



# Kinderhandel und National Referral Mechanism in Österreich

Eine Studie anhand einer Fallvignette

**Dominik Eberle**

**Katharina Rettenmoser**

Masterthese

Eingereicht zur Erlangung des Grades

Master of Arts in Social Sciences

an der Fachhochschule St. Pölten

Im April 2016

Erstbegutachter:

FH - Prof. Dr. Pantuček-Eisenbacher

Zweitbegutachterin:

Mag.a (FH) DSAin Christine Haselbacher

Abstract

**Dominik Eberle & Katharina Rettenmoser**

## **Kinderhandel und National Referral Mechanism in Österreich**

### **Eine Studie anhand einer Fallvignette**

Masterthese, eingereicht an der Fachhochschule St. Pölten im April 2016

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den theoretischen und praktischen Handlungen, die zum Schutz von möglichen Opfern des Kinderhandels in Österreich umgesetzt werden.

Anhand eines konstruierten Fallbeispiels wurden Mithilfe qualitativer Forschung die Handlungen von Berufsgruppen, die am Umgang beteiligt sein könnten, untersucht und anschließend mit dem Konzept „National Referral Mechanisms“ der OSCE (2004) verglichen. Dieses Konzept dient als Rahmenwerk für die Zusammenarbeit im Bereich der Prävention, Versorgung und dem allgemeinen Umgang mit möglichen Opfern von Menschenhandel. Das Ziel ist es durch die Umsetzung des Konzepts den bestmöglichen Schutz von potentiellen Opfern, unter der Wahrung ihrer Menschenrechte, sicherzustellen und eine gemeinsame Kooperationsbasis der vielen AkteurInnen zu schaffen. Das Ergebnis der Forschungsarbeit zeigt, dass mögliche Opfer von Kinderhandel in Österreich durchaus Schutz erhalten, dies jedoch meist aufgrund des persönlichen Engagements und der guten Vernetzung von einigen wenigen Beteiligten und nicht aufgrund implementierter Strukturen geschieht.

## **Child trafficking and National Referral Mechanism in Austria**

### **A study along a hypothetical example case**

Master's thesis, submitted to Fachhochschule St. Pölten, April 2016

This paper is concerned with the theoretical and practical actions taken to protect potential victims of child trafficking in Austria.

Qualitative research methods were used to investigate the actions of professional groups working with these children based on a hypothetical example case and subsequently compared to the OSCE concept (2004) of “national referral mechanisms”.

This concept functions as a framework to ensure cooperation regarding prevention, care and support for potential victims of human trafficking. The purpose is, by the implementation of this concept, to provide a plan for best protection of potential victims while ensuring full respect for human rights and to find a common base for cooperation of the many parties involved. The findings of this paper show that potential victims of child trafficking are indeed protected in Austria, though not due to well-organized structures but because of personal dedication of few actors involved and a good network between them.

## Vorwort

*„There is no trust more sacred than the one the world holds with children. There is no duty more important than ensuring that their rights are respected, that their welfare is protected, that their lives are free from fear and want and that they grow up in peace.“ (UNICEF 2000: 4)*

(Kofi Anan, ehemaliger Generalsekretär der UN und  
Nobelpreisträger)

In vielen Ländern der Welt sind Kinder nach wie vor von Armut, Krieg, Hunger, Ausbeutung und anderem Leid betroffen. Trotz der UN - Kinderrechtskonvention, welche von allen 195 Mitgliedsstaaten der UN bis auf die USA ratifiziert wurde, werden Kinder täglich grundlegender Rechte beschnitten oder beraubt. Auch in Österreich, einem der reichsten Länder der Welt, in dem sämtliche internationale und nationale Rechtsinstrumente zum Schutz von Kindern bestehen, leben viele Kinder leider noch immer unter einigen der genannten Bedingungen. Besonders Kinderhandel gilt als schwerwiegendes Verbrechen, geht mit der Ausbeutung von geschätzt 1,2 Millionen Kindern weltweit pro Jahr einher und findet auch in Österreich statt.

Die vorliegende Arbeit ist im Zuge des Masterthesis-Projekts „Kinderhandel in Österreich“ des Masterstudiengangs Soziale Arbeit entstanden. Wir, die beiden AutorInnen, hatten durch das Projekt die Möglichkeit, uns mit diesem in der österreichischen Gesellschaft stark unterrepräsentierten Thema intensiv zu beschäftigen und sind froh, dass wir innerhalb der eineinhalb Jahre, die wir damit verbrachten, vor allem Menschen in unserem Umfeld darauf aufmerksam machen konnten.

# INHALT

<b>Abstract</b> .....	<b>I</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>III</b>
<b>1. EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1 Aufbau der Arbeit .....	2
1.2 Forschungsinteresse und Zielsetzung .....	3
1.3 Bias .....	5
1.4 Relevanz für die Soziale Arbeit .....	6
<b>2. THEORIE</b> .....	<b>9</b>
2.1 Status quo in Österreich .....	9
2.2 Etablierung der Task Force Menschenhandel und der Arbeitsgruppe Kinderhandel.....	13
2.3 GRETA .....	16
2.4 Die „Drehscheibe“ der MAG ELF .....	17
2.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz .....	19
2.6 LEFÖ-IBF und MEN VIA .....	22
2.7 Bedenkzeit und Non-Punishment Clause .....	24
2.8 National Referral Mechanism der OSCE .....	26
2.8.1 Prinzipien für die Implementierung der NRM Komponenten .....	26
2.8.2 Komponenten eines NRMs .....	30
2.8.3 NRM in Österreich .....	35
<b>3. FORSCHUNGSMETHODIK</b> .....	<b>40</b>
3.1 Zur Fallvignette allgemein .....	42
3.2 Erstellung der Fallvignette .....	44
3.3 Analyse der Identifikationsprofile .....	47
3.4 Fallvignette - Situationsschilderung .....	51
3.5 Fallvignette - detaillierte Informationen .....	52
3.6 Datenerhebung .....	55

3.6.1 Interviews .....	58
3.6.1.1 Erstbefragungsinterviews .....	59
3.6.1.2 Folgeinterviews.....	64
3.6.1.3 Gedächtnisprotokolle und Exceltabelle.....	65
3.6.1.4 Extrainterviews .....	67
3.6.2 Anmerkungen zur Datenerhebung.....	70
3.7 Auswertung.....	72
<b>4. ERGEBNISSE UND INTERPRETATION.....</b>	<b>76</b>
4.1 Identification of Presumed Trafficked Persons.....	76
4.1.1 Aufsuchende Sozialarbeit .....	77
4.1.2 Hotlines.....	78
4.1.3 Polizei und Staatsanwaltschaft .....	79
4.2 Basic Principles of Co-operation Agreements.....	103
4.3 Support and Protection Services .....	110
4.4 Repatriation and Social Inclusion.....	117
4.5 Specific Legal Provisions .....	122
<b>5. FAZIT .....</b>	<b>129</b>
<b>Literatur .....</b>	<b>135</b>
<b>Daten .....</b>	<b>145</b>
<b>Abkürzungen .....</b>	<b>147</b>
<b>Abbildungen .....</b>	<b>149</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>150</b>
Transkriptionsregeln .....	150
Kriminalistischer Leitfaden .....	151
Excel-Tabelle (eigene Darstellung).....	154
<b>Eidesstattliche Erklärung (Dominik Eberle).....</b>	<b>157</b>
<b>Eidesstattliche Erklärung (Katharina Rettenmoser) .....</b>	<b>158</b>

# 1. EINLEITUNG

*Dominik Eberle*

Für die vorliegende Arbeit soll einleitend der Frage nachgegangen werden, was ist Menschenhandel?

*"Menschenhandel stellt eine schwerwiegende Verletzung fundamentalster Menschenrechte dar."* (BMEIA 2012: 3) Darüber hinaus ist Menschenhandel, unter welchem auch der Kinderhandel subsumiert wird, ein globales Phänomen, von welchem mehrheitlich Frauen und Kinder betroffen sind. Der primäre Zweck von Menschenhandel ist meist die wirtschaftliche Ausbeutung der gehandelten Personen, Menschenhandel kann daher auch als moderne Form der Sklaverei betrachtet werden (vgl. Koettl 2009: 5f). Laut United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) (2014: 33f) seien die Ausbeutungsformen hierbei sehr vielfältig. Zu den Hauptkategorien zählen sexuelle Ausbeutung und Zwangsarbeit. Zwangsarbeit finde in vielen verschiedenen Ausprägungen statt. Es gebe Betroffene sowohl im Agrarbereich als auch im Dienstleistungsbereich oder unter Haushaltshilfen (vgl. ebd.). In Österreich fände Menschenhandel insbesondere zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder zur sklavenähnlichen Ausbeutung von Hausangestellten sowie Kinderhandel statt (vgl. BMEIA 2012: 3).

Auf Grundlage der global identifizierten Opfer gehe man davon aus, dass etwas mehr als die Hälfte der Betroffenen in der Sexindustrie tätig sei und weitere 40 Prozent im Bereich der Zwangsarbeit. Um das Ausmaß dieser illegalen und ausbeuterischen Aktivität aufzuzeigen, publizierte die International Labour Organisation (ILO) 2008 Schätzungen von bis zu 32 Milliarden US-Dollar Umsatz und bis zu 2,4 Millionen Opfern von Menschenhandel weltweit. Die Täter und auch Täterinnen können bei dem Milliardengeschäft einerseits in großen international agierenden Netzwerken organisiert sein oder auch aus dem nächsten Umfeld der Betroffenen stammen (vgl. ebd.: 1f).

Vertraut man diesen Zahlen, dann ist der Handel mit der Ware Mensch der drittlukrativste internationale Verbrechenszweig abseits von Drogen und Waffen (vgl. BMEIA 2012: 3).

Doch wie gestaltet sich die Lage hierzu in Österreich? Ist Österreich auch von Kinderhandel betroffen und wenn, inwiefern und was wird dagegen getan bzw. kann dagegen getan werden?

## **1.1 Aufbau der Arbeit**

*Katharina Rettenmoser*

Die vorliegende Masterthesis möchte eben jenen Fragestellungen anhand der Grundlage des National Referral Mechanism (NRM) der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE 2004) nachgehen und gliedert sich in fünf Hauptkapitel:

Einleitung:

Nach der vorangegangenen inhaltlichen Einleitung in das Thema dieser Masterthesis folgen unser Forschungsinteresse sowie die Zielsetzung für diese Arbeit. Anschließend beschreiben wir im Kapitel „Bias“ unsere persönlichen Vorannahmen zum Thema sowie zum Forschungsprozess, welche wir, die beiden AutorInnen, im Vorfeld gemeinsam zusammentrugen. Da diese Arbeit im Zuge des Masterstudiums „Soziale Arbeit“ entstand, schließt das erste Hauptkapitel mit einem Unterkapitel zur Relevanz des gewählten Themas für die Soziale Arbeit ab.

Theorie:

Dieses Kapitel liefert die theoretische und literaturfundierte Auseinandersetzung mit dem Thema des Kinderhandels, der Situation in Österreich, der Bemühungen, die zum Schutz der Opfer bereits stattfinden sowie jene mit dem Konzept des

National Referral Mechanism der OSCE, welches als Grundlage für unsere Forschung diene.

Forschungsmethodik:

Der anschließende Methodikteil zeigt unsere methodische Vorgehensweise von der Entwicklung des Forschungsdesigns über die Erstellung der Fallvignette, die im Zentrum des gesamten Prozesses stand, bis zur Datensammlung und Auswertung.

Ergebnisse und Interpretation:

In diesem Abschnitt werden die gesammelten Informationen illustriert und vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen kommentiert beziehungsweise interpretiert.

Fazit:

Die Arbeit schließt mit einem Fazit ab, welches sich auf den gesamten Prozess, die gesammelten Ergebnisse, unsere vorangegangenen Vorannahmen und Zielsetzungen sowie den Bezug zur Sozial Arbeit bezieht. Des Weiteren liefern wir in diesem Kapitel eine persönliche Handlungsempfehlung.

## **1.2 Forschungsinteresse und Zielsetzung**

*Dominik Eberle*

*„Österreich ist durch seine Lage im Zentrum Europas von Menschenhandel als Transit- und Zielland betroffen. Erfahrungen zeigen, dass in Österreich insbesondere Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, sklavereiähnliche Zustände bei Hausangestellten sowie Kinderhandel verbreitet sind.“ (BMEIA 2012: 3)*

Österreich scheint demnach von Menschen- und insbesondere von Kinderhandel betroffen zu sein. Doch was wird gegen diesen Umstand getan bzw. welche Handlungen werden zum Schutz von Opfern von Kinderhandel gesetzt?

Österreich hat diesbezüglich dem ministerialen Abkommen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSCE) zur Bekämpfung von Menschenhandel als Vertragspartner zugestimmt (vgl. OSCE 2003: 1). Dieses Abkommen skizziert erstmals die Etablierung eines „National Referral Mechanism“, der die Zusammenarbeit, Kooperation und auch Versorgung von (möglichen) Opfern von Kinderhandel innerhalb der Vertragsstaaten möglichst einheitlich regeln soll (vgl. OSCE 2003: 13-17). Im Zuge der Forschung für die vorliegende Arbeit soll die Umsetzung eben jenes Mechanismus in Österreich näher betrachtet werden.

Dafür orientieren wir uns an folgender Forschungsfrage: *Inwiefern werden die Komponenten des National Referral Mechanismus der OSCE (2004) zum Schutz von Opfern von Kinderhandel in Österreich bereits umgesetzt?*

Besonders die Komponente der Identifikation von Opfern des Kinderhandels soll durch die Verwendung einer von uns konzipierten Fallvignette näher untersucht werden.

Ziel der Forschung ist eine Annäherung an das Problemfeld Kinderhandel in Österreich. Diese Annäherung erfolgt auf der einen Seite entlang der OSCE Empfehlung (2004) und den damit verbundenen Rahmenbedingungen, auf der anderen Seite mittels eines selbstkonzipierten Forschungsdesigns zur genaueren Untersuchung der Handlungen, die für Opfer von Kinderhandel gesetzt werden.

Ein damit verbundenes Ziel ist es, im Feld involvierten ProfessionistInnen etwaige Hindernisse und Hürden in der bisherigen Handhabung aufzuzeigen, um infolge eine genauere Betrachtung der Problemfelder zu veranlassen. Die Forschung soll somit einen *„bestimmten Ausschnitt der sozialen Welt beobachten, um mit diesen*

*Beobachtungen zur Weiterentwicklung von Theorien beizutragen.*“ (Gläser/Laudel 2006: 22) Des Weiteren soll durch die vorliegende Arbeit ein Beitrag zur Bekämpfung des kinder- und menschenrechtswidrigen Phänomens Kinderhandel in Österreich geleistet werden.

Im nächsten Abschnitt möchten wir auf unsere persönlichen Vornahmen, vor allem hinsichtlich des Forschungsdesigns, hinweisen.

### **1.3 Bias**

*Dominik Eberle, Katharina Rettenmoser*

Im Rahmen unserer Forschungsarbeit und der dazu geführten Gespräche sind wir uns darüber im Klaren, dass wir dem Feld mit einigen Vorannahmen begegnen. So sind wir zum Beispiel der Ansicht, dass sich der mögliche Zugang zum Feld und auch zu den Erstanlaufstellen als durchaus diffizil darstellen könnte. Es wäre möglich, dass die Fallvignette beispielsweise nicht ernst genommen oder auf einen möglichen Zeitmangel zur Bearbeitung unseres Anliegens verwiesen wird. Darüber hinaus hoffen wir jedoch auf die Kooperationsbereitschaft der Erstkontakte und dass diese uns an die nötigen weiteren Stellen vermitteln. Diesem Schritt des Vermittelns und Koordinierens, welcher ein zentraler Bestandteil der National Referral Mechanismen ist, wird jedoch, so unsere Annahme, kaum Beachtung geschenkt werden. So könnte ein mögliches Resultat der Forschung entweder das Ignorieren der Identifikationsindizien oder die nicht entsprechende Aufdeckung der Vignette als ein potenzielles Opfer von Kinderhandel sein. Wir nehmen außerdem an, dass die Fallvignette nur sehr unwahrscheinlich als Opfer von Kinderhandel identifiziert wird, da das Wissen zu dem Thema in der Bevölkerung sowie zu den betroffenen Berufsgruppen fehlt. In diesem Fall würde verhindert werden, dass das Opfer die angemessene und ihm zustehende Behandlung erhält. Ebenso sind wir uns darüber bewusst, dass das Thema Kinderhandel neben seiner Komplexität, Vielschichtigkeit und nicht zuletzt auch durch das Involviertsein von Kindern in sehr

schwierigen Lebenslagen dazu anregt zu moralisieren und/oder zu emotionalisieren. Auch wir sind davor nicht ganz gefeit, wollen aber die Forschungsarbeit nutzen, um das Thema professionell aus der Rolle eines Forschers/einer Forscherin zu betrachten und zu bearbeiten. Wir wissen, dass das Thema Kinderhandel bzw. Menschenhandel in Österreich nicht sonderlich präsent ist und dass sich der Zugang in das Feld unter anderem dadurch als schwierig herausstellen kann. Die Präsenz des Themas führt nach unserer Annahme auch zu einer unüberschaubaren und geringen Datenlage.

Abschließend denken wir nicht, dass unser wünschenswertes Ziel, die Identifizierung der Fallvignette als ein fiktives Opfer von Kinderhandel und dessen Versorgung entsprechend der NRM Empfehlungen als Hauptergebnis dieser Arbeit hervorgehen wird.

## **1.4 Relevanz für die Soziale Arbeit**

*Katharina Rettenmoser*

In diesem Kapitel soll die Relevanz dieser Forschungsarbeit und des Themas „Kinderhandel in Österreich“ für die Soziale Arbeit erläutert werden.

Dafür werden zuerst die Bereiche der Sozialen Arbeit aufgezeigt, die hauptsächlich am Umgang mit möglichen Opfern des Kinderhandels Anteil nehmen:

- SozialarbeiterInnen und auch SozialpädagogInnen können an der Identifikation von möglichen Opfern beteiligt sein. Dies wäre bereits der Fall, wenn sie aufgrund von Indikatoren einen Erstverdacht äußern bzw. melden würden. Besonders MitarbeiterInnen der aufsuchenden Jugendarbeit könnten in Kontakt mit möglichen Opfern des Kinderhandels kommen. Ein Wissen über die Thematik ist in diesem Berufsfeld daher von besonderer Relevanz. Auch im NRM Konzept der OSCE (2004) findet die aufsuchende

Sozialarbeit als eine der Hauptbeteiligten bei der Identifikation Erwähnung und wurde aus diesem Grund auch von uns im Zuge der Forschung untersucht.

- Des Weiteren ist die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) an der Versorgung von Kindern, wenn diese aufgegriffen und als mögliche Opfer von Kinderhandel identifiziert werden, beteiligt. Die KJH übernimmt in diesen Fällen meist die Obsorge und die Kinder werden in Krisenzentren von SozialpädagogInnen bzw. SozialarbeiterInnen betreut. Ein adäquater Umgang entsprechend den Bedürfnissen und Rechten der Kinder ist für die optimale Versorgung und Betreuung Voraussetzung.

Trotz dieser zwei Hauptbereiche ist es natürlich möglich, dass auch SozialarbeiterInnen, die in anderen Bereichen mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, in Kontakt mit möglichen Opfern des Kinderhandels kommen. Ein Grundwissen über die Thematik ist daher bei allen im Berufsfeld der Sozialen Arbeit Tätigen wichtig. Das BMWFJ (2009) hat aus diesem Grund bereits eine Broschüre veröffentlicht, welche sich unter anderem gezielt an SozialarbeiterInnen richtet. Sie beinhaltet Grundinformationen zur Thematik, eine Liste an Indikatoren für die Identifikation sowie wichtige Handlungsschritte, die nach einem Auffriff eines möglichen Opfers gesetzt werden sollen.

Besonders zentrale Aufgaben, die SozialarbeiterInnen in der Arbeit mit möglichen Opfern des Kinderhandels zukommen, sind die Durchführung von Risk Assessments, Entwicklung von Hilfeplänen, das Aufbauen von Netzwerken mit anderen beteiligten Fachleuten sowie die Gewährleistung einer optimalen Versorgung und Betreuung entsprechend den Rechten und Bedürfnissen der Kinder.

Dabei sollten stets die rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch die Leitlinien, die sich aus der Definition der Sozialen Arbeit des IFSW (2014) ergeben, sowie der Ethikkodex (IFSW 2012) beachtet werden:

Die Soziale Arbeit hat laut der Definition die Aufgabe Menschen zu befähigen Herausforderungen zu bewältigen und persönliches Wohlbefinden zu erreichen. Sie soll die Befreiung und Ermächtigung des Menschen fördern. Besonders Schutzlose und Unterdrückte, zu denen wir auch Opfer des Kinderhandels zählen, sollen dabei unterstützt werden ihren Rechten entsprechend leben zu können.

Zentrale Grundsätze, die auch für die Arbeit mit Opfern des Kinderhandels berücksichtigt werden sollten, sind die Anerkennung der Würde des Mensch-Seins, die Verteidigung der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit sowie, dass keinem Menschen Schaden zugefügt werden darf. Einer der wichtigsten Aufgaben ist das Eintreten für die Verwirklichung der Menschen- und auch Kinderrechte mit Hilfe der Gesellschaft, die bereit ist, für das Wohlbefinden aller, Verantwortung zu übernehmen. Die Werte und Würde sowie die physische, psychische, emotionale und spirituelle Integrität der Menschen sollen von SozialarbeiterInnen geschützt werden. Strukturelle Bedingungen, die dazu führen, dass Personen unterdrückt oder ausgegrenzt werden, soll die Soziale Arbeit dazu veranlassen, einzugreifen und Interventionen dagegen zu setzen.

In Bezug auf die Soziale Arbeit wollen wir die vorliegende Arbeit in erster Linie dazu nutzen das Berufsfeld auf die Thematik Kinderhandel aufmerksam zu machen. Des Weiteren kann die Arbeit dazu dienen, so wie es auch der Pflicht von SozialarbeiterInnen nach dem Ethikkodex (IFSW 2014) entspricht, Politik, Auftraggeber und Gesellschaft auf eventuelle Missstände bei Ressourcen, Maßnahmen und Praktiken, die sich beim Umgang mit möglichen Opfern des Kinderhandels ergeben, aufmerksam zumachen.

## 2. THEORIE

Dieses Kapitel widmet sich der theoretischen und literaturfundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderhandel. Dabei werden auf die Situation in Österreich, relevante AkteurInnen, rechtliche Gegebenheiten sowie das Konzept „National Referral Mechanism“ der OSCE (2004) eingegangen.

### 2.1 Status quo in Österreich

*Dominik Eberle*

In der Einleitung wurde bereits, eine der emergierenden Fragen beantwortet; ja es sind auch Menschen in Österreich von diesem Verbrechen betroffen. Jedoch findet Kinder- Menschenhandel meist im Verborgenen statt und es ist schwierig, konkrete Zahlen zu ermitteln. Zudem zeigt sich oftmals das Problem der Abgrenzung zwischen unbegleiteten minderjährigen Fremden/Flüchtlingen (UMF), *illegal* eingereisten Minderjährigen, Opfern von Kinderhandel oder auch Betroffenen von Kinderarbeit. (vgl. BMWFJ 2012: 3)

Der Versuch einer Quantifizierung des Verbrechens gestaltet sich diffizil; jedes Jahr werden rund 1,2 Millionen Kinder weltweit Opfer von Kinderhandel, so eine im Feld weitläufig verwendete Zahl. Woher diese plakative Zahl stammt, bleibt unklar. Sie wird unter anderem von der Arbeitsgruppe Kinderhandel (AG-KH) in einem Bericht unter Berufung auf United Nations Children's Fund (UNICEF) verwendet. (vgl. BMWFJ 2012: 3) UNICEF stützt sich wiederum auf eine Publikation der International Labour Organization (ILO) aus dem Jahr 2002 (vgl. UNICEF 2009: 1). Zuletzt hält die ILO (2002) indessen fest, dass sie sich lediglich auf ihre eigenen Schätzungen aus dem Jahr 2000 und auf Sekundärquellen berufen kann, ohne diese näher auszuweisen (vgl. ILO 2002: 18). Es scheint ein globales Problem zu sein, sich präzise mit dem Feld des Menschenhandels auseinanderzusetzen,

denn obwohl mehr als 90% aller Länder einen Rechtsrahmen besitzen, welcher Menschenhandel verhindern, Frauen und Kinder schützen und die TäterInnen bestrafen soll, bleibt die Zahl der Verurteilungen und Aufklärungen sehr klein (vgl. UNODC 2014:1).

*„Between 2010 and 2012, some 40 per cent of [world’s (Anm. d. V.)] countries reported less than 10 convictions per year. Some 15 per cent of the 128 countries covered in this report did not record a single conviction.“* (UNODC 2014: 1).

Um dies für Österreich zu demonstrieren, einerseits gibt die hierzulande führende Betreuungsorganisation für potenzielle Opfer von Kinderhandel (Drehscheibe) an, dass es zwischen 2012 und 2014 zu einer Vervierfachung der Verdachtsfälle auf 193 im Jahr 2014 kam (vgl. BMFJ 2015: 15).

Auf der anderen Seite wurden laut Bundesministerium für Inneres (BMI) *„... in den polizeilich abgeschlossenen Verfahren 61 Tatverdächtige nach § 104a StGB [Strafgesetzbuch] (Menschenhandel) und 38 Tatverdächtige nach § 217 StGB (Grenzüberschreitender Prostitutionshandel) ermittelt“* (BKA 2014: 12). Es wird in diesem Bericht nicht ausgeführt, zu wie vielen Verurteilungen es in welchem Zeitraum kam. Kinder betreffend stehen den 193 Verdachtsfällen der Drehscheibe drei ermittelte minderjährige Opfer nach §104a beim Bundeskriminalamt (BKA) gegenüber (vgl. ebd. 15). Laut der Kriminalstatistik der Statistik Austria, welche das Justizministerium in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt veröffentlicht, gab es im Jahr 2014 nach §104a abschließend 13 Verurteilungen, wobei hieraus nicht ersichtlich wird, ob dies auch TäterInnen des Kinderhandels beinhaltet (vgl. Statistik Austria 2015: 73) Diese Diskrepanz lässt viele Spekulationen zu und zeigt auch die mitunter irritierende Komplexität des Feldes auf. Um dies nochmals zu illustrieren: Eine spezialisierte Einrichtung meldet 193 Verdachtsfälle von Kinderhandel in einem Jahr, davon werden lediglich drei als Opfer vom BKA identifiziert. Hierzu und zu vielen anderen Fällen werden im BKA bundesweit 61 Tatverdächtige ermittelt, und davon werden 13 nach §104a verurteilt.

Doch was verbirgt sich hinter dem Paragraphen 104a des Strafgesetzbuches (StGB)? Im Wesentlichen ist es die Definition des im Jahre 2000 verfassten und 2005 in Österreich ratifizierten „Zusatzprotokoll[s] zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ (Bundesgesetzblatt abgek. BGBl III Nr. 220/2005). Es liegt die Vermutung nahe, dass aufgrund des sperrigen Namens es meist *Palermo-Protokoll* (nach dem Ort der Verfassung) genannt wird. In diesem Sinne folgt nun der Artikel 3 des *Palermo-Protokolls*:

- a) *„bezeichnet der Ausdruck ‚Menschenhandel‘ die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;*
- b) *ist die Einwilligung eines Opfers des Menschenhandels in die unter Buchstabe a genannte beabsichtigte Ausbeutung unerheblich, wenn eines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;*
- c) *gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der unter Buchstabe a genannten Mittel angewendet wurde;*
- d) *bezeichnet der Ausdruck ‚Kind‘ Personen unter achtzehn Jahren.“*(BGBl. III Nr. 220/2005 (Art.3))

Zusammengefasst besteht die Definition aus drei Kernelementen: einer objektiven Tathandlung (Verbringung, Beherbergung,...), einem Tatmittel (Entführung, Betrug, Erpressung....) und einem ausbeuterischen Zweck (vgl. Follmar-Otto/Rabe 2009: 16). Für alle drei Elemente ist zudem kein Grenzübertritt notwendig (ebd.). Im Fall von Kinderhandel ist außerdem hinzuzufügen, dass es hierbei keines Tatmittels wie Erpressung oder Betrug bedarf, dies ist der besonderen Vulnerabilität der Gruppe geschuldet. Sofern eine Straftat in diesem Rahmen begangen wird, ist nach § 104a des StGB mit einer Freiheitsstrafe von ein bis zehn Jahren zu rechnen. Das Palermo-Protokoll beschränkt sich jedoch nicht nur auf eine allgemeine Definition der Problematik. Es schafft gemeinsam mit anderen Abkommen wie

- den Kinderrechten (BGBl. Nr. 7/1993)
- dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie (BGBl. III Nr. 93/2004),
- dem Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels (BGBl. III Nr. 10/2008) und
- dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (BGBl. III Nr. 96/2011)

eine umfassende Basis für den Umgang mit potenziellen Opfern.

Die Kernelemente sind in vielen der genannten Abkommen ähnlich und bauen teilweise aufeinander auf. Im Wesentlichen verpflichten sich die Vertragsstaaten, dass die entsprechenden Straftaten geahndet werden, und sie auch in den Gesetztestexten adäquat berücksichtigt werden. Der Paragraph 104a, welcher von der Definition für Menschenhandel abgeleitet wurde, zeigt dies deutlich auf. Zudem verpflichten sich die Vertragsstaaten zu einer bestmöglichen Kooperation, sowie Betreuung und Versorgung potenzieller Opfer unter besonderer Berücksichtigung von Kindern. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten auch dazu angehalten, dass

sie präventive Maßnahmen, Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit leisten, um möglichst viele Menschen zu sensibilisieren.

Österreich ist Vertragspartner aller zuvor genannten Abkommen, welche spätestens 2011 auch alle ratifiziert wurden. Die damit einhergehende Fülle an Aufgaben, welche von einzelnen AkteurInnen bei einem so umfassenden und komplexen Problem wie Menschenhandel kaum bewältigt werden kann, führte, so unsere Annahme, zur Etablierung einer eigenen Task Force in Österreich.

## **2.2 Etablierung der Task Force Menschenhandel und der Arbeitsgruppe Kinderhandel**

*Dominik Eberle*

Österreich etablierte per ministerialen Beschluss am 9. November 2004 die Task Force Menschenhandel (TF-MH). Diese untersteht dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA). Sie setzt sich aus VertreterInnen sämtlicher relevanter Ministerien, zivilgesellschaftlichen AkteurInnen sowie auch Non Governmental Organisations (NGOs) zusammen. Seit 2009 fungiert Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Fisselsberger als Nationale Koordinatorin. Das Aufgabenspektrum der Task Force umfasst die Etablierung, Koordination, Intensivierung, sowie Beobachtung und Evaluation von Maßnahmen gegen Menschenhandel. Die Task Force dient zudem auch als Ansprechpartnerin internationaler Organisationen, Drittstaaten und der Europäischen Union (EU). Die Task Force hält ihr Wirken in Form von nationalen Aktionsplänen (NAP), sowie Berichten zu den erreichten und zu erreichenden Zielen fest. Diese werden circa im 3-Jahreszyklus veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Thesis ist der vierte NAP 2015-2017 erschienen, welcher ebenso wie die drei davor verfassten (NAP 2007; NAP 2009-2011; NAP 2012-2014), von der Regierung angenommen wurde und vorbehaltlich der Finanzierung umgesetzt werden soll (vgl. GRETA 2015: 11).

Diese nationalen Aktionspläne zeigen in den vorgelegten Zeiträumen die geplanten Aktivitäten der Task Force auf. Sie umfassen verschiedene Teilbereiche, wie nationale und internationale Kooperation, Armutsbekämpfung, Verbesserung des Opferschutzes, Aus- und Weiterbildungsangebote oder auch Sensibilisierungsarbeit. Ein weiterer zentraler Punkt der TF-MH und der NAP ist es Kapazitäten für die Unterstützung von Betroffenen, sei es nun Beratung, Betreuung oder die soziale Eingliederung derselben zu schaffen (vgl. BMEIA 2015: 3-5). Die Ergebnisse veröffentlicht die TF-MH in regelmäßigen Berichten, welche ebenfalls der Bundesregierung vorgelegt und veröffentlicht werden. Zum Zeitpunkt der Thesis lagen drei Berichte vor (vgl. BMEIA 2015: 3). Darüber hinaus etablierten sich im Laufe der letzten Jahre (ab 2009) innerhalb der Task Force eigene Arbeitsgruppen für die Bereiche Kinderhandel (Leitung Bundesministerium für Familie und Jugend), Prostitution (Leitung Bundesministerium für Bildung und Frauen) und Arbeitsausbeutung (Leitung Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) (vgl. BMEIA 2015: 2). Da sich diese Arbeit mit der Thematik Kinderhandel in Österreich befasst, soll im nächsten Schritt die Arbeitsgruppe Kinderhandel, welche mit den zuvor beschriebenen Aufgaben spezifisch für Kinder betreut ist, betrachtet werden.

Die Arbeitsgruppe Kinderhandel bemüht sich seit ihrer Gründung 2009 um die Etablierung einer verbindlichen Handlungsempfehlung für den Umgang mit (potenziellen) Opfern von Kinderhandel (im Wesentlichen eines National Referral Mechanisms, Abk.: NRM) (vgl. BMWFJ: 2012: 3f). Andere Aufgaben, die sie wahrnimmt, sind: präventive Maßnahmen, wie Informationskampagnen für involvierte Zielgruppen; Verbesserung des Opferschutzes und der Identifizierung; Unterstützung bei der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Strafverfolgung sowie die Evaluierung ihrer Maßnahmen (vgl. BMWFJ 2012: 3). Involviert sind hierbei VertreterInnen folgender Institutionen: dem Bundesministerium für Familie und Jugend (BMFJ), welches auch die Leitung inne hat, das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, das Bundesministerium für Inneres (BMI), das Justizministerium sowie alle

Landesregierungen. Abseits der behördlichen Ebene nehmen auch VertreterInnen von ECPAT Österreich (End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes), LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels) und des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte teil. Seit November 2008 ist auch die UNICEF und die IOM (International Organization for Migration) vertreten. (vgl. BMWF 2012: 4) Dieses ExpertInnengremium verfasste im Zuge dessen immer wieder Skizzen zur Etablierung eines NRMs. Federführend hierbei war und ist Mag.<sup>a</sup> Astrid Winkler, welche wir ebenso als Unterstützerin der Masterthesis (siehe Kapitel 3.2) gewinnen konnten (vgl. BMWFJ 2012: 26-31).

Mag.<sup>a</sup> Winkler ist zudem Chief Executive Officer der Organisation ECPAT Österreich. ECPAT ist eine international agierende Organisation, deren Ziele sich gegen die kommerzielle (sexuelle) Ausbeutung von Kindern richten (vgl. ECPAT 2016a: o.S.). Der gleichnamige Ableger in dem Vereinigten Königreich ist ein Hauptakteur bei der Etablierung eines NRMs (National Referral Mechanisms) auf dem Inselstaat (vgl. ECPAT 2016b: o.S)

Da kein aktuellerer Bericht der Arbeitsgruppe zum Zeitpunkt der Forschung existiert, werden die gegenwärtigen Schwerpunkte der AG dem 4. NAP der Task Force entnommen. Hier wird angeführt, dass der Fokus auf die Zusammenarbeit mit den Bundesländern und innerhalb der Bundesländer mit dem Ziel der Förderung einer „Multi-Stakeholder-Kooperation“ liegen sollte (vgl. BMEIA 2015: 13-14). Weitere Punkte sind die Entwicklung und Förderung von Maßnahmen und Kooperationen rund um die Drehscheibe, sowie die Verbesserung, Sensibilisierung und Ausbildung im Bereich Kinderhandel, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Es soll zudem auch die Möglichkeit und Realisierung von ExpertInnenteams und die Durchführbarkeit alternativer Betreuungsmodelle, wie jenes des Guardianshipmodells, überprüft werden. (vgl. BMEIA 2015: 10-22)

Neben diesem nationalen Gremium existiert zudem ein Kontrollorgan der EU, welches mittels interner Evaluierungen die Nationalstaaten bei der Realisierung von Projekten gegen Menschenhandel unterstützen soll.

## 2.3 GRETA

*Dominik Eberle*

Neben der internen Evaluierung und dem Monitoring der Fortschritte und Aktivitäten in Österreich wurde vom Europarat im Rahmen des *Europaratsübereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels* (2005) ein weiterer Überwachungsmechanismus etabliert (vgl. BGBl. III Nr. 10/2008: Art. 1 (2)). Dieser Überwachungsmechanismus fußt auf zwei Säulen: auf der ExpertInnengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (= GRETA – Group of Experts on Action [against Trafficking in Human Beings]) und auf dem Ausschuss der Vertragsparteien.

Wie bereits erwähnt, unterliegt auch Österreich, wie alle VertragspartnerInnen, den Überprüfungen der ExpertInnengruppe. Diese erfolgte in Österreich bereits zweimalig 2010/2011 und auch 2014/2015 (vgl. GRETA 2015: 5).

GRETA besteht aus 15 unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen, die aufgrund ihrer anerkannten Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Unterstützung und des Schutzes von Opfern und der Bekämpfung des Menschenhandels oder wegen ihrer Berufserfahrung in den von dem Übereinkommen erfassten Bereichen ausgewählt wurden. Einer dieser Experten war Mag. Helmut Sax, welchen wir ebenso für die vorliegende Masterthesis gewinnen konnten (siehe Kapitel 3.2). Aufgabe von GRETA ist die Evaluierung der Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien anhand eines in zwei Evaluierungszyklen unterteilten Verfahrens. (vgl. GRETA 2011: 5)

In der ersten Phase werden Fragebögen an die entsprechenden Behörden der VertragspartnerInnen versendet, wobei anzumerken ist, dass die PartnerInnen verpflichtet sind, mit GRETA zu kooperieren und entsprechende Informationen an den ExpertInnenausschuss weiterzugeben. Des Weiteren werden die Länder von

den ExpertInnen besucht und vor Ort hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen überprüft. Dies beinhaltet auch Treffen mit relevanten AkteurInnen, um detaillierte Informationen zu erhalten. GRETA nutzt diese Möglichkeit, um unter anderem Einrichtungen, welche mit der Unterstützung und Versorgung von Opfern beauftragt sind, zu besuchen. (vgl. GRETA 2011: 5)

In der zweiten Phase werden die Berichte mit den entsprechenden Handlungsempfehlungen, Fortschritten oder auch Kritikpunkten veröffentlicht (vgl. GRETA 2011: 5).

Österreich wird hierbei im letzten Bericht von GRETA (2015) ein „durchwachsendes“ Bild bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel attestiert. Eine der Hauptforderungen ist die Etablierung eines National Referral Mechanisms für Kinder (vgl. GRETA 2015: 46). Die in diesem Zusammenhang immer wieder erwähnten Schlüsselemente und auch AkteurInnen sollen infolge angeführt und auch betrachtet werden. Eine zentrale Rolle nimmt hierbei unter anderem die Drehscheibe in Wien ein.

## **2.4 Die „Drehscheibe“ der MAG ELF**

*Dominik Eberle*

Die „Drehscheibe“ wurde im Jahr 2001 errichtet, um Kindern aus Rumänien, die Opfer von Menschenhandel wurden, Schutz und Betreuung zu bieten. Der ehemalige Leiter der Einrichtung, Norbert Ceipek, wurde 2014 von Mag.<sup>a</sup> Karin Hirschl abgelöst, welche wir für ein Interview gewinnen konnten (siehe Kapitel 3.6.1). Ziel ist eine langfristige Lösung und ein Ausweg aus der prekären Lebenssituation für betroffene Minderjährige. Deswegen fokussierte die Einrichtung einerseits auf eine intensive Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern der Betroffenen und andererseits auf den bilateralen Ausbau der Ressourcen. Die Drehscheibe ist als Teil der MAG ELF (Magistratsabteilung 11 –

Amt für Jugend und Familie) der Stadt Wien in der dortigen Kinder- und Jugendhilfe anzusiedeln. (vgl. Grabner/Kalbacher/Ritter 2014: 2)

Das Team des Fachbereichs Drehscheibe der MAG ELF setzt sich konzeptionell aus folgenden MitarbeiterInnen zusammen: einer Leitung, einer stellvertretenden Leitung, sechs SozialpädagogInnen (im Ausmaß von je 45 Wochenstunden, zum Teil zusätzlich mit sozialarbeiterischer Ausbildung), einer Wirtschaftshelferin im Ausmaß von 40 Wochenstunden, aus ein bis zwei Zivildienern und bis zu zwei Werkvertragsbediensteten. Bei Bedarf werden zusätzlich externe DolmetscherInnen für die jeweils benötigte Sprache auf Werkvertragsbasis herangezogen. (vgl. Grabner/Kalbacher/Ritter 2014: 6)

Zum Zeitpunkt der Forschung war die Funktion der stellvertretenden Leitung aufgrund eines kürzlich erfolgten Wechsels unbesetzt. Ebenso ist zu erwähnen, dass die Drehscheibe eine exklusiv für sie zuständige Sozialarbeiterin/einen exklusiv für sie zuständigen Sozialarbeiter innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien hat (Grabner/Kalbacher/Ritter 2014: 8). Besonders hervorzuheben ist hierbei die konzeptionelle Verankerung eines frei verfügbaren Budgets und die Möglichkeit der bedarfsorientierten Anstellung eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin. In das benachbarte Bundesland Niederösterreich hat diese Praxis keinen Einzug in das offizielle Konzept und in die interne Leistungsbeschreibung der Krisenzentren gefunden (KiJuH-NÖ 2013).<sup>1</sup>

In den letzten Jahren hat das Krisenzentrum Drehscheibe ein weitläufiges nationales und auch internationales Kooperationsnetzwerk etablieren können. Es steht mit allen relevanten AkteurlInnen in Kontakt und unterhält Beziehungen mit einigen Herkunftsländern von betroffenen Kindern. Die Drehscheibe exportiert gewissermaßen ihr Modell - das Wiener Modell - der Betreuung und Versorgung in die Herkunftsländer, um dort eine sichere Rückführung zu gewährleisten. Diese Kooperation beschränkt sich folglich nicht nur auf den Bereich der Rückführungen.

---

<sup>1</sup> Dies wurde uns auch im Rahmen der Forschung von einem Mitarbeiter bestätigt (vgl. GP KZ)

Es werden ebenso Schulungen für das sozialpädagogische Personal in den Herkunftsländern durchgeführt. Sie werden beim Aufbau geeigneter Strukturen und der Adaptierung von Konzepten unterstützt zudem steht ihnen eine Teilnahme an internationalen Vernetzungstreffen offen. (vgl. Grabner/Kalbacher/Ritter 2014: 6-8) Darüber hinaus beobachtet bzw. überwacht das Krisenzentrum (teilweise) diese Projekte und deren Umsetzung (vgl. BMFWJ 2012: 18).

Die Drehscheibe als wichtige Akteurin unterliegt dennoch, als Krisenzentrum des Landes Wien, dem föderal organisierten Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz.

## **2.5 Kinder- und Jugendhilfegesetz**

*Dominik Eberle*

Das Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) schafft den Rahmen für Handlungen und Zuständigkeiten bei der Kinder- und Jugendhilfe, die Ausgestaltung derselben obliegt jedoch den Ländern. Das Gesetz unterlief in den letzten Jahren einer Novellierung und wurde 2013 aktualisiert. Im Gesetz wird festgehalten: *„Wird das Kindeswohl hinsichtlich Pflege und Erziehung von Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen nicht gewährleistet, sind Erziehungshilfen zu gewähren.“* (B-KJHG 2013, §1 Abs.4) Der Begriff Kindeswohl entstammt einem anderen Gesetzeskontext, dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), der hierfür relevante §138 ist jedoch eher unbestimmt und lässt viel Interpretationsspielraum zu. Zum Vergleich definiert der Monitoringausschuss zur United Nations Kinderrechtskonvention das Konzept „Kindeswohl“ näher (vgl. UN 2013).

Ebenso gesetzlich geregelt ist, dass Behörden, Einrichtungen zur Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und Angehörige von Gesundheitsberufen verpflichtet sind, den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der Kinder- und Jugendhilfe mitzuteilen (vgl. § 37 B-KJHG). Die Mitteilung hat alle

relevanten Wahrnehmungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass eventuelle berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit nicht der Erfüllung der Mitteilungspflicht entgegenstehen. Begründet kann dies mitunter damit werden, dass das „Wohl des Kindes“ aufgrund von Artikel 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern bei allen Kindern eine vorrangige Erwägung zu sein hat (vgl. BGBl. I Nr. 4/2011).

Nach Einlangen der Mitteilung ist die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, umgehend eine Gefährdungsabklärung einzuleiten, um das Gefährdungsrisiko abzuschätzen und den Hilfsbedarf festzustellen. Primär sind für die Gewährleistung des Kindeswohls und für die Pflege und Erziehung eines Kindes dessen Eltern beziehungsweise dessen ObsorgeträgerInnen zuständig. Wenn diese dazu – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sind oder ihrer elterlichen Pflicht nicht nachkommen (weil z.B. im Ausland), besteht die Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe alle erforderlichen Schritte zur Sicherung des Kindeswohls zu veranlassen (vgl. § 209 ABGB). Damit kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine Schlüsselrolle in der Interessenvertretung und Betreuung des Kindes, sowie der Abklärung weiterer Perspektiven unter Beteiligung des betroffenen Kindes zu. Die Kinder- und Jugendhilfe ist bei Gefahr im Verzug nach § 211 ABGB: *„...zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung handlungsbevollmächtigt.“*

Das B-KJHG (2013) hält des Weiteren fest, dass lediglich der Aufenthalt eines Kindes im Land hinreichend ist, um die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe zu erlangen (vgl. §5 B-KJHG). Ein Kind ist auch in diesem Fall als Person eines Alters von unter 18 Jahren definiert. Hieran lässt sich aufzeigen, dass die Kinder- und Jugendhilfe bei potenziellen Opfern von Kinderhandel, auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, dazu verpflichtet ist, diese entsprechend zu

unterstützen und zu schützen. Aufgrund der föderalen Struktur des Bundesgesetzes obliegt deren genaue Ausgestaltung und Vollzug bei den Ländern. Dementsprechend läge auch die Verantwortung für die Versorgung und Betreuung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bei den Bundesländern, in welchen sie identifiziert wurden. Dennoch ist die einzige spezialisierte Einrichtung in diesem Bereich die Drehscheibe in Wien. (Ausführlich hierzu Nowak/Sax/Weichselbaum 2013)

Die föderale Struktur führt nach Winkler (2014) mitunter dazu, dass sich die Vorgehensweisen betreffend Versorgung und Schutz von Opfern von Kinderhandel im jeweiligen Bundesland unterscheiden. So wurden im Bundesland Niederösterreich Betroffene von Kinderhandel in Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge identifiziert. Diese wurden infolge an die Wiener Drehscheibe und eine ebenfalls in Wien gelegene Schutzeinrichtung, der Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (LEFÖ-IBF), weitergeleitet. Diese Kinder müssten jedoch – nach derzeitiger Rechtslage – von anderen Behörden im jeweiligen Bundesland unterstützt und auch versorgt werden. (vgl. Winkler 2014: 3f)

Der Zugang zu Unterstützungs- und Versorgungsleistungen ist gegenwärtig im Artikel 26 des B-KJHG 2013 geregelt:

*„(1) Ist das Kindeswohl gefährdet und ist zu erwarten, dass die Gefährdung nur durch Betreuung außerhalb der Familie oder des sonstigen bisherigen Wohnumfeldes abgewendet werden kann, ist Kindern und Jugendlichen volle Erziehung zu gewähren, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut ist.*

*(2) Volle Erziehung umfasst insbesondere die Betreuung bei nahen Angehörigen, bei Pflegepersonen und in sozialpädagogischen Einrichtungen.“*

Der aufgrund der Verpflichtungen Österreichs im B-KHJG gesetzlich verankerte Auftrag bedarf folglich spezialisierter Einrichtungen nebst der Drehscheibe, welche als Krisenzentrum als einzige Einrichtung formal zuständig wäre. Zwei weitere spezialisierte Institutionen in diesem Bereich sollen infolge ebenso angeführt werden, insbesondere aufgrund ihrer rechtlichen Verortung und ihres Leistungsangebotes. Dies ist zum einen die bereits angemerkte Interventionsstelle LEFÖ-IBF und zum anderen deren genderkonträrer Part MEN VIA.

## **2.6 LEFÖ-IBF und MEN VIA**

*Dominik Eberle*

Die Interventionsstelle LEFÖ-IBF ist auf Ausbeutungsverhältnisse von Migrantinnen fokussiert und arbeitet seit 1998 bundesweit in Österreich. Übergeordnetes Ziel der LEFÖ-IBF ist es, mittels unterstützender Interventionen die Handlungsfähigkeit der betroffenen Frauen und Mädchen (ab 15 Jahren) zu stärken und zu erweitern (LEFÖ-IBF 2016: o.S). Sie arbeitet in einem staatlichen Auftrag und wird vom BMI und auch vom Frauenministerium im Bundeskanzleramt finanziert (vgl. GRETA 2011: 24). Darüber hinaus ist die Interventionsstelle dazu berechtigt, potenzielle Opfer von Menschenhandel zu identifizieren (vgl. ebd. 21). Ebenso ist sie Teil der TF-MH. Das Leistungsspektrum von LEFÖ IBF ist ein sehr umfassendes. Es beinhaltet sowohl Präventivmaßnahmen in Form von Schulungen für die Identifikation potenzieller Opfer von Menschenhandel als auch Begleitmaßnahmen, beispielsweise in Form von Prozessbegleitung und Versorgungsmaßnahmen. Sie verfügen zudem über 12 Plätze in einem geheimen Notquartier und 6 Plätze in einer Art Übergangswohnung sofern sich die Frauen wieder stabilisiert haben. (vgl. ebd.: 21). Die Kooperation mit den Ministerien und auch der Ansatz von LEFÖ-IBF wird von GRETA gelobt (vgl. ebd.: 35).

Die gesetzliche Grundlage für die Interventionsstelle und ähnliche Einrichtungen bilden:

1. Sicherheitspolizeigesetz SPG § 25 (3) : *„Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen abzuschließen.“* Wie bereits dargestellt, kooperiert die LEFÖ-IBF mit beiden Ministerien.
2. SPG § 38a (4): Demnach sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, Betroffene des Menschenhandels über die zuständige Opferschutzeinrichtung zu informieren und im Falle eines Unmündigen gemäß §37 B-KJHG auch den örtlichen (damit zuständigen) Kinder- und Jugendhilfeträger.
3. SPG § 56 (1): Dieser Paragraph erlaubt die Übermittlung von personenbezogenen Daten der Sicherheitsbehörden an die jeweilige Schutzeinrichtung, wenn dies zum Schutz einer betroffenen Person notwendig ist. Dazu ist die Zustimmung der betroffenen Person notwendig.
4. Strafprozessordnung StPO § 66 (2): Die Strafprozessordnung hält hier fest, dass auf Wunsch des Opfers eine psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren ist. Die psychosoziale Prozessbegleitung meint die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren, juristische Prozessbegleitung sowie die rechtliche Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Diese Kernelemente legen die Grundlage für die Arbeit von LEFÖ-IBF und MEN VIA, das 2011 gegründete Gegenstück für Männer und männliche Jugendliche ab 15 Jahren. MEN VIA bietet Unterstützung für Männer, die von Menschenhandel betroffen sind, ist eine Abteilung des Männergesundheitszentrums MEN und

arbeitet seit 2013 im Auftrag des Sozialministeriums am Aufbau eines Unterstützungsangebots für von Menschenhandel männliche Betroffene. Es bietet im Wesentlichen soziale, psychologische und arbeitsrechtliche Beratung und Begleitungen (Behörden, medizinische Versorgung, Prozess). Ebenso werden eine sichere Notunterkunft, psychologische Intervention und sozialarbeiterische Begleitung geboten. Des Weiteren gibt es das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung in Kooperation mit LEFÖ-IBF. (vgl. Männergesundheitszentrum 2016)

Um das Kapitel Rahmenbedingungen abzuschließen, sollen noch zwei weitere Elemente, welche nur oder insbesondere für potenzielle Opfer von Menschenhandel relevant sind, hervorgehoben werden.

## **2.7 Bedenkzeit und Non-Punishment Clause**

*Dominik Eberle*

Sobald ein Verdacht vorliegt, dass eine Person ein potenzielles Opfer von Menschenhandel ist, tritt in Österreich die 30-tägige Erholungs- und Bedenkzeit in Kraft. In diesem Zeitraum darf keine Ausweisung in das Herkunftsland stattfinden. Darüber hinaus sollen mögliche Opfer von Menschenhandel sich erholen und eine Entscheidung über die nächsten Schritte treffen können (vgl. BMI 2012: 9). GRETA berichtet, dass dies über die Form einer internen Dienstanweisung des Bundesministerium für Inneres geregelt sei (GRETA 2011: 26). Das BMI berichtet hiervon als internen Erlass (BMI 2012: 22). Die Dienstanweisung hingegen geht auf den Artikel 13 des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung von Menschenhandel zurück (vgl. BGBl. III Nr. 10 /2008).

In dieser 30-tägigen Bedenkzeit gilt es zudem, genauere Indikatoren zur Identifizierung anzuwenden. Wenn infolge festgestellt wurde, dass es sich um ein Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter

Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens 6 Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden. Ebenso kommt eine Aufnahme in das ZeugInnenschutzprogramm des BMI in Betracht, wenn Grund zur Annahme bestünde, dass das Opfer von Menschenhandel aufgrund der getätigten Aussage gefährdet sei. Das ZeugInnenschutzprogramm könne auch auf die nahen Angehörigen ausgedehnt werden. (vgl. BMEIA 2009: 3-4)

Des Weiteren ist es wichtig zu erwähnen, *„...dass die Unterstützungs- und Betreuungsmaßnahmen für Opfer des Menschenhandels nicht von der Bereitschaft eines Opfers, bei den strafrechtlichen Ermittlungen oder bei einem Gerichtsverfahren zu kooperieren, abhängig gemacht werden dürfen.“* (BMI 2012: 74)

Der zweite noch zu erwähnende Aspekt, die „non-punishment clause“, geht auf den Artikel 26 des Europaratsübereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels aus dem Jahr 2005 zurück:

*“Each Party shall, in accordance with the basic principles of its legal system, provide for the possibility of not imposing penalties on victims for their involvement in unlawful activities, to the extent that they have been compelled to do so.”* (BGBl. III Nr. 10/2008 (Art.27))

Etwas präziser hierzu der Artikel 10 des 2009 publizierten UNODC “Model Law on Trafficking In Persons”:

*“Trafficked persons shall not be detained, charged or prosecuted for the illegality of their entry into or residence in countries of transit and destination, or for their involvement in unlawful activities to the extent that such involvement is a direct consequence of their situation as trafficked persons ”* (UNODC 2009a: 32).

Auch wenn diese beiden Absätze nicht umfangreich sind, wird augenscheinlich, dass sie einiges an “Konfliktpotenzial” für die Praxis enthalten. Darauf soll im abschließenden Teil der Arbeit nochmals kurz eingegangen werden. Nachdem die

österreichischen Voraussetzungen grob beschrieben wurden, soll im nächsten Schritt das eingangs erwähnte Modell des National Referral Mechanism der OSCE (2004) beschrieben werden.

## **2.8 National Referral Mechanism der OSCE**

*Dominik Eberle*

Die im Kapitel davor dargestellte Vielzahl an AkteurInnen, Bestimmungen und auch rechtlichen Spezifika decken einen kleinen Kern des weitläufigen Feldes Menschenhandel ab. Es liegt die Vermutung nahe, dass sofern diese erste Beobachtung um eine internationale Perspektive erweitert werden würde, die Übersicht sehr schnell verloren ginge. Umso wichtiger scheint es, dass die unterschiedlichen Nationalstaaten angesichts des globalen Phänomens Menschenhandel eine möglichst klare und möglicherweise auch einheitliche Vorgehensweise haben. An diesem Punkt setzt das ministeriale Abkommen aus dem Jahr 2003 an, und folglich wurde im Jahr 2004 ein praktisches Handbuch als Orientierungshilfe und auch Unterstützung von der OSCE veröffentlicht (vgl. OSCE 2004: 8).

### **2.8.1 Prinzipien für die Implementierung der NRM Komponenten**

*Dominik Eberle*

Als Basis hierfür dient das Manual der OSCE „National Referral Mechanisms. Joining Efforts to Protect the Rights of Trafficked Persons“ (2004). Das Manual dient als Ausgangs- und Grundlage für bisher implementierte und auch in Entstehung befindlichen NRMs. Es gab bisher eine „Vollimplementierung“, jene im Vereinigten Königreich, welche auch bereits evaluiert wurde (vgl. Home Office 2014). Das praktische Handbuch soll den Mitgliedsstaaten helfen, dem Problem des Menschenhandels gemeinsam, besser und auch effektiver zu begegnen.

Definitivisch ließe sich das NRM-Konzept als Rahmenwerk für die Zusammenarbeit im Bereich der Prävention, Versorgung und des allgemeinen Umgangs mit möglichen Opfern von Menschenhandel betrachten. Dessen erklärtes Ziel ist es, den bestmöglichen Schutz von potenziellen Opfern unter der Wahrung ihrer Menschenrechte sicherzustellen und eine gemeinsame Kooperationsbasis der vielen AkteurInnen zu schaffen. Als mögliches Ziel kann eine formalisierte Kooperation der AkteurInnen unter Anleitung eines/einer nationalen Koordinators/Koordinatorin verstanden werden. (vgl. OSCE 2004: 10-13)

Dieses Rahmenwerk, enthält entsprechend der OSCE zweierlei. Erstens eine Orientierungshilfe, um das „mind set“ des NRMs zu verstehen, und zweitens einige Komponenten, die integral für eine sinnvolle Implementierung eines NRMs sind. Für die Erstellung der Mechanismen werden in dem Handbuch 10 Grundsätze angeführt, die dessen Charakter etwas spezifizieren.

1. *“Protecting the rights of trafficked persons should be the first priority of all anti-trafficking measures.”* (OSCE 2004: 23)

Hier wird eingefordert, dass die Opfer von Menschenhandel stets unter Berücksichtigung der Menschenrechte behandelt werden. Beispiele hierfür sind keine Strafverfolgung für begangene illegale Handlungen, Abschiebung in ein für sie unsicheres Herkunftsland oder dass die Versorgung an Bedingungen wie die Kooperation mit der Polizei/Staatsanwaltschaft geknüpft ist.

2. *“An infrastructure to combat human trafficking should work on the basis of a broad definition of trafficking in order to have the ability to respond rapidly to different forms of human trafficking.”* (OSCE 2004: 24)

Die Annahme der OSCE scheint hier zu lauten, dass sich die gesetzten Maßnahmen aus der rechtlichen Bestimmung von Menschenhandel ableiten. Somit werden einem durch eine weitläufige Gesetzesdefinition von Menschenhandel umfassendere Handlungsmöglichkeiten eingeräumt. Als Beispiel

könnte hierfür dienen, dass im österreichischen Kontext nicht nur der § 217 StGB (grenzüberschreitender Prostitutionshandel) als relevant für Menschenhandel betrachtet wird, sondern es mit dem § 104 StGB eine geforderte „klare“ Definition gibt.

3. *“Support and protection services should be accessible for all categories of trafficked persons”* (OSCE 2004: 24)

Der Zugang sollte allen auch „nur“ möglichen Opfern von Menschenhandel gewährt werden, um ihnen die aufgrund der möglichen Traumatisierung verlorene Sicherheit zurückzugeben, aber auch um ihren genauen Status zu klären. Dies dient auch als Grundlage für weitere Ermittlungen, wobei auch hier die Kooperation der Betroffenen keine Grundlage für das Erhalten der Versorgung bilden sollte (vgl. OSCE 2004: 24f).

4. *“A protection mechanism should include a wide range of different specialized services, addressing the specific needs of each individual”* (OSCE 2004: 25)

Ein wichtiger Schritt zur Anerkennung der menschlichen Würde ist es, die betroffene Person entsprechend zu versorgen. Dies beinhaltet sowohl medizinische, psychologische und rechtliche Beratung, aber auch Zugang zu Bildung oder Arbeit. Darüber hinaus wird davon abgeraten, eigene „Großheime“ anzulegen. Viel mehr ist angeraten die Hilfen dezentral und individuelle zu organisieren. (vgl. ebd.)

5. *“Victim-protection mechanisms based on human rights can help secure successful prosecution”* (OSCE 2004: 26)

Zu dieser Einschätzung gelangten ebenso Kevin Bales und Steven Lize (2007) als sie Erhebungen für das Federal Bureau of Investigation in den Vereinigten Staaten durchführten. Ebenso existieren ähnliche Atteste auch in Österreich (siehe Kapitel 2.8.3).

6. *“Combating trafficking in human beings requires a multidisciplinary and cross sector approach, involving all relevant actors from government and civil society”* (OSCE 2004: 26)

Um den potenziellen Opfern gerecht zu werden, bedarf es, so die Einschätzung der OSCE, diverser Sichtweisen, welche auch unterschiedlichen Logiken folgen. Im Handbuch wird ein Fall präsentiert, welcher infolge aus einer tendenziell staatlich repressiven Rolle und einer der Sozialen Arbeit näheren, „empowernden“ Perspektive betrachtet wird, wobei die Lösung sich im Sinne der goldenen Mitte befindet. (vgl. ebd.: 26f).

7. *“A structure to combat trafficking in human beings should assess and build on existing national capacity in order to foster ownership and sustainability”* (ebd.:27)

Kernaussage dieses Absatzes ist, dass es nicht zielführend scheint, wenn außenstehende internationale Institutionen den NRM und die damit verbundenen Aufgaben verwalten und etablieren. Vielmehr sollen die nationalen Stakeholder das Grundgerüst selbst aufbauen und dann die Beziehungen mit etablierten internationalen Partnern pflegen. Der zentralste Punkt erscheint jedoch der zuletzt angeführte, es sei kosteneffizienter. (vgl. OSCE 2004: 27)

8. *“The guiding principles of an NRM should include transparency and assignment of clear responsibilities and competencies according to the different mandates of all actors involved”* (OSCE 2004: 28)

9. *“NRMs are building blocks of effective regional and international co-operation to combat trafficking and assist its victims”* (OSCE 2004: 28)

10. *“The process of implementing an NRM should be embedded in an overall democratization process to ensure accountability and legitimacy”* (OSCE 2004: 28)

Die Punkte acht bis zehn betonen die Wichtigkeit einer transparenten und klaren Regelung im Inneren, aber auch nach außen, da nur so eine internationale Kooperation möglich ist, und eine entsprechende Versorgung der Opfer

gewährleistet werden kann. Diese Prinzipien verdeutlichen sich in den fünf Komponenten eines NRMs, welche auch als Grundlage für die spätere Analyse dienen sollen. Hierfür soll aus dem Werk der OSCE (2004) immer zuerst der Originaltitel der Komponente herangezogen werden um dann die folgenden Inhalte in komprimierter Weise darzulegen und gegeben falls zu ergänzen.

## **2.8.2 Komponenten eines NRMs**

*Dominik Eberle*

### *1. "Identification of Presumed Trafficked Persons" (OSCE 2004: 59)*

Wie eingehend erwähnt, ist einer der kritischsten Punkte bei der Arbeit mit möglichen Opfern von Menschen- und Kinderhandel deren Identifizierung. Folglich wird darauf großer Wert gelegt. Hierbei wird sowohl den staatlichen als auch nicht staatlichen AkteurInnen die Möglichkeit eingeräumt, potenzielle Opfer zu identifizieren (vgl. ebd.: 59f).

Drei Kanäle werden hierbei besonders hervorgehoben:

#### **1. Aufsuchende Sozialarbeit**

Insbesondere den StreetworkerInnen soll hierbei eine besondere Rolle zukommen. Das im „Feld sein“ ermöglicht es, Basisinformationen zu vermitteln und mitunter eine Vertrauensbasis zu schaffen, welche das mögliche Opfer dabei unterstützt, die Hürden zu anderen Unterstützungsformen zu überwinden (vgl. ebd.: 60).

#### **2. Hotlines**

Diese sind in zweifacher Hinsicht hilfreich, erstens als Erweiterung der aufsuchenden SozialarbeiterInnen und zweitens als Zugang für eine breitere Öffentlichkeit. Die Idee ist, diese Hotlines medial zu transportieren und auch in den Informationsmaterialien der Behörden und NGOs anzugeben. (vgl. ebd.)

### 3. Polizei und Staatsanwaltschaft

Hierbei wird herausgestrichen, dass lediglich ein geringer Teil der möglichen Opfer durch die Polizei und auch die Staatsanwaltschaft identifiziert wird. Die Gründe hierfür sind mannigfaltig. Einerseits werden die Opfer von den MenschenhändlerInnen bedroht, dass es negative Auswirkungen auf sie oder ihre Angehörigen hätte, wenn sie mit der Polizei kooperieren. Sie werden beispielsweise gezielt desinformiert und ihnen wird glaubhaft gemacht, dass die Polizei nicht vertrauenswürdig sei. Andererseits wird auf eine mögliche posttraumatische Belastungsstörung verwiesen, welche sie schweigen lässt. Des Weiteren gibt es eine ungenügende Besetzung der Polizeistationen, um sich entsprechend mit den Opfern zu befassen. (vgl. OSCE 2004: 60-61)

Es wird darauf hingewiesen, dass mehr als 40 Prozent der Opfer durch NGOs, lokale Behörden und Telefonhotlines identifiziert werden. Weitere 22 Prozent durch die KundInnen von SexarbeiterInnen und lediglich 13,9 Prozent durch die polizeilichen Behörden (vgl. Martinsicuro 2002: 88-89 zit. nach OSCE 2004). Hierbei ließe sich anmerken, dass die Studie zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits 13 Jahre alt ist und sich das Bild in Großbritannien 2014 nicht mehr bestätigen lässt. Dort entfallen über 60 Prozent der Meldungen auf die Polizei und das Innenministerium, wohingegen nur 30 Prozent auf lokale Behörden und auch NGOs entfallen (vgl. NCA 2015).

Als das wichtigste Werkzeug der polizeilichen Behörden und auch NGOs bei der Identifikation werden Identifikationsraster angeführt. Diese sollen bei der Identifizierung helfen. Sie dienen in der Regel nicht als *richtige* Identifizierung, vielmehr sollen sie erste Indizien sammeln, um sie dann entsprechenden Experten zukommen zu lassen, welche in weiterer Folge den Fall genauer überprüfen. (vgl. OSCE 2004: 61).

Dieses Kapitel wird eine zentrale Position im Rahmen der Arbeit einnehmen, insbesondere der Weg zur Identifizierung und die damit verbundenen Hindernisse

und Herausforderungen. Entsprechend der Prinzipien soll in diesem Kapitel auch das Thema der Aus- und Weiterbildungen für die Polizei im Bereich Kinder- und Menschenhandel betrachtet werden.

## 2. *“Basic Principles of Co-operation Agreements”* (OSCE 2004: 65)

Wie bereits dargelegt, ist die Anzahl der relevanten AkteurInnen im Bereich Menschen- und Kinderhandel sehr umfassend. Diese große Anzahl an unterschiedlichen Stakeholdern, welche wiederum in unterschiedliche Strukturen (Bund/Land) oder Logiken (Staat/NGO) eingebunden sind, macht ein transparentes und dezidiertes Vorgehen unabdingbar. Besonders hervorgehoben wird zudem die Notwendigkeit, diese möglichst formal zu gestalten, um eine bestmögliche Basis für die umfassenden Kooperationen zu gewährleisten. (vgl. ebd.)

Als Steuerungsmittel der Wahl werden der Erlass und auch das Memorandum genannt.

Ein Erlass betrifft in erster Instanz staatliche Institutionen und sollte vom entsprechenden Ministerium herausgegeben werden. Beispielsweise veranlasst das Bundesministerium für Inneres via BKA einen bestimmten und auch gesetzlich vorgegebenen Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel für PolizistInnen. Gleichzeitig soll im Fall von Menschenhandel der Erlass nicht einschränkend wirken, der Exekutive eine gewisse Wahlfreiheit überlassen bleiben und sich beispielsweise bei der Kooperation nicht auf eine NGO beschränken. Der Erlass sollte sowohl eine Bedenkzeit für die Betroffenen sowie die Verhinderung einer Wegweisung von möglichen Opfern sicherstellen. Ebenso sollten in einem entsprechenden Erlass externe Beratungsstellen für die möglichen Opfer eingebunden werden, und auch die Kooperation zwischen den behördlichen und nicht behördlichen Strukturen, unter anderem in der Strafverfolgung, sollte präzise geregelt werden. Hauptziel eines entsprechenden Erlasses soll die entsprechende Versorgung der Opfer sein. (vgl. ebd.: 65f)

Abseits des behördlich konnotierten Erlasses empfiehlt sich nach OSCE (2004: 66) ein „Memorandum of Understanding“ kurz MoU, auf Deutsch eine Absichtserklärung. Diese Absichtserklärung soll die Basis der beteiligten AkteurInnen bilden. Hierbei ist es notwendig, dass alle AkteurInnen identifiziert werden und entsprechendes Wissen über die Abläufe des jeweils anderen besitzen. Das Wissen soll die Basis einer gelingenden Kooperation bilden, um auch den möglichen Opfern die bestmögliche Versorgung zu bieten. Dies beinhaltet auch eine Aufklärung des möglichen Opfers über seinen Status und die Schritte und Kompetenzen der AkteurInnen. Zugleich soll auch sichergestellt werden, dass der Polizei die Aufklärung einer möglichen Straftat ermöglicht wird, und zeitgleich die Daten- und Personenrechte des möglichen Opfers geschützt werden. (vgl. OSCE 2004: 66-69)

Ein Punkt, welcher hier hinzugefügt werden sollte, ist die Etablierung eines multidisziplinären und abteilungsübergreifenden Organs, welches nebst Monitoring- und Evaluationsaufgaben auch auf die ihm gestellten Anforderungen selbstständig reagieren kann (vgl. OSCE 2004:16).

Das primäre Ziel lässt sich dahingehend zusammenfassen, eine gemeinsame Arbeitsgrundlage der Institutionen und der AkteurInnen im In- und Ausland zu schaffen.

### *3. „Support and Protection Services“ (OSCE 2004: 69)*

Für die betroffenen Opfer soll finanzielle Absicherung sichergestellt werden. Sie sollen eine adäquate Unterkunft erhalten, und der Zugang zu spezialisierten Einrichtungen sollte gewährleistet werden (vgl. ebd.: 69-79). Dies beinhaltet Erstanlaufstellen, welche dann weiter verweisen sowie sichere Unterbringungen (bewacht, geheim und trotzdem frei). Dass diese Kategorien sich grundsätzlich widersprechen, wird hierbei nicht diskutiert. Die spezialisierten Einrichtungen sollen dann umfassende Unterstützung anbieten (Rechtsberatung, Bildungsangebote,

Arbeitsmarktzugang, Prozessbegleitung, Gesundheitsvorsorge,...) und soweit möglich keine entlegenen Großheime sein sondern auf die individuellen Bedürfnisse der Zielgruppe abgestimmt. (vgl. ebd.: 72-79)

#### 4. *“Repatriation and Social Inclusion“ (OSCE 2004: 80)*

Sofern das Opfer keinen entsprechenden Aufenthaltstitel erhält oder eine Rückführung selbst wünscht, ist eine sichere Rückführung zu veranlassen. Hierbei ist auf sichere Dokumente zu achten. Es sollte kein Kontakt zu ausländischen Behörden aufgenommen werden, ausgenommen das Opfer wünscht dies. Ebenso sollen die neuen Dokumente keine Rückschlüsse auf den Menschenhandel zulassen. Die Kostenfrage ist entsprechend zu klären, und die Sicherheit und auch soziale Inklusion im Herkunftsland ist sicherzustellen, um der Gefahr eines „retraffickings“ vorzubeugen (vgl. OSCE 2004: 80-83).

Zu "retrafficking": "*In literature, the term is commonly used to describe a situation where a person has returned to his/her country of origin and is then trafficked from there for a second time.*" (IOM 2010: 17)

Ziel einer sicheren Rückführung ist folglich neben der grundlegenden Versorgung auch, der Schutz vor einer erneuten Ausbeutung durch MenschenhändlerInnen.

#### 5. *“Specific Legal Provisions“ (OSCE 2004: 83)*

Im Rahmen dieses Punktes werden die notwendigen rechtlichen Aspekte für einen NRM aufgezeigt, unter anderem, dass die Möglichkeit von Kompensationsleistungen vom Staat und auch von dem/der TäterIn besteht. Es werden Wege für eine mögliche Entschädigung via, zivilrechtlicher und strafrechtlicher Instrumente dargelegt und gleichzeitig auch Ideen für deren Finanzierung präsentiert. Ein weiterer Punkt ist die eindeutige Bestimmung eines Aufenthaltstitels. Es wird empfohlen, den Opfern grundsätzlich einen legalen Aufenthaltstitel einzuräumen und ihnen die bereits zuvor erwähnte Bedenkzeit zu

gewähren. Damit verbunden soll den Opfern auch kein Nachteil bei ihrer weiteren Migration entstehen, und ihre Reisefreiheit sollte uneingeschränkt bleiben. Die Punkte Asyl und auch Familienzusammenführung werden nur erwähnt, jedoch nicht näher ausgeführt. Ein weiterer zu beachtender Faktor ist ein entsprechender Datenschutz, welcher die Grundlage für den Personenschutz bietet. Abschließend wird die Bedeutung und Wichtigkeit eines ZeuglInnenschutz- und Unterstützungsprogrammes hervorgehoben. Hierin soll auf den psychischen und physischen Schutz des Opfers geachtet werden und auch darauf, dass das Opfer nicht als Instrument der Ermittlungen zu betrachten ist. (vgl. OSCE 2004: 83-103) Entsprechend der aufgezählten Prinzipien lässt sich als abschließender Punkt die Einhaltung der „non-punishment clause“ anführen.

Das OSCE Handbuch gibt eine umfassende und teils auch sehr explizite Anleitung, was in einem NRM enthalten sein soll. Einige der Punkte erscheinen möglicherweise aus österreichischer Perspektive redundant, es ist jedoch zu beachten, dass das Handbuch für alle Vertragsstaaten der OSCE vorgesehen ist. Um das Feld an dieser Stelle etwas einzuschränken und auch um den Fokus vermehrt auf Kinderhandel zu richten, sollen infolge die in Österreich gesetzten Schritte zur Etablierung eines NRMs für Kinder betrachtet werden.

### **2.8.3 NRM in Österreich**

*Dominik Eberle*

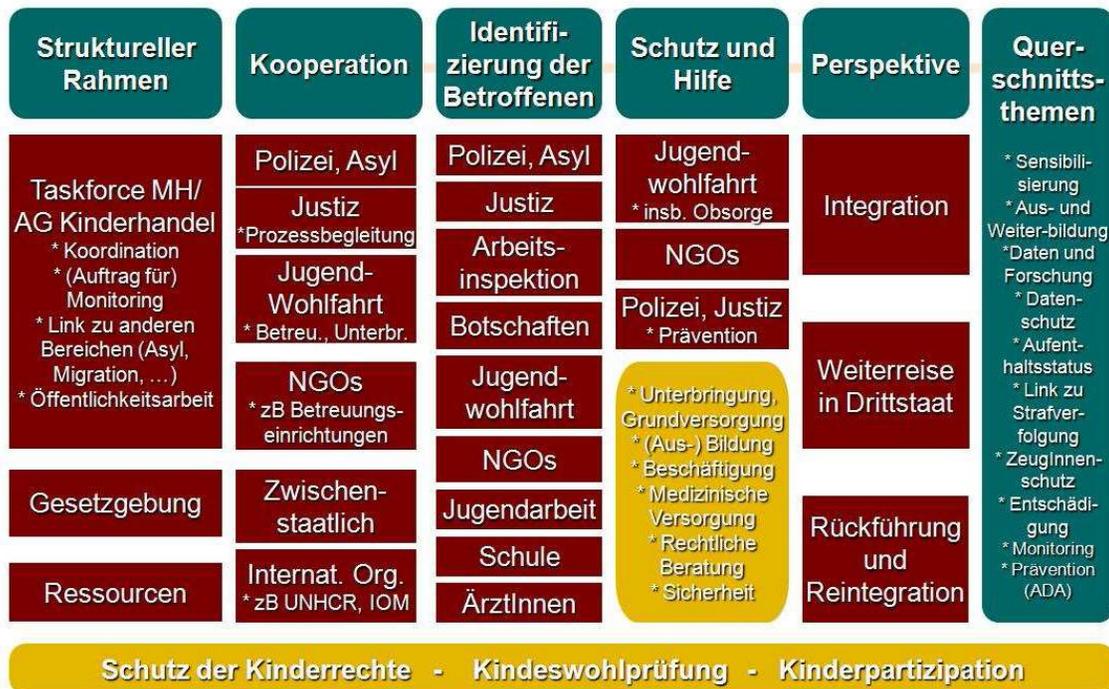
Gegenwärtig werden viele der im Konzept der OSCE angeführten Punkte im Rahmen der Task Force Menschenhandel (TF-MH) unter Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft Familie und Jugend bearbeitet. Als erster Punkt lässt sich Folgendes hervorheben: Österreich hat zurzeit keinen dezidierten National Referral Mechanismus für Opfer von Kinderhandel (vgl. GRETA 2015: 23). Die AG Kinderhandel arbeitet bereits seit 2007 an einem NRM Konzept, zum Zeitpunkt der Arbeit existiert ein Handlungsentwurf aus dem Jahr 2012 (vgl. BMWFJ 2012: 26-31). Gegenwärtig liegt ein Konzept, welches sich am

Handlungsentwurf und an den NRM Richtlinien der OSCE orientiert, bei der Bundesregierung vor (vgl. GRETA 2015: 28). Dieser Entwurf ist aus Sicht eines Expertens fertig (vgl. I2: 492-494), jedoch hält auch GRETA (2015: 28) dazu fest, dass es vermutlich noch einiger Zeit bedarf, bis/sofern er absegnet und umgesetzt wird.

Ein erster Arbeitsschritt wurde bereits 2009 von Helmut Sax geleistet, da er eine Art Stakeholderanalyse für die AG Kinderhandel verfasste und viele der AkteurInnen und Komponenten verortet.

## Überlegungen für ein Kooperations- und Opferschutzkonzept gegen Kinderhandel in Ö

H. Sax, BIM  
Juni 2009



**Abbildung 1:** Überlegungen für ein Kooperations- und Opferschutzkonzept gegen Kinderhandel in Österreich (BMWFJ 2012: 25)

Obwohl Sax die Übersicht mit „Überlegungen“ tituliert, sind alle wichtigen Gruppen de facto vorhanden. Es werden rechtliche Rahmenbedingungen und erste Verknüpfungen deutlich. Einige der Kategorien lassen sich auch ohne weiteres in

das Konzept der OSCE übertragen. Die Punkte „struktureller Rahmen“ und „Kooperation“ sind beispielsweise in der zweiten Komponente vorhanden. In den Überlegungen wird bereits auf den Zusatz der Handlungsfähigkeit Bedacht genommen, und so scheinen die Subpunkte „Gesetzgebung“ und „Ressourcen“ gesondert auf. Die Identifizierung nimmt hier einen eigenen Punkt ein, und die Kategorie „Schutz und Hilfe“ hat inhaltliche Überschneidungen mit den Komponenten drei und vier.

Auf Grundlage eben jener Überlegungen entstand der erste Handlungsentwurf, dessen Ziel es ist, potenzielle Opfer bestmöglich zu versorgen, den beteiligten AkteurInnen eine Orientierungshilfe zu bieten (insbesondere den Erstkontaktstellen) sowie festzuhalten, dass bereits ein erster Verdacht ausreicht, um aktiv zu werden (vgl. BMWFJ 2012: 26). *„Denn PolizeiexpertInnen wissen: Nur ein ‚gut versorgtes und gut betreutes Opfer‘ ist auch ein/e gute/r Zeug/in im Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren gegen die Menschenhändler!“* (ebd.)

Zum Handlungsentwurf ist zu vermerken, dass dieser versucht unterschiedliche Instanzenzüge und auch Szenarien “durchzuspielen“ und im Sinne eines NRM die Handlungen der jeweiligen AkteurInnen aufeinander abstimmt. Ein solcher Handlungsentwurf kann als Quintessenz eines NRM betrachtet werden, da er erst durch die praktische Umsetzung des zuvor aufgezeigten gesetzlichen Rahmens und durch das Zusammenspiel der unterschiedlichen AkteurInnen Relevanz erhält. Es wäre somit das Ziel, dass alle relevanten Personen in diesem Komplex eine ähnliche Vorgehensweise haben, um die Versorgung und auch Identifikation des potenziellen Opfers sicherzustellen. Wie bereits eingehend beschrieben, wollen wir im Rahmen unserer Arbeit exemplarisch an einem dieser Szenarien (dem gängigsten) ansetzen, es analysieren und auch darstellen.

Akteurin Polizei:

Ein Kind wird von der Polizei aufgrund einer Verwaltungsübertretung (beispielsweise Bettelei), einer Straftat (Diebstahl, Prostitution), seines auffälligen

Verhaltens oder einer Meldung eines Bürgers/einer Bürgerin aufgegriffen, und es besteht im Rahmen einer Ersteinvernahme Verdacht auf Kinderhandel (vgl. BMWFJ 2012: 27f).

Dann sollten folgende Schritte umgesetzt werden:

Ersteinschätzung:

Beobachtungen beim Kind oder Jugendlichen hinsichtlich körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt. Bedarf es einer medizinischen Versorgung?

Abklärung der Zuständigkeit und Unterbringung des Kindes:

Hierbei ist es wichtig, einen Dolmetscher/eine Dolmetscherin zu organisieren und entsprechend der Zuständigkeit das Kind unterzubringen. Ebenso sollte die rechtliche Verantwortung und Obsorge ehestmöglich geklärt werden. Der Verdacht muss schriftlich im Erstbericht festgehalten werden und an das BKA oder LKA (Landeskriminalamt) weitergegeben werden. In weiterer Folge muss die Staatsanwaltschaft informiert werden. Die letztlich ermittelnde Stelle muss dann den Informationsfluss mit der betreuenden Einrichtung sicherstellen. (vgl. BMWFJ 2012: 28)

Perspektivenabklärung:

Diese sollte von der Kinder- und Jugendhilfe oder der entsprechenden NGOs in Kooperation mit der Polizei und den Behörden koordiniert werden. Es soll die Möglichkeit einer Rückführung oder Integration geklärt werden, dies vorzugsweise im Rahmen der 30-tägigen Bedenkzeit. Gleichzeitig gilt es den Informationsaustausch zwischen den ermittelnden Behörden, der Betreuungseinrichtung und auch den Behörden im Herkunftsland sicherzustellen. Sofern es zu einer Rückführung kommt, ist eine Überprüfung der Sicherheit/Risiken im familiären Umfeld/Herkunftsland (Kindeswohlprüfung) notwendig. Hierzu findet nebenbei die gesetzlich verankerte Prozessbegleitung statt. (vgl. BMWFJ 2012: 28-29)

Sollte das Kind oder der/die Jugendliche als potenzielles Opfer von Kinderhandel erstmals in einer anderen Einrichtung als einem Erstaufnahmezentrum, einem Krankenhaus oder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erkannt werden, bleibt das Procedere im Wesentlichen ident. (vgl. BMWFJ 2012: 28-30)

Des Weiteren sind die im Entwurf angeführten spezialisierten Einrichtungen zu erwähnen. Diese sollten Schutz und Sicherheit für das Opfer bieten, jederzeit DolmetscherInnen (notfalls per Telefon) zur Verfügung haben, eine altersadäquate psycho-soziale und rechtliche Betreuung gewährleisten können und sofern möglich, über eine geregelte Zugänglichkeit verfügen. (vgl. BMWFJ 2012: 28-30)

Einen Spezialfall stellt der Umstand dar, wenn das Kind oder der/die Jugendliche einen Asylantrag stellt. In diesem Fall sind weder polizeiliche Ermittlungen noch Kontakte der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe in das Herkunftsland möglich (vgl. BMWFJ 2012: 31). Seit Jänner 2014 gibt es zudem die Möglichkeit der Behandlung nach § 57 des Asylgesetzes, welches für identifizierte Opfer von Menschenhandel die Möglichkeit des besonderen Schutzes vorsieht (vgl. BMEIA 2015: 10).

Wie wir uns diesem Feld für die Forschung widmen wollen soll im nächsten Kapitel der Thesis dargestellt werden.

### 3. FORSCHUNGSMETHODIK

*Katharina Rettenmoser*

Nach dem umfangreichen Befassen mit dem Thema Kinderhandel in Österreich und dem NRM (Lesen von einschlägiger Literatur, Besuchen von Veranstaltungen und Vorträgen, Herausarbeiten zentraler Komponenten des NRMs, Erkennen beteiligter Berufsgruppen an der Versorgung von möglichen Opfern) wurde nach methodischen Vorgängen gesucht, um zu den Daten zu kommen, die dabei helfen sollten, die angegebenen Forschungsfragen (siehe Kapitel 1.2) zu beantworten. Ziel war es aufzuzeigen, ob und wenn ja, wie Betreuung und Versorgung von möglichen Opfern des Kinderhandels im Sinne des NRMs in Österreich funktionieren.

Dafür sollten die daran beteiligten Berufsgruppen in die Forschung miteinbezogen werden. Da es jedoch kein konkretes Forschungskonzept gab, welches für unser Forschungsvorhaben und Forschungsinteresse passend erschien, wurde von uns selbst, so wie von Gläser und Laudel (2006: 33) empfohlen, ein Forschungsdesign entwickelt.

Für qualitative Forschung steht eine Vielzahl an Methoden zur Verfügung. Für ein spezifisches Forschungsvorhaben ist es aber selten möglich, auch eine spezifische Methode zu verwenden. Oft muss man sich, wie auch in unserem Fall, der Methodentriangulation bedienen. Dabei werden verschiedene Methoden kombiniert. Wichtig ist, nach Kruse (2015: 204f) die Methodenwahl begründbar zu machen und nicht einer methodischen Willkür zu verfallen.

Schnell stand fest, dass wir die Datenerhebung zum Umgang mit möglichen Opfern des Kinderhandels mit den beteiligten Berufsgruppen anhand einer Fallvignette durchführen wollten. Diese sollte im Zentrum des gesamten Forschungsprozesses stehen. Dabei sollte ein konkreter Fall eines gehandelten

Kindes vorgegeben werden, mit welchem wir die Versorgungskette von möglichen Opfern des Kinderhandels im Sinne des NRMs testen wollten.

Da wir den Prozess zum Teil unter von uns kontrollierten Bedingungen ablaufen lassen wollten, ähnelt dies, nach Gläser und Laudel (2006: 36f), der Vorgangsweise eines Experiments. Aufgrund dessen, dass man bei einer künstlichen Situation eines Experiments nicht lernen kann, wie sich Menschen in natürlichen Situationen verhalten, sollten Interviews geführt werden, um die Forschungsfragen beantworten zu können. Dadurch greifen wir auf Beobachtungen der sozialen Realität zurück, was nicht einem Experiment entspricht. Geplant war, die Fallvignette an beteiligte Berufsgruppen heranzutragen, den Versorgungsprozess dadurch nachzustellen und im Zuge von Interviews zu den Daten zu kommen, die in der sozialen Welt entstehen.

Durch den Einsatz der Fallvignette sollte ein formloses und spontanes Gespräch mit den ProfessionistInnen ermöglicht und eine möglichst realistische Situation geschaffen werden, um in Folge dessen auch zu realistischen Ergebnissen und Erkenntnissen im Umgang mit Opfern des Kinderhandels zu kommen. Der subjektive Handlungssinn wird somit nach Nestmann, Stiehler und Werner (2006: 418) durch eine imaginierte Situation (= Fallvignette) aufgezeigt, um dadurch Prozesse nachvollziehen zu können.

### **Kurzer Überblick über das Forschungsdesign:**

- Erstellung der Fallvignette, welche im Zentrum der gesamten Forschung steht
- Datenerhebung: durch verschiedene Formen von Interviews abgestimmt auf die Befragten
- Auswertung der Daten anhand der qualitativen Inhaltsanalyse unter Verwendung von Gedächtnisprotokollen, Excel-Tabelle, Transkriptionen und themenbezogener Literatur

- Ergebnisse und Interpretation der Daten

### **3.1 Zur Fallvignette allgemein**

*Katharina Rettenmoser*

Der Begriff Vignette kommt nach Nestmann, Stiehler und Werner (2006: 418) ursprünglich aus dem Französischen und wird in unterschiedlichen Fachrichtungen entsprechend seiner Verwendung und Vorstellungen definiert. In den Sozialwissenschaften dient die Fallvignette oftmals als Befragungsgestaltung. Durch sie kann anhand verbaler Statements oder visueller Abbildungen eine stimulierende Ausgangssituation hergestellt werden, „ *...die die befragten Personen zu Beurteilungen oder zu weiterführenden Handlungsmöglichkeiten anregt.*“ (ebd.: 418)

Schnurr (2003: 393-400 zit. in Nestmann/Stiehler/Werner 2006: 418) empfiehlt eine hypothetische Situation für eine Befragung als Stimulus herzunehmen, um diese dann zu beurteilen oder entsprechende Handlungsweisen zu geben. Im Anschluss daran soll die Entscheidung bzw. Reaktion begründet werden.

Es handelt sich nach Nestmann, Stiehler und Werner (2006: 418) um ein kontextualisiertes sozialwissenschaftliches Erhebungsverfahren, das stark an die Erfahrungswelt der Berufsgruppen gebunden ist. Die befragten Personen sollen sich dadurch besonders leicht in die geschilderte Situation hineinversetzen können, und durch die ergebnisoffene Gestaltung der Fallvignette soll eine kreative und subjektive Antwortfreiheit gesichert bleiben.

Nach Scherr (2003 zit. in Nestmann/Stiehler/Werner 2006: 418) wird durch diesen Vorgang projektiv eine soziale Wirklichkeit erzeugt, um Prozesse, welche bei der situativen Realitätserzeugung entstanden sind, rekonstruieren und nachvollziehen zu können. Im Nachhinein können von uns so auch die subjektiven Sinn Darstellungen und Begründungen in Relation zu den vorgegebenen Kontexten (NRM, Gesetzeslage, etc.) gesetzt werden.

Der Ursprung dieses Erhebungsverfahrens kommt nach Rauchfleisch (1989: 78f zit. in Nestmann/Stiehler/Werner 2006: 419) u.a. aus tiefenpsychologischen Konzepten der Projektion, wobei es in dieser Arbeit nicht darum geht, unterdrückte, geleugnete oder schwer ermittelbare Einstellungen von ProbandInnen anhand einer Fallvignette ausfindig zu machen. Das Erhebungsverfahren bietet sich jedoch, wie oben bereits beschrieben, dazu an, Personen dazu anzuregen, sich in die Situation der Fallvignette hineinzusetzen und dadurch persönliche Handlungsweisen und Möglichkeiten aufzuzeigen. Nach Nestmann, Stiehler und Werner (2006: 419) kann es aber dabei auch dazu kommen, dass persönliche Haltungen, Einstellungen und Gefühle offen gelegt werden.

Auch aus der Skript-Theorie von Simon und Gangnon (2000 zit. in Nestmann/Stiehler/Werner 2006: 420f) lassen sich brauchbare Ansätze für diese Arbeit herleiten. Ursprünglich auf den Bereich der Sexualität Bezug nehmend, ist die Skript-Theorie ein konstruktivistisches Konzept, welches besagt, dass Menschen sich selbst und ihre Wirklichkeit durch die ständige wechselseitige Auseinandersetzung von kulturellen Vorgaben, der sozialen Umwelt und der eigenen Motivation selbst herstellen. Dabei werden auch Parallelen zu einer Bühnenaufführung im Theater gezogen, was auch für unsere Fallvignette als passend erscheint. Die ProbandInnen bekommen durch die Fallvignette die Möglichkeit, wie bei einem Theaterstück als RegisseurIn agieren zu können. Dadurch stellen sie selbst eine Situation her, welche aber nicht willkürlich konstruiert werden kann, sondern in Abhängigkeit zu den Vorgaben der Fallvignette und dem beruflichen Kontext, in dem sie tätig sind, steht. Dabei fließen ihr Wissen, ihre beruflichen Erfahrungen, Erlebnisse und Empfindungen mit ein. Durch die Regieanweisungen der ProbandInnen können wichtige Erkenntnisse zum Umgang und der Versorgung von Opfern des Kinderhandels gezogen werden.

Für die vorliegende Forschungsarbeit sind vor allem die Handlungsweisen der beteiligten Berufsgruppen von großer Bedeutung, um die Versorgung von

möglichen Opfern des Kinderhandels in Österreich aufzeigen zu können. Die Fallvignette dient als zentrale Komponente damit sich die befragten Personen in die Situation hineinversetzen können, um dadurch zu realitätsnahen Ergebnissen zu kommen.

Die genannten theoretischen Zugänge lieferten wichtige Anregungen für die Erstellung einer passenden Fallvignette für das Forschungsvorhaben.

### **3.2 Erstellung der Fallvignette**

*Katharina Rettenmoser*

Die Erstellung der Fallvignette war für das Forschungsvorhaben ein wichtiger und zentraler Bestandteil. Im Vorfeld hatten wir einige Anforderungen, welche die Fallvignette erfüllen sollte:

- Wichtig war, dass die Fallvignette einen formlosen und einfachen Zugang zu den Berufsgruppen, welche wir zur Versorgung von Opfern des Kinderhandels befragen wollten, ermöglicht.  
Damit sich die Personen aufgrund der Befragung nicht im Vorfeld gezielt zum Thema Kinderhandel informieren konnten, und wir so zur Versorgung von möglichen Opfern des Kinderhandels zu möglichst realitätsnahen Ergebnissen kommen konnten, haben wir beschlossen, die Berufsgruppen ohne Vorankündigung aufzusuchen. Nach einer kurzen Vorstellung unsererseits, sollte das Lesen der Fallvignette einen unkomplizierten Einstieg in die Befragung bieten.
- Durch die Fallvignette sollten alle Informationen zu unserem konstruierten Fall festgehalten werden. Alle Berufsgruppen bekamen dadurch die gleichen Informationen, ohne dass im Laufe des Forschungsprozesses versehentlich Veränderungen am Fall vorgenommen werden konnten.

- Die Informationen sollten so umfangreich sein, dass auf Nachfragen der ProbandInnen eingegangen werden konnte. Ebenso sollten die Informationen für alle Versorgungsebenen, von der Erstanlaufstelle bis zur möglichen Repatriierung ins Heimatland bzw. zum bleibenden Aufenthalt in Österreich, ausreichend sein.
- Durch die Fallvignette sollte die Befragungssituation so nah wie möglich an eine reale Situation herankommen bzw. nachgestellt werden. Dies sollte den ProbandInnen dabei helfen, sich trotz Befragungssituation, in die Situation bestmöglich hineinzusetzen, um für uns realistische Ergebnisse zu liefern.
- Die Fallvignette sollte ausreichend eindeutige Indikatoren für Kinderhandel aufweisen, um den Verdacht auf Kinderhandel naheulegen. Diese sollte zeigen, ob eine Identifizierung auf jeden Fall schon bei einem sehr typischen Fall stattfindet.

Während der Entwicklung der Fallvignette kamen wir zu dem Entschluss, dass diese aus zwei Teilen bestehen sollte. Die Überlegungen dazu waren, dass wir den ProfessionistInnen nicht zu viele Informationen anhand der Vignette vorlegen, genaue Hintergrundinformationen zum Fall aber trotzdem schriftlich festhalten wollten, um während des Forschungsprozesses nicht versehentlich Änderungen vorzunehmen.

Der erste Teil der Fallvignette ist somit eine verbalisierte Situationsdarstellung, in der es „versteckt“ um ein gehandeltes Kind geht. Die Situationsschilderung sollte eine für die befragten Berufsgruppen möglichst alltagsnahe Problemsituation abbilden. Dieser Teil der Fallvignette wurde zu jeder Befragung bei Erstanlaufstellen mitgenommen und den ProbandInnen vorgelegt. Zwei Fragen am Ende, ob und wenn ja, wie Handlungsbedarf bestünde, sollten dabei helfen, ein Gespräch zu der Situation zu entwickeln.

Der zweite Teil der Fallvignette besteht aus detaillierten Hintergrundinformationen zu dem Fall. Im Gegensatz zum ersten Teil im Fließtext wurde der zweite Teil in einer Tabelle mit Stichwörtern angelegt. Er wurde den ProbandInnen nicht vorgelegt, sondern diente uns dazu, genügend Hintergrundinformationen zu haben, um auf mögliche Fragen im Zuge der hypothetischen Versorgung des Kindes eingehen zu können.

Da es für die Forschung ganz wesentlich war, dass die Fallvignette eine realistische Situation widerspiegelt, da wir sonst auch nicht mit realitätsnahen Ergebnissen rechnen konnten, beschlossen wir, auf die Erfahrung und das Wissen von zwei ExpertInnen zum Thema Kinderhandel sowie von zwei PolizistInnen zurückzugreifen. Die ExpertInnen zum Thema Kinderhandel gaben uns wichtige Hinweise zu aktuellen Indikatoren für die Identifizierung von Opfern des Kinderhandels. Die PolizistInnen wiesen uns auf rechtliche Gegebenheiten, die innerhalb der Fallvignette eine Rolle spielen könnten, sowie auf mögliche Fragen, die uns PolizistInnen innerhalb des Forschungsprozesses fragen könnten, hin.

Somit entstand die Fallvignette in Kooperation mit Mag.<sup>a</sup> Astrid Winkler von ECPAT Österreich, Mag. Helmut Sax vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte sowie Mag.a Regine Vrzal, Polizeijuristin und Helmut Fröschl, Polizist.

Die Indikatoren, die darauf schließen lassen könnten, dass es sich bei dem Fall um Kinderhandel handelt sowie alle Informationen rund um den Fall wurden somit gezielt ausgewählt, um ein realistisches Fallbeispiel zu schaffen, welches die Vermutung auf Kinderhandel nahelegt. Mag. Astrid Winkler und Mag. Helmut Sax gaben beide an, dass aufgrund der vielen und teilweise sehr typischen Indikatoren eine Identifizierung auf jeden Fall gegeben sein müsse.

Die Fallvignette wurde somit durch die Hilfe jeweils zweier ExpertInnen und PolizistInnen und im Zuge einer Analyse mehrerer Identifikationsprofile

zusammengetragen. Die Analyse der Identifikationsprofile wird im folgenden Kapitel aufgezeigt.

### **3.3 Analyse der Identifikationsprofile**

*Dominik Eberle*

Im Bereich des Kinderhandels herrscht allgemein eine große Übereinstimmung, dass die Identifikation eines Opfers von Kinderhandel einer der diffizilsten und fragilsten Momente in der Arbeit in diesem Bereich ist. Aus diesem Grund arbeiten diverse NGOs aber auch Ministerien und andere Einrichtungen beispielsweise IOM oder OSCE an möglichst validen Identifikationsprofilen. Es darf angenommen werden, dass diese Profile empirisch generiert wurden und daher auf die langjährigen Erfahrungen in dem hoch komplexen Feld zurückgreifen. Infolge soll durch eine Zusammenschau von vier Profilen unterschiedlicher Einrichtungen (BMWFJ 2009, UNODC 2009, LCSB 2011, IOM 2014) ein möglichst umfassendes Gesamtbild an Indikatoren generiert werden. Die daraus folgenden Erkenntnisse dienen als wichtige Grundlage für die Erstellung der eingehend beschriebenen Fallvignette. Die vertiefende Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Profilen soll es ermöglichen, ein möglichst praxisnahes und facettenreiches Bild für die in dieser Arbeit verwendete Fallvignette zu generieren.

Vorab kann festgehalten werden, dass keines der Identifikationsprofile signifikante Abweichungen beinhaltet. Im Folgenden soll die in Österreich öffentlich zugängliche „Checkliste“ des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (vgl. BMWFJ 2009), die sich besonders an PolizistInnen und SozialarbeiterInnen richtet, als Grundlage genommen und um die angeführten Profile ergänzt werden. Zur einfacheren Lesbarkeit wird daher bei den untenstehenden Indikatoren auch immer von der Quelle des BMWFJ 2009 ausgegangen, ohne diese bei jedem Punkt erneut zu nennen. Nur ergänzende Quellen der anderen Profile werden genannt.

Folgende Kategorien sind Bestandteil des Identifikationsprofils (vgl. BMWFJ 2009):

*Das Kind fällt auf, weil*

- es allein ist oder in Begleitung von Personen, die angeben die „Eltern“ oder „Erziehungsberechtigten“ des Kindes zu sein;
- das Kind sichtlich eingeschüchtert wirkt oder bei Berührungen dieser Erwachsenen Unwohlbefinden zeigt, und der Verdacht entstehen kann, dass etwas nicht stimmt;
- es aus einem Land stammt, das als Herkunftsland für Opfer von Menschen- bzw. Kinderhandel gilt;
- es wenig oder keine Deutschkenntnisse hat;
  - aber angibt, seit geraumer Zeit im Land zu sein (vgl. LCSB 2011: 6);
- sich das Kind in einem schlechten Gesundheitszustand befindet, Misshandlungen und sichtbare Verletzungen (Blaue Flecken, Narben etc.) festzustellen sind;
- es unmittelbar nach einer Straftat aufgegriffen wird;
- es lediglich eine Notiz mit Telefonnummern oder mehrere Wertkartenhandys mit sich trägt (vgl. IOM 2014: 17-18);
- das Kind unpassende Kleidung oder einschlägige Arbeitskleidung (Baustelle, Sexarbeit) trägt (vgl. UNODC 2009b: 10);
- es nur zögerlich oder keinen Namen eines Erziehungsberechtigten nennen oder dessen Aufenthaltsort sagen kann (vgl. LCSB 2011: 6);

*Verhalten des Kindes:*

- es wirkt eingeschüchtert;
- es wirkt aggressiv und ist unkooperativ, eventuell auch dissozial;
- lässt andere für sich sprechen (vgl. UNODC 2009b: 10);
- macht einen betäubten oder traumatisierten Eindruck (vgl. LCSB 2011: 6);

### *Einreise nach Österreich und Dokumente:*

- Das Kind ist nicht im Besitz seiner Reisedokumente oder besitzt welche, die neu oder gefälscht sind.
- Das Reisedokument befindet sich nicht im Besitz des Kindes (bei Begleitperson).
- Ein Erwachsener/mehrere Erwachsene mit mehreren Kindern in Fahrzeugen (Kleinbus);
- Die Reise und/oder der Sichtvermerk wurde/n von Personen organisiert, die keine elterlichen Rechte haben.
- Erwachsene BegleiterInnen verfügen über ein schriftliches, notariell beglaubigtes Zertifikat, welches sie berechtigen soll, das Kind ins Ausland mitzunehmen.
- Das Zertifikat ist jedoch keine „Übertragung der Obsorge“ sondern nur eine Einverständniserklärung der leiblichen Eltern für Reisen mit Fremden.
- Der/Die Erwachsene scheint die Kinder nicht sicher zuordnen zu können, und auch den ProfessionistInnen fällt eine Sichtzuordnung schwer (vgl. IOM 2014: 18).
- Gültige Zertifikate (für Rumänien und Bulgarien) enthalten:
  - Daten der Eltern/gesetzl. Vertreter und der Kinder;
  - Dauer der Reise; Reiseroute und Zieldestination;
  - Identität der BegleiterInnen; Notar und Amtssiegel (vgl. BMWFJ 2009);

### *Situation des Kindes in Österreich: Das Kind ...*

- hat keine Sozialversicherung;
  - hat folglich keinen Zugang zu umfassender medizinischer Versorgung;
- verfügt über keine Unterbringung;
- wurde misshandelt und/oder arbeitet unter Gewaltandrohung;

- wird zur Bettelerei, Prostitution, Kleinkriminalität gezwungen und artikuliert das oder macht den Anschein, diese Tätigkeiten „freiwillig“ zu tun;
- hat keinen Zugang zu Bildung (vgl. UNODC 2009b: 10);
- Als Tipp wird im Identifikationsprofil des London Safeguarding Children Board (LCSB) angegeben, auf die Hände oder den Rücken zu achten, vor allem betreffend Arbeitsbelastung (vgl. LCSB 2011: 6).

#### *Soziales Umfeld des Kindes:*

- Das Kind darf sich nicht frei bewegen.
- Das Verhaltensmuster des Kindes deutet auf Abhängigkeit zu einer anderen Person hin.
- Zwischen dem Kind und Personen mit einschlägigen Vorstrafen gibt es eine Beziehung.
- Auffällige „Arbeitsbedingungen“
  - Die „Arbeitsbedingungen“ sind äußerst schlecht (Überstunden, Rund-um-die-Uhr-Einsatz in einem Haushalt etc.);
  - Die Orte, an denen das Kind arbeiten muss, variieren;
- in der Umgebung des Kindes werden Sondermaßnahmen getroffen (AufpasserIn, Kameras, Verstecke, verborgene Räume, Abschirmen durch unbekannte Dritte etc. (vgl. IOM 2014: 18);
- Das Kind hat nur eine sehr geringe Anzahl an Sozialkontakten (vgl. UNODC 2009b: 10).

#### *Das Kind ...*

- muss jeden Tag eine Mindestsumme an Geld verdienen;
- muss einen Schuldenberg abzahlen (für Reisekosten etc.), bevor es über Geld verfügen darf (ein großer Teil des Einkommens wird einer anderen Person ausgehändigt);

- übernachtet an seinem „Arbeitsplatz“ und/oder kennt die Adresse seines „Arbeitsplatzes/Wohnortes“ nicht;
- und seine Angehörigen werden mit Gewalt bedroht;
- behauptet, unter 14 Jahre alt zu sein (IOM: 2014: 17-18);
- hat keine Möglichkeit zu spielen (UNODC 2009b: 10);
- hat einen merklich älteren Freund (insbesondere bei Mädchen) (vgl. LCSB 2011: 6).

In den nachfolgenden zwei Kapiteln befindet sich die von uns erstellte Fallvignette.

### **3.4 Fallvignette - Situationsschilderung**

*Dominik Eberle, Katharina Rettenmoser*

*Lesen Sie bitte folgende Fallvignette aufmerksam durch und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen!*

Ein junges Paar wendet sich aufgrund Ihrer beruflichen Tätigkeit an Sie und berichtet von folgender Situation:

Das Paar, welches an einem Dienstagvormittag in einer belebten Fußgängerzone ein Frühstück zu sich nimmt, entdeckt einige Meter weiter einen Buben am Wegrand sitzen. Das Paar schätzt sein Alter auf ungefähr zehn Jahre. Während ihres Frühstücks, welches ca. eine Stunde dauert, beobachteten die beiden ihn immer wieder. Ihnen fällt auf, dass der Bub schmutzige und abgetragene Kleidung trägt. Gelegentlich hält er Passanten auf, die teilweise schnell weitergehen oder stehen bleiben und ihm etwas in die Hand geben. Die Situation erscheint dem Paar merkwürdig und nachdem es gezahlt hat, sprechen die beiden Leute ihn an. Die Dame begrüßt ihn und fragt ihn nach seinem Namen. Schüchtern aber freundlich antwortet er, dass er Dane heiße. Auf die Frage, was er denn hier mache, bekommt das Paar keine Antwort, und es wird deutlich, dass der Junge nur

wenige Worte Deutsch spricht. Nach ein paar Sekunden ruft ein Mann aus einigen Metern Entfernung in einer anderen Sprache nach dem Jungen. Dieser springt auf und läuft in die Richtung des Mannes. Nach kurzer Zeit sind beide verschwunden. Am nächsten Tag auf dem Weg zur Arbeit entdeckt die Dame zur gleichen Uhrzeit den Jungen an der gleichen Stelle wie am Vortag sitzen und Passanten ansprechen.

*Wie schätzen Sie die Situation ein? Sehen Sie Handlungsbedarf?*

### 3.5 Fallvignette - detaillierte Informationen

*Dominik Eberle, Katharina Rettenmoser*

<b>Opfer von Kinderhandel</b>	
<i>Geschlecht:</i>	männlich
<i>Name:</i>	Adrian (laut Reisepass) Gibt aber bei Polizei, BürgerInnen, etc. immer wieder neue Namen an, heißt im Erstkontakt der ProfessionistInnen nicht mehr Dane, sondern (...)
<i>Alter:</i>	10 Jahre (Laut Reisepass)
<i>Sprachkenntnisse:</i>	spricht rumänisch wenig Deutschkenntnisse
<i>Dokumente:</i>	behauptet einen rumänischen Reisepass zu haben, dieser ist jedoch im Besitz des Mannes, dessen Name das Kind nicht nennen kann oder will, ebenso kann es keinen genauen Aufenthaltsort beschreiben, bereits beim Erstkontakt erscheint der Mann und fordert die Ausfolgung des Kindes mit dessen Reisepass, welcher keine Fälschungsmerkmale aufweist. Zusätzlich gibt der Mann an, der

	<p>Erziehungsberechtigte zu sein und legt dazu eine notariell beglaubigte Bescheinigung, in Rumänisch verfasst, vor. Diese dient jedoch nur für den rechtmäßigen Grenzübertritt und ist keine Obsorgeübertragung.</p>
	<p>eine Sozialversicherung – hat auch keine e-card bei sich.</p>
	<p>kennt seinen Wohnort nicht</p>
	<p>nicht in Österreich gemeldet, kein Wohnsitz und kann auch keine Adresse nennen.</p>
<i>Erscheinungsbild:</i>	<p>blaue Flecken an den Armen (Spuren von körperlichen Misshandlungen)</p> <p>Größe: 1, 35 m</p> <p>Gewicht: 35 kg</p> <p>Hauttypus: dunkler Hautton</p>
	<p>trägt abgetragene und schmutzige Kleidung</p>
<i>Auftreten:</i>	<p>Zeigt sich aggressiv und nicht kooperativ bei Auseinandersetzung mit ProfessionistInnen (z.B. Polizei, StreetworkerInnen, etc.)</p>
	<p>Freundlich aber schüchtern bei BürgerInnen</p>
	<p>Wirkt in Anwesenheit des Mannes eingeschüchtert, insbesondere im Kontakt mit PolizistInnen und im Umgang mit SozialarbeiterInnen etwas offener. Der Mann erscheint bereits nach wenigen Minuten während des Gesprächs.</p> <p>Führt ein Mehrwertkartenhandy, welches bei Aufforderung freiwillig übergeben wird, ohne eingespeicherte Nummern und führte laut Anruferliste am Handy immer wieder Telefonate mit unterschiedlichen rumänischen Nummern.</p> <p>Darüber hinaus führt er eine kleine Menge Bargeld</p>

	(Münzen) mit sich.
<i>Tätigkeit:</i>	Aufgriffe bei Bettelei und Diebstählen/ wird von StreetworkerInnen, und BürgerInnen dabei beobachtet
	Gibt auf den ersten Blick den Anschein, die Tätigkeiten freiwillig zu tun.
	Uhrzeit und Ort, bei denen der Bub beim Betteln gesehen wird, variieren. (auch spät abends)
	Auf Nachfrage gibt der Junge an, eine Mindestsumme des „Einkommens“ an den Mann aushändigen zu müssen. Der Mann behauptet laut dem Kind, dass er das Geld an die Eltern schickt.
<i>Im Falle einer Unterbringung in einem Krisenzentrum:</i>	Das Kind wird auf jeden Fall versuchen, das Krisenzentrum zu verlassen. Sofern der vermeintliche Erziehungsberechtigte erfährt, wo das Kind untergebracht ist, wird er ebenso dort erscheinen und versuchen das Kind mitzunehmen.
<b>Begleitperson des Kindes</b>	
<i>Informationen:</i>	Männlich
	Rumänischer Staatsbürger (Hat eigenen Pass bei sich)
	Keinen dauerhaften Wohnsitz in Österreich, nennt aber eine Adresse in Wien. Bei Überprüfung der Adresse ist niemand vor Ort.
	gibt an, Erziehungsberechtigter zu sein; Besitzt notariell beglaubigte Bestätigung der Eltern, welche Verwandte von ihm seien (Mann und Kindeseltern sind jedoch nicht wirklich verwandt!), und er das Kind auf deren Bitte mitgenommen hätte. Das Dokument ist jedoch rechtlich keine Obsorgeübertragung. Braucht ExpertInnen für die genaue Analyse der

	Dokumente.
	Er organisierte die Reise für das Kind nach Österreich und auch für einen anderen Neffen und eine andere Nichte, derer er sich angenommen hat.
<b>Kindeseltern</b>	
<i>Informationen:</i>	Bei Kontaktaufnahme mit den Eltern geben diese an, dass es sich bei dem Kind um ihren Sohn handelt, welcher mit einem Bekannten der Familie in Österreich bei Freunden zu Besuch ist. Sie wissen jedoch angeblich nicht, woher die Begleitperson den Pass habe. Intensiveres Nachfragen deckt auf, dass die Eltern große Schulden haben. Es wurde ihnen von einem Bekannten angeboten, das Kind nach Österreich mitzunehmen, um bei der Schuldentilgung zu helfen.

### 3.6 Datenerhebung

*Katharina Rettenmoser*

Um zu den Informationen zu kommen, die uns dabei helfen sollten, unsere Forschungsfragen zu beantworten, verwendeten wir zum einen einschlägige Literatur, (u.a. Nationale Aktionspläne zur Bekämpfung des Menschenhandels, Österreichische Berichte zur Bekämpfung des Menschenhandels, GRETA Reports), welche im Zuge der Umsetzung des NRM relevant ist und zum anderen die Ergebnisse, die wir aus unserer Forschung mit der Fallvignette zogen.

Der komplexe Vorgang der Datenerhebung wird in diesem Kapitel erläutert, um ihn zum einen nachvollziehen zu können und zum anderen soll nach der Empfehlung von Gläser und Laudel (2006: 29) durch die exakte Beschreibung dessen, was wir

getan haben, eine eventuelle Diskussion über die Vorgehensweise und deren Angemessenheit ermöglicht werden.

Geplant war, mit Hilfe der Fallvignette (siehe Kapitel 3.4 und 3.5) Berufsgruppen, die an der Versorgung und Betreuung von möglichen Opfern des Kinderhandels beteiligt sein könnten, zu interviewen. Somit sollte geprüft werden, ob die Mechanismen des NRMs (siehe Kapitel 2.8) von der Identifizierung bis zur möglichen Rückführung ins Herkunftsland bzw. langfristigen Inklusion in Österreich wirksam sind. Mit unserem imaginierten Fall war es unser Ziel, die Mechanismen Schritt für Schritt zu prüfen bzw. so realitätsnah wie möglich durchzuspielen.

Starten wollten wir, indem wir die Fallvignette an Personen herantragen, die bei einem Aufgriff eines möglichen Opfers von Kinderhandel bzw. an der Identifizierung beteiligt sein könnten und sie zum Umgang damit befragen. Bei den weiteren Schritten waren wir darauf angewiesen, „die Zügel aus der Hand zu geben“, nicht vor auszuplanen, sondern darauf einzugehen, wie die Interviewten im Zuge unseres Falles weiter agieren würden. Sollte unser Fall von den Interviewten an andere Personen bzw. Fachstellen weitergeleitet werden, so war unser Vorhaben dem nachzugehen und im Zuge dessen weitere Interviews durchzuführen.

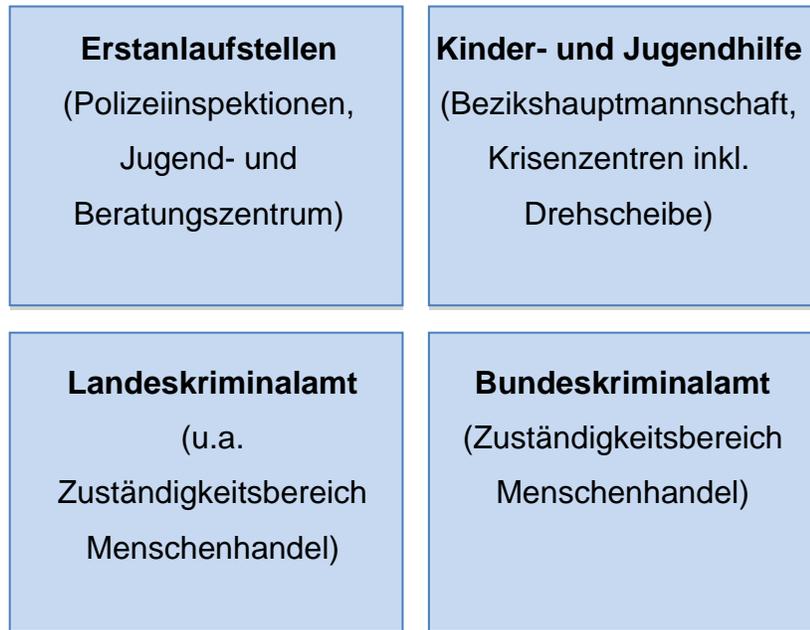
Dadurch ergaben sich schließlich:

- Interviews mit insgesamt 16 PolizistInnen von sieben Polizeiinspektionen, zwei Landeskriminalämtern und dem Landeskriminalamt für Menschenhandel und Prostitution EB10
- Gemeinsames Interview mit zwei SozialarbeiterInnen eines Jugend- und Beratungszentrums
- Interview mit dem Leiter des Fachbereichs Soziale Arbeit einer Bezirkshauptmannschaft (BH) aufgrund der Zuständigkeit für Kinder- und Jugendhilfe

- Interview mit einem leitenden Sozialarbeiter eines Krisenzentrums
- Interview mit der Leiterin der Drehscheibe, einer Einrichtung, die zum Großteil mögliche Opfer von Kinderhandel betreut
- Interview mit dem Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität, des Menschenhandels und des Grenzüberschreitenden Prostitutionshandels im Bundeskriminalamt Österreich

Es gelang uns im Rahmen unserer Erhebung einen vollständigen Instanzenzug der österreichischen Behörden, welche im Sinne des NRMs nach Fr. Mag.<sup>a</sup> Astrid Winkler (vgl. BMWFJ 2012: 26-31) für die Versorgung des Kindes relevant wären, anzuwenden. Dies beinhaltet die Erstanlaufstellen, in unserem Fall die Polizeiinspektionen, die zuständigen Behörden für die lokale Kinder- und Jugendhilfe sowie die in ihrem Auftrag stehenden Krisenzentren (inklusive Drehscheibe) und das entsprechende Landes- und Bundeskriminalamt.

Dieser vollständige von uns durchlaufene Instanzenzug ergab sich, da wir im Zuge der Interviews und Recherchen in Bezug auf die Versorgung des Kindes im Sinne des NRMs sowohl an die KJH, das LKA und das BKA verwiesen wurden. Somit wurde auch all diesen Instanzen die Fallvignette von uns vorgetragen.



**Abbildung 2:** Hauptbeteiligte an der Versorgung möglicher Opfer des Kinderhandels, die im Zuge der Forschung interviewt wurden (eigene Darstellung)

### 3.6.1 Interviews

*Katharina Rettenmoser*

Die anhand der Fallvignette durchgeführten Interviews können grob in zwei Kategorien geteilt werden:

- **Erstbefragungsinterviews:** Die Erstbefragung diente dazu, die Fallvignette an Berufsgruppen, die beim Aufgriff bzw. bei der Identifizierung von möglichen Opfern des Kinderhandels beteiligt sein könnten, heranzutragen. Durch die Interviews wollten wir erfahren, ob unser Fall als mögliches Opfer von Kinderhandel erkannt wird, oder ob zumindest ein Verdacht besteht, und welche Handlungen im Zuge unseres Falls stattfinden würden.
- **Folgeinterviews:** Im Zuge der Folgeinterviews besuchten wir die Institutionen/Personen, an die wir von den Erstanlaufstellen

weiterverwiesen wurden bzw. mit welchen eine Kooperation erwähnt wurde, um zu erfahren, wie mit möglichen Opfern des Kinderhandels umgegangen wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass auch diese Institutionen bzw. Personen im Falle eines realen Falls von möglichem Kinderhandel den Verdacht auf Kinderhandel erstmalig äußern könnten (z.B. Drehscheibe wurde von uns für ein Folgeinterview besucht, könnte aber auch erstmalig bei einem Kind den Verdacht auf Kinderhandel melden). Daher wird bei der Auswertung (siehe Kapitel 3.7) für den Ergebnisteil dieser Arbeit nicht zwischen Erstbefragungsinterviews und Folgeinterviews unterschieden.

Bei beiden Interviewformen handelte es sich nach Gläser und Laudel (2006: 40) und Kruse (2015: 150) um narrative Interviews. Das Thema wird dabei durch eine Frage (bei uns am Ende der Fallvignette) eingeleitet, woraufhin der/die Befragte mit einer längeren Erzählung reagieren soll. Der/die InterviewerIn hat bei einem narrativen Interview, falls etwas unklar geblieben ist oder ausführlicher geschildert werden soll, nach der Erzählung die Möglichkeit nachzufragen.

### **3.6.1.1 Erstbefragungsinterviews**

*Katharina Rettenmoser*

#### ***Auswahl der Berufsgruppen für die Erstbefragung:***

Im Vorfeld der Interviews überlegten wir, welche Berufsgruppen beim Aufgriff bzw. an der Identifizierung von möglichen Opfern des Kinderhandels beteiligt sein könnten. Nach reichlicher Überlegung beschlossen wir, uns an dem Folder<sup>2</sup> „Kinderhandel in Österreich“ (BMWFJ 2009) zu orientieren, welcher sich vor allem an PolizistInnen und SozialarbeiterInnen richtet. Für unseren konzipierten Fall, in dem es um ein bettelndes Kind auf der Straße geht, planten wir Polizeidienststellen

---

<sup>2</sup> Der Folder gibt Informationen zum Thema Kinderhandel in Österreich und liefert eine Handlungsabfolge für die genannten Berufsgruppen sowie eine Checkliste mit Hinweisen bei Verdacht auf Kinderhandel.

für die Befragung von PolizistInnen aufzusuchen sowie uns an belebten Plätzen wie z.B. Bahnhöfen aufzuhalten, um SozialarbeiterInnen im Zuge von Streetwork anzutreffen und schließlich zu interviewen.

Um zu aussagekräftigen Erkenntnissen zu kommen, planten wir ca. 15 Erstbefragungsinterviews durchzuführen. Es handelt sich dabei nach Gläser und Laudel (2006: 94f) nicht um eine Stichprobe im Sinne der quantitativen Forschung, bei welcher eine große Anzahl an Fällen untersucht wird, um anschließend eine Repräsentativität anhand von Zahlen vorzuweisen. Trotzdem wurden, wie bei einer Stichprobe, die Fälle innerhalb der gezielt ausgewählten Berufsgruppen per Zufall ausgesucht und dienen *auch* dazu eine Repräsentativität darzustellen. Vordergründig geht es jedoch um die Interpretation der Inhalte der Interviews.

Als Forschungsgebiet einigten wir uns auf Wien und dessen nahe Umgebung. Zum einen aufgrund unserer eigenen Wohnorte bzw. dem dadurch entstehenden Interesse, wie man mit „unserem“ Fall in dem Einzugsgebiet umgehen würde, zum anderen aus dem Interesse, ob die Grenzen der Bundeshauptstadt bei der Bearbeitung des Falles im Hinblick auf bestimmte Mechanismen oder Kooperationen eine Rolle spielen.

Die Personen der Erstbefragungsinterviews waren die einzigen InterviewpartnerInnen, die aus unserer Initiative heraus bewusst aufgesucht bzw. per Zufall ausgesucht wurden. Alle Folgeinterviews kamen nur noch durch Weiterleitung bzw. Erwähnung einer Kooperation der InterviewpartnerInnen zustande. Auf die Auswahl unserer FolgeinterviewpartnerInnen hatten wir also keinen Einfluss, sondern gingen nur dorthin, wo wir „hingeschickt“ wurden.

### ***Zugang zu den Berufsgruppen der Erstbefragung:***

Bei der Erhebung der Daten stand für uns im Vordergrund im Rahmen der Forschung einen möglichst realitäts- und auch praxisnahen Zugang zu finden. Eine

Möglichkeit zu den realistischsten Ergebnisse zu kommen, wäre, unserer Meinung nach, Erstanlaufstellen aufzusuchen und unseren Fall vorzuspielen, sprich uns als Passanten auszugeben und davon zu berichten, mehrmals ein bettelndes Kind beobachtet zu haben (siehe Fallvignette). Dies wäre jedoch nach Gläser und Laudel (2006: 36f) unethisch und erschien uns auch aufgrund der Ernsthaftigkeit des Themas als unpassend, woraufhin wir uns dazu entschieden, die Berufsgruppen mit der ausgedruckten Fallvignette als StudentInnen aufzusuchen und ein Forschungsvorhaben unsererseits von Anfang an offenzulegen.

Die ExpertInnen (Polizeijuristin/Polizist), die uns auch bei der Erstellung der Fallvignette behilflich waren, gingen nicht davon aus, dass es uns gelingen würde, einen „inoffiziellen“ Zugang für die Interviews zu finden. Inoffiziell meint hierbei eine Möglichkeit, ohne Vorankündigung bei den Polizeidienststellen zu erscheinen und um ein Interview zu bitten. Dies erschien uns jedoch aus zwei Gründen essenziell für die Forschung:

1. Wir wollten unseren Fall so realistisch wie möglich präsentieren. Opfer von Kinderhandel kommen auch nicht mit Termin zur Polizeidienststelle.
2. *„Telling subjects the hypothesis beforehand would invalidate the vast majority of social scientific research.“* (Diener/Crandall 1978: 44 zit. in Gläser/Laudel 2006: 52) Im Zuge einer Vorankündigung bzw. Anfrage für ein Interview hätten wir mit großer Wahrscheinlichkeit unser genaues Vorhaben und Thema der Masterthesis offenlegen müssen. Dadurch hätten die InterviewpartnerInnen die Möglichkeit gehabt, sich auf das Thema vorzubereiten, was unsere Ergebnisse verfälscht hätte, da wir wissen wollten, wie die Personen spontan aus der Situation heraus agieren würden.

Darüber hinaus wäre eine Identifikation „unseres Kindes“ naheliegend – wenn man das Thema der Masterthesis kennt – und dementsprechend obsolet.

Im Zuge einer Vorankündigung hätten wir ebenfalls damit gerechnet, dass viele uns direkt absagen bzw. uns an Vorgesetzte weiterleiten. Die infolge daraus entstehenden Kontaktaufnahmen wären aus zeitlichen Gründen für die gewünschte Anzahl an Befragungen schwer zu bewältigen gewesen.

Wir beschlossen daher, alle InterviewpartnerInnen (bis auf zwei Extrainterviews, siehe Kapitel 3.6.1.4) ohne Termin aufzusuchen. Dies stellte während der Forschung für die Interviewpersonen keinerlei Probleme dar. Bei einigen Polizeiinspektionen mussten wir unsere StudentInnenausweise vorzeigen.

Den InterviewpartnerInnen wurde im Vorfeld der Befragung Anonymität versichert. Dementsprechend werden in dieser Arbeit nach der Empfehlung von Kruse (2015: 257) keinerlei Daten (Namen, Dienststellen, etc.) genannt, welche genaue Rückschlüsse auf die Person zulassen könnten. Die Anonymisierung sollte für uns auch den Vorteil bringen, dass sich die Befragten ohne Bedenken uns gegenüber öffnen und ehrliche Informationen an uns weitergeben können. Um das Bild eines spontanen und natürlichen Gesprächs zu unterlegen, benutzten wir außerdem keinerlei Aufnahmegeräte (siehe auch Kapitel 3.6.1.3).

### ***Durchführung der Erstbefragungsinterviews:***

Wir, die beiden AutorInnen dieser Masterthesis, vereinbarten gemeinsam vier Termine an unterschiedlichen Wochentagen in den Monaten Juli, August und September des Jahres 2015 an belebten Plätzen in Wien und dessen naher Umgebung, um mögliche Erstanlaufstellen (siehe Kapitel 3.6.1.1, Auswahl der Berufsgruppen für die Erstbefragung) ohne Vorankündigung mit unserer Fallvignette zu konfrontieren. Die Orte wurden demnach ausgesucht, wo auch das Szenario der Fallvignette realistisch sein könnte. Geplant war, PolizistInnen in den Polizeiinspektionen zu interviewen, und wir hofften SozialarbeiterInnen an belebten Plätzen anzutreffen.

Alle Interviews wurden von uns gemeinsam durchgeführt. Teilweise recherchierten wir vor Ort mit Hilfe des Handys und des Internets nach einige Polizeiinspektionen, die wir besuchen konnten. Manchmal gingen wir auch „planlos“ durch die Straßen auf der Suche nach einer möglichen Erstanlaufstelle für unseren Fall. Schließlich war es unser Ziel, mit unserem Fall so realistisch wie möglich umzugehen und nicht alles voranzuplanen. In Wien waren wir zu Fuß bzw. mit den öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs, außerhalb von Wien ebenfalls zu Fuß sowie mit dem Auto.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass wir innerhalb der vier Termine auch an sehr stark frequentierten Plätzen, wie großen U-Bahnstationen und Bahnhöfen, keine SozialarbeiterInnen, im speziellen StreetworkerInnen, angetroffen haben und ihnen daher folglich auch keine Fallvignette vorlegen konnten. Da es uns aber aufgrund unseres Masterstudiums Soziale Arbeit als wichtig erschien, auch SozialarbeiterInnen mit unserer Fallvignette auszusuchen, besuchten wir ein Jugend- und Beratungszentrum an einem Bahnhof und interviewten zwei SozialarbeiterInnen. Da dieses Interview im Nachhinein betrachtet nicht in unser Forschungskonzept passt und aufgrund dessen, dass sich die beiden interviewten Personen relativ unkooperativ zeigten, es auch zu fast keinen brauchbaren Ergebnissen kam, werden wir auf dieses Interview nicht intensiv eingehen.

Bei den Polizeiinspektionen angekommen, stellten wir uns bei den anwesenden PolizistInnen als StudentInnen eines Masterstudiengangs vor, baten um Mithilfe bei einem Forschungsprojekt, nannten jedoch keine genaueren Informationen. Ebenso garantierten wir allen Anonymität (siehe Kapitel 3.6.1.1, Zugang zu den Berufsgruppen der Erstbefragung). Bis auf zwei Polizisten, die als Grund Zeitmangel angaben, waren alle bereit, uns zu helfen.

Die meisten Interviews fanden nur mit einer Person, die befragt wurde, statt. In manchen Fällen waren aber auch mehrere Personen anwesend, dies war davon

abhängig, wie viele PolizistInnen unseren Fall in der Polizeiinspektion entgegennahmen.

Die PolizistInnen bekamen dann ein paar Minuten Zeit, um sich die Fallvignette durchzulesen. Anschließend führte einer von uns den Dialog, und der andere notierte die Impressionen sowie die mitgeteilten Informationen der PolizistInnen. Das Gespräch orientierte sich an der Frage, die am Ende der Fallvignette gestellt wird. Somit ging es darum, wie in dem Fall unserer Vignette agiert werden würde, und welche Schwierigkeiten und Kooperationen zu anderen Personen bzw. Institutionen im Kontext dessen bestehen. Besonders interessant war zu sehen, ob der Fall als mögliches Opfer von Kinderhandel erkannt wurde oder nicht.

Bei Fragen zum Fall antworteten wir anhand der Informationen unserer detaillierten Fallvignette. Wir bedankten uns schließlich und lösten – sofern es der/die Befragte wünschte – die Fallvignette auf bzw. gaben unser Forschungsinteresse bekannt, wobei mitunter hierbei noch interessante Erkenntnisse zu Tage kamen. Dann steuerten wir entweder die nächste Institution an, zu welcher wir vermittelt wurden, oder fokussierten die nächste Inspektion zur Erstbefragung. Dazwischen tauschten wir unsere Eindrücke aus, reflektierten die Gespräche und notierten die Ergebnisse (siehe Kapitel 3.6.1.3).

### **3.6.1.2 Folgeinterviews**

*Katharina Rettenmoser*

Wurden wir im Zuge der Interviews zu anderen Institutionen weiterverwiesen oder wurden Kooperationen mit anderen Berufsgruppen erwähnt, so suchten wir diese ebenfalls ohne Voranmeldung für ein Interview (bis auf zwei Extrainterviews, siehe Kapitel 3.6.1.4) auf. In einem Fall wurde von einem Interviewpartner für uns direkt Kontakt per Telefon mit einer Institution aufgenommen, mit welcher er im Zuge der Versorgung von möglichen Opfern des Kinderhandels kooperiert. Bei dieser Kontaktaufnahme per Telefon wurde unser Fall geschildert und das Anliegen

geäußert, dass wir für ein Interview ebenfalls gerne gleich vorbeikommen würden. Dies war möglich, und durch die direkte Kontaktaufnahme zwischen den Institutionen lief der Forschungsvorgang noch ein Stück realistischer ab, was für uns, wie bereits erwähnt, besonders wichtig war.

Für die Folgeinterviews selbst agierten wir genauso wie im Kapitel „Durchführung der Erstbefragungsinterviews“ beschrieben (Vorstellung als StudentInnen, Vorlegen der Fallvignette, etc.). Bekamen wir jedoch bei den Erstbefragungen bereits wichtige Informationen zu unserem Fall, so stellten wir diese den Stellen, an die wir verwiesen wurden, natürlich zur Verfügung. Schließlich ging es uns nicht darum herauszufinden, ob alle möglichen Beteiligten ein sehr umfangreiches Wissen zum Thema Kinderhandel haben, sondern darum herauszufinden, ob die Kooperationen im Sinne einer bestmöglichen Versorgung eines möglichen Opfers von Kinderhandel funktionieren.

### **3.6.1.3 Gedächtnisprotokolle und Exceltabelle**

*Katharina Rettenmoser*

Zum Festhalten der Erstbefragungs- und Folgeinterviews beschränkten wir uns auf die Anfertigung von Gedächtnisprotokollen, die wir gemeinsam erstellten. Gläser und Laudel (2006: 152) empfehlen dies, um das Interview so natürlich wie möglich zu gestalten. Ein Aufnahmegerät hätte mit hoher Wahrscheinlichkeit trotz versicherter Anonymität die Redebereitschaft der InterviewpartnerInnen stark beeinflusst. Gläser und Laudel (ebd.) weisen darauf hin, dass interviewte Personen bei Tonbandaufzeichnungen die Tendenz haben, wichtige Informationen zurückzuhalten und sozial erwünschte Antworten zu geben.

EineR von uns führte, wie bei Gläser und Laudel (2006: 40) beschrieben, den Dialog mit den InterviewpartnerInnen, die andere Person notierte das Gespräch handschriftlich mit. Diese Aufteilung war wichtig, da beim gleichzeitigen Schreiben und Dialogführen es nicht möglich gewesen wäre so zu protokollieren,

dass wichtige Aussagen nicht verloren gehen. Direkt im Anschluss an das Interview reflektierten wir zu zweit das Gespräch und notierten zusätzlich unsere individuellen Impressionen. Nach Gläser und Laudel (2006: 152) beuge man dadurch Auslassungen, Interpretationen und Umdeutungen der Gespräche vor.

Zu Hause wurden die Gedächtnisprotokolle auf den Computer übertragen und formatiert.

Als Unterstützung zu den Gedächtnisprotokollen wurden die Inhalte der Erstbefragungs- und Folgeinterviews der PolizistInnen anhand der wichtigsten Faktoren, welche im Zuge einer Identifizierung von möglichen Opfern des Kinderhandels relevant sein könnten, in einer Excel-Tabelle von uns zusammengefasst (siehe Anhang Excel-Tabelle).

Durch die Befragung der genannten Anzahl von Personen, und nicht nur einer einzelnen, wollten wir nach der Empfehlung von Gläser und Laudel (2006: 23) somit die Vorteile der quantitativen Forschung für unsere Arbeit nutzen, um Merkmale für die Identifikation herauszuarbeiten, die so häufig vorkamen, dass sie nicht zufällig sein konnten. Denn, obwohl es sich in der vorliegenden Arbeit um eine qualitative Forschung handelt, wurde bei den Ergebnissen zur Identifikation von möglichen Opfern des Kinderhandels trotzdem mit der Angabe von Zahlen gearbeitet, um die Ergebnisse (siehe Kapitel 4 und Anhang Excel-Tabelle) zu verdeutlichen und aussagekräftige Schlüsse ziehen zu können. Die Häufigkeit des Auftretens von Merkmalen wurde dabei durch Zahlen beschrieben (z.B. Zwölf der 16 Personen würden zur Befragung eineN DolmetscherIn hinzuziehen.). Zusätzlich kam es aber zu einer Interpretation der Sachverhalte aufgrund einer verbalen Beschreibung dieser, was der qualitativen Forschung zuzuordnen ist. Nach Gläser und Laudel (2006: 23, 25) gäbe es keine rein qualitativen bzw. quantitativen Methoden. Beide Methoden würden jeweils ergänzend eingesetzt werden.

Die Gedächtnisprotokolle und die Excel-Tabelle dienten unter anderem als Grundlage für die Auswertung der Ergebnisse (siehe Kapitel 3.7 für genaue Informationen zur Auswertung).

### **3.6.1.4 Extrainterviews**

*Katharina Rettenmoser*

Im Zuge der Folgeinterviews führten wir zwei Interviews, die vom Vorgang der anderen Interviews abwichen (= Extrainterviews).

In Anbetracht dessen, dass wir während der Erstbefragungs- und Folgeinterviews immer wieder an die Drehscheibe und das BKA verwiesen wurden, war es für die Forschung wichtig, auch diese beiden Einrichtungen für Folgeinterviews zu besuchen und MitarbeiterInnen zum Umgang mit möglichen Opfern des Kinderhandels zu interviewen. Da dies bei den beiden genannten Einrichtungen aber ohne Termin nicht möglich war, mussten wir auf den formellen Weg zurückgreifen und einen Termin vereinbaren und somit vom gewohnten Vorgang abweichen.

Wir kontaktierten sowohl die Leiterin der Drehscheibe, Karin Hirschl, als auch den Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität, des Menschenhandels und des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels im Bundeskriminalamt, Gerald Tatzgern, per Email.

Aufgrund der Lage zu dieser Zeit (Sommer 2015<sup>3</sup>: Beginn der „Flüchtlingskrise“, Ein- und Durchreise tausender Flüchtlinge, 71 tote Flüchtlinge in einem LKW im

---

<sup>3</sup> Nachzulesen unter:

<http://derstandard.at/2000021445692/Gerald-Tatzgern-Das-freundliche-Gesicht-des-Unerfreulichen> (Simoner 2015)

<http://derstandard.at/2000021354835/Offenbar-mehrere-tote-Fluechtlinge-in-Schlepperfahrzeug-auf-A4> (derStandard.at 2015a)

<http://derstandard.at/2000027777432/Bereits-rund-85-000-Asylantraege-2015-in-Oesterreich> (der Standard 2015b)

Burgenland) waren jedoch beide sehr beschäftigt, und ein Termin für ein Interview war vorerst nicht möglich.

Nach hartnäckigen Versuchen der Kontaktaufnahme durch weitere Emails, Telefonanrufe und der Unterstützung durch unsere Forschungsprojektleiterin, Magdalena Hochwallner, gelang es uns schließlich, mit beiden Personen einen Termin für ein Interview zu vereinbaren.

Bei beiden Interviews handelt es sich nach Gläser und Laudel (2006: 40) um offene Interviews. Ein offenes Interview zeichnet sich dadurch aus, dass es zwar ein vorgegebenes Thema, aber keinen verbindlichen Leitfaden gibt. Durch frei formulierte Fragen, welche sich nur an den für die interviewende Person interessierenden Themen orientieren, ähnelt es daher einem sehr natürlichen Gesprächsverlauf.

Des Weiteren können beide Interviews als ExpertInneninterviews gesehen werden. Wir haben Herrn Tatzgern und Frau Hirschl zwar nicht deshalb aufgesucht, weil sie ExpertInnen auf dem Gebiet sind, sondern weil wir an ihre Einrichtungen im Zuge unserer Forschung verwiesen wurden. Trotzdem verfügen beide über ein sehr spezifisches Wissen, welches für die Forschung relevant ist und würden nach Gläser und Laudel (2006: 41) als ExpertInnen gelten.

Da beide Einrichtungen für die Versorgung und den Umgang mit möglichen Opfern des Kinderhandels in Österreich wesentlich sind, überlegten wir uns im Vorfeld Themen und Fragen, zugeschnitten auf die Tätigkeiten der Einrichtungen. Dabei richteten wir uns nach den Komponenten des NRMs und gingen dafür auf spezifische Handlungsabläufe, Kooperationen, Verbesserungswünsche, etc. ein.

Die Interviews fanden beide in den Büroräumlichkeiten von Frau Hirschl in der Drehscheibe und von Herrn Tatzgern im BKA statt und wurden von uns gemeinsam durchgeführt.

Auf Anonymität wurde von beiden InterviewpartnerInnen verzichtet. Wir beschlossen, (im Gegensatz zu allen anderen Interviews) beide Namen in dieser Arbeit zu nennen, da es sich hierbei um Personen mit sehr umfangreichem Wissen zur praktischen Versorgung und zum Umgang mit möglichen Opfern des Kinderhandels handelt, und die Interviews mit Ihnen dementsprechend wichtig für unsere Forschung waren. Da auch nach Gläser und Laudel (2006: 53) ein Rückschluss auf Personen aufgrund ihres speziellen Wissens (und in unserem Fall des Kontextes Kinderhandels) ohnehin nahliegend wäre, verzichteten wir auf die Anonymisierung.

Wir beschlossen, die Gespräche aufzunehmen und anschließend zu transkribieren, da wir uns schon im Vorfeld darauf einstellten, dass die Interviews von Länge und Inhalt umfangreicher sein würden als die anderen Interviews.

Aufgrund dessen, dass wir uns Termine für diese beiden Interviews im Vorhinein ausmachten und auch das Thema bekannt geben mussten, war die Situation während der Interviews nicht so spontan und natürlich wie bei den anderen Interviews. Wir versuchten daher, nach der Empfehlung von Gläser und Laudel (2006: 52) das Ziel der Studie gegenüber den Befragten so abstrakt zu formulieren, dass es ihr Antwortverhalten so wenig wie möglich beeinflusste. Uns war dennoch bewusst, dass beide die Möglichkeit gehabt hätten, sich auf das Gespräch vorzubereiten. Dies erschien uns jedoch als unwesentlich, da wir erstens wussten, dass beide zu dieser Zeit beruflich sehr beschäftigt waren und wahrscheinlich gar keine Zeit gehabt hätten, um sich darauf vorzubereiten. Zweitens sind beide Personen ohnehin ExpertInnen im Gebiet Kinderhandel. Dass sie sich darauf vorbereiteten, erschien uns daher als unwahrscheinlich.

Bei diesen beiden Interviews ging es im Gegensatz zu den anderen Interviews nicht in erster Linie darum zu schauen, ob unsere Fallvignette überhaupt als möglicher Fall von Kinderhandel identifiziert und wie weiter agiert werden würde,

sondern darum herauszufinden, wie die beiden Einrichtungen arbeiten, was nicht bzw. gut funktioniert, und welche Änderungswünsche es gäbe.

Wie bereits erwähnt, wurden beide Interviews anschließend transkribiert. Dafür wurde das komplette Interview mit einem Tonbandgerät aufgenommen und anschließend (am Computer) verschriftlicht. Eine Transkription ist zwar zeitaufwendig, verhindert jedoch nach Gläser und Laudel (2006: 188), dass Inhalte reduziert werden.

Die Transkriptionen dienten neben den Gedächtnisprotokollen und der Excel-Tabelle als Grundlage für die Auswertung (siehe Kapitel 3.7).

Die Transkriptionsregeln befinden sich im Anhang dieser Arbeit (siehe Kapitel Anhang).

### **3.6.2 Anmerkungen zur Datenerhebung**

*Katharina Rettenmoser*

Da wir nicht einer speziellen Erhebungsmethode folgten, sondern das Forschungsdesign selber entwickelten, sehen wir es als wichtig, unsere Erfahrungen, die wir im Zuge des Forschungsprozesses machten, zu teilen und fassen daher wichtige Punkte in diesem Kapitel zusammen.

- Wir waren überrascht, dass das Aufsuchen der InterviewpartnerInnen, vor allem der PolizistInnen, ohne Termin problemlos möglich war. Obwohl uns im Vorfeld davon abgeraten wurde, sind wir froh, dass wir die Interviews von Anfang an ohne Terminvereinbarung gemacht haben, da wir ansonsten nicht die Möglichkeit gehabt hätten, an relativ realitätsnahe Ergebnisse zu kommen. Die meisten InterviewpartnerInnen zeigten sowohl große Hilfsbereitschaft als auch Interesse an unserem Forschungsvorhaben, nahmen sich ausreichend Zeit und waren bereit, uns ihr Wissen zur

Verfügung zu stellen. Bei einigen Polizeidienststellen wurden wir sogar mit Speisen und Getränken versorgt.

- Wie bereits beim ersten Punkt erwähnt, war es für uns wichtig, die InterviewpartnerInnen ohne Termin aufzusuchen, um eine möglichst realistische Situation mit unserer Fallvignette zu schaffen. Dadurch wollten wir zu realistischen Ergebnissen kommen (siehe Kapitel 3.6.1.1, Zugang zu den Berufsgruppen der Erstbefragung). Trotzdem muss man hierbei erwähnen, dass wir die InterviewpartnerInnen als StudentInnen im Zuge einer Forschungsarbeit aufgesucht haben, und es sich daher auch um eine eindeutige Interviewsituation handelte. Wir sind uns daher auch durchaus darüber bewusst, dass die Ergebnisse somit nicht hundertprozentig der Wirklichkeit entsprechen können, da sich Personen nach Gläser und Laudel (2006: 37) während einer Untersuchung anders als während einer natürlichen Situation verhalten.
- Auch im Nachhinein des Forschungsprozesses empfinden wir es als sinnvoll und wichtig, dass wir alle Interviews gemeinsam durchgeführt haben. Dadurch konnten wir die einzelnen Gespräche und den gesamten Prozess gemeinsam reflektieren und hatten die Möglichkeit, bei Unklarheiten oder Unstimmigkeiten untereinander direkt Rücksprache zu halten.
- Da die Interviews ein hohes Maß an Konzentration erforderten, erschien es uns auch aus diesem Grund als unabdingbar, diese stets gemeinsam durchzuführen. Dadurch war es möglich, ein relativ vollständiges Bild der Situation in den Gedächtnisprotokollen zu generieren.

Eine der größten Herausforderungen bestand jedoch darin, mit der Interviewsituation flexibel umgehen zu können. Es war wichtig, die Situation unserer Fallvignette, welche vor der Befragung von uns bestmöglich internalisiert wurde, auch entsprechend und ohne Änderungen wiederzugeben und immer die richtige Antwort auf Nachfragen parat zu haben. Wieso dies so essenziell war, lässt sich aus dem 3.1 „Zur Fallvignette allgemein“ entnehmen. Hierin wird die Metapher eines

gemeinsamen Bühnenspiels aufgegriffen. Wie bei einem Theaterstück würden Abweichungen zu Irritationen führen, welche mitunter das mühevoll errichtete Bühnenbild und die Atmosphäre zerstören würden. Im selben Moment jedoch lädt dieses Szenario zum Improvisieren ein, man ist verleitet Antworten vorweg zu nehmen oder sie aus dem sich entwickelnden Dialog zu suggerieren und das Stück entsprechend seiner Vorstellungen zu gestalten. Um in solch einem Fall ein entsprechendes Korrektiv zu haben, war es für uns essenziell, dass alle Protokolle und auch Erhebungen zu zweit durchgeführt wurden.

- Ein zentraler Punkt im Zuge unserer Masterthesis war das Entwickeln des passenden Forschungsdesigns. Wir sind uns der Schwäche darin bewusst (siehe oben, zweiter Punkt), sehen aber auch ganz klar ein gut durchdachtes und gut umgesetztes Konzept. Es war interessant, die unterschiedlichen Berufsgruppen kennenzulernen, zu befragen, uns darüber auszutauschen, und es war sowohl herausfordernd als auch unterhaltsam, den gesamten Prozess zu zweit zu gestalten und durchzuführen.

### **3.7 Auswertung**

*Katharina Rettenmoser*

Die Auswertung der gesammelten Daten orientiert sich nach Bässler (2014: 52f) am interpretativ-reduktiven Verfahren. Im Gegensatz zum interpretativ-explikativen Verfahren, bei welchem man sich auf die Suche nach Strukturen und Bedeutungen begibt, die nicht auf den ersten Blick ersichtlich sind, bleibt man bei den Daten, die gesagt bzw. niedergeschrieben wurden, reduziert diese, fasst sie zu Kategorien zusammen, verknüpft und interpretiert sie.

In das interpretativ-reduktive Verfahren fällt auch die qualitative Inhaltsanalyse, welche wir für die Auswertung heranzogen. Im Speziellen orientierten wir uns an der qualitativen Inhaltsanalyse nach Gläser und Laudel (2006: 191-196), welche

die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring (2010, 1. Auflage 1983) modifiziert haben.

Nach Gläser und Laudel (2006: 191-196) wird dabei der Inhalt von Texten analysiert, indem Informationen extrahiert und ausgewertet werden. Man schafft sich so eine Informationsbasis, die nur noch aus Informationen besteht, welche zur Beantwortung der Forschungsfragen brauchbar sind. Die Informationsfülle des Ursprungtextes wird somit systematisch reduziert und im Sinne des Untersuchungsziels strukturiert. Die Extraktion ist die Entnahme der wichtigen Informationen aus dem Text und bildet den Hauptteil des Verfahrens. Dafür wird ein Suchraster mit Kategorien angelegt, die anhand von theoretischen Vorüberlegungen gewählt wurden. Der Text wird anschließend gelesen und der/die ForscherIn interpretiert, ob es sich um relevante Informationen handelt und ordnet diese gegebenenfalls in die entsprechende Kategorie des Suchrasters ein. Der Prozess ist somit durch den/die ForscherIn individuell geprägt. Das Kategoriensystem ist offen und kann während des gesamten Verlaufs der Auswertung geändert oder erweitert werden, falls wichtige Informationen nicht in das gewählte Kategoriensystem passen. Dadurch unterscheidet sich das Auswertungsverfahren unter anderem von der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010), bei welcher zwei Durchläufe des Textes anhand des Kategoriensystems durchgeführt werden, um eventuell Änderungen nach dem ersten Durchlauf bei den Kategorien vorzunehmen. Im nächsten Schritt werden die extrahierten Rohdaten, die immer mit der Quellenangabe des Ursprungtextes versehen werden, zusammengefasst und können auf Redundanzen und Widersprüche untersucht werden. Zuletzt wird nach interessierenden Kausalzusammenhängen gesucht, um die Forschungsfragen beantworten zu können.

Die von uns durchgeführte Datenanalyse lässt sich grob in vier Schritte nach Bässler (2014: 53f) teilen:

1. Bildung von Kategorien anhand der Komponenten des NRMs
2. Vertraut machen mit dem Datenmaterial, Markierung inhaltstragender Stellen
3. Extraktion: Entnahme inhaltstragender Stellen des Datenmaterials und Eingliederung in die Kategorien
4. Herstellung von Zusammenhängen zwischen den Kategorien und Interpretation

Im Gegensatz zu anderen Forschungen, bei denen die Kategorien oft erst anhand der Inhalte der Texte und der Theorie gebildet werden, standen sie bei dieser Forschung von Anfang an fest, da wir eine Auswertung anhand der Komponenten des NRMs (siehe Kapitel 2.8.2) vornehmen wollten. Somit bedienten wir uns genau dieser Komponenten als Kategorien:

- Identification of Presumed Trafficked Persons
  1. Aufsuchende Sozialarbeit
  2. Hotlines
  3. Polizei und Staatsanwaltschaft
- Basic Principles of Co-operation Agreements
- Support and Protection Services
- Repatriation and Social Inclusion
- Specific Legal Provisions

Innerhalb dieser Kategorien fokussierten wir uns auf unterschiedliche Punkte, die im NRM erwähnt werden oder für dessen Umsetzung wichtig erscheinen.

Datenmaterial zur Grundlage der Analyse:

- Gedächtnisprotokolle der Erstbefragungs- und Folgeinterviews
- Excel-Tabelle
- Transkriptionen der Extrainterviews

Das gesamte Datenmaterial wurde anhand der Kategorien aufgegliedert und zugeordnet. Es wurde dabei nicht unterschieden, ob die Daten im Zuge der Erstbefragungs-, Folge- oder Extrainterviews entstanden sind.

Die Ergebnisse der Forschung wurden zusätzlich mit der Literatur zusammengeführt bzw. ergänzt, denn eine gute Inhaltsanalyse ist nach Mayring (2010: 13) theoriegeleitet: *„... die Ergebnisse werden vom jeweiligen Theoried Hintergrund her interpretiert, und auch die einzelnen Analyseschritte sind von theoretischen Überlegungen geleitet.“*

## **4. ERGEBNISSE UND INTERPRETATION**

*Dominik Eberle, Katharina Rettenmoser*

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse, die aus der Forschung gezogen wurden, anhand der Komponenten des NRM's zusammengetragen und anschließend von uns interpretiert. Der erste Schritt bei den folgenden Punkten ist eine kurze Illustration der leitenden Ideen aus den zuvor dargelegten Komponenten. Da das Handbuch aufgrund der Komplexität des Feldes einige Punkte nicht hinreichend beleuchten kann, nehmen wir uns im Rahmen der Forschung die Möglichkeit heraus, diese zu ergänzen, um dem weiten Spektrum besser gerecht zu werden. Besonders beim folgenden Kapitel der Identifikation wird dieser Umstand deutlich. Ebenso wollen wir darauf hinweisen, dass die von uns dargestellten Interpretationen lediglich unsere Gedanken und Impressionen anhand der erhobenen Daten darstellen und somit keinen Letztgültigkeitscharakter für sich beanspruchen.

### **4.1 Identification of Presumed Trafficked Persons**

*Dominik Eberle, Katharina Rettenmoser*

Da die Identifikation von möglichen Opfern des Kinderhandels einer der kritischsten Aufgaben im Umgang mit möglichen Opfern von Kinderhandel ist (siehe Kapitel 2.8.2 u.a. 3.3), haben wir auch in der Forschung einen besonderen Fokus darauf gelegt. Dementsprechend umfangreich sind die nachfolgenden Ergebnisse dazu. Zumal die Ausführungen im NRM der OSCE (2004) zum Thema Identifizierung zwar auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit hinweisen und auch drei beteiligte AkteurlInnen aufzeigen, aber nicht auf die praktische Umsetzung des Prozesses eingehen, wurde für die praktische Umsetzung der Handlungsleitfaden der AG-KH (BMWFJ 2012: 26-31) (siehe Kapitel 2.8.3) als Grundlage genommen, welcher sich am NRM-Konzept orientiert.

In diesem Handlungsleitfaden wird vermerkt, dass bereits der Verdacht im Sinne eines Identifikationsprofils reicht, um erste Handlungen zu setzen.

Wir analysierten folglich die unten angeführten AkteurInnen, insbesondere die Polizei. Zu beachtende Punkte, die sich aus dem NRM ergeben, sind ein möglichst formaler und einheitlicher Rahmen sowie entsprechende Maßnahmen bei der Aus- und Weiterbildung.

#### **4.1.1 Aufsuchende Sozialarbeit**

*Dominik Eberle, Katharina Rettenmoser*

StreetworkerInnen wurden befragt da ihnen im Sinne des NRMs (OSCE 2004: 61) eine wichtige Rolle zukomme. Sie hätten gute Möglichkeiten, Vertrauen zu möglichen Opfern des Kinderhandels aufzubauen und seien in der Lage, sie durch Basisinformationen und Vernetzung mit anderen Einrichtungen zu unterstützen.

An vier Datenerhebungsterminen zu unterschiedlichen Tageszeiten wurden an belebten Plätzen, wie Bahnhöfen und großen U-Bahnstationen in Wien und Umgebung keine StreetworkerInnen bzw. aufsuchende SozialarbeiterInnen von uns angetroffen.

Da es uns aber aufgrund unseres Studiums ein Anliegen war, auch SozialarbeiterInnen zu Wort kommen zu lassen, suchten wir ein Jugend- und Beratungszentrum auf und interviewten zwei anwesende Sozialarbeiterinnen zu unserer Fallvignette. Obwohl der Vorgang nicht ganz in unser Forschungskonzept passte, und sich die Sozialarbeiterinnen nicht sehr kooperativ zeigten, wollen wir das Ergebnis aus dem Interview trotzdem kurz darstellen.

Beide Sozialarbeiterinnen sahen im Falle unserer Fallvignette keinen Handlungsauftrag, da es sich um eine Jugend- und Beratungsstelle handle, die von den Jugendlichen nur selbstständig und freiwillig aufgesucht werde, und sie auch nur im Auftrag der Jugendlichen tätig werden. Würde ein gehandeltes Kind jedoch von sich aus das Jugend- und Beratungszentrum aufsuchen und um Hilfe bitten, so würden sie tätig werden. Die Kontaktaufnahme zur Polizei sahen sie im Sinne des Kindes kritisch, da sich das Kind illegal in Österreich aufhalten und es dadurch zu einer Abschiebung des Kindes kommen könnte. Ebenso zogen sie

mögliche Schwierigkeiten betreffend der Kommunikation mit dem Kind in Betracht, da es im Jugend- und Beratungszentrum keine DolmetscherInnen gebe. (vgl. Gedächtnisprotokoll abgek. GP Jugend- und Beratungszentrum)

Frau Hirschl, Leiterin der Drehscheibe, gab zum Thema Identifikation durch StreetworkerInnen an, dass dies kaum vorkomme, da ihnen unbegleitete Kinder nicht auffallen. „ ... *wenns denen auffallen täte, dass das unbegleitete Kinder sind, dann würden sie wahrscheinlich auch aktiv werden, ja. Aber das ist eher selten ...*“ (I1: 20-24)

**→Interpretation/Fazit:**

Was zu dem Zeitpunkt der Identifizierung unserer Erhebungen aufgezeigt werden kann, ist, dass das Nichtantreffen von StreetworkerInnen an vier Terminen unserer Meinung darauf schließen lässt, dass diese im öffentlichen Raum unterrepräsentiert sind und daher kaum die Möglichkeiten einer Identifikation von möglichen Opfern von Menschenhandel besitzen. Des Weiteren scheint es nach Aussage von Frau Hirschl, dass StreetworkerInnen nicht genug geschult sind, um möglich Opfer des Kinderhandels zu erkennen.

#### **4.1.2 Hotlines**

*Dominik Eberle, Katharina Rettenmoser*

Hotlines sollen nach dem NRM (OSCE 2004: 60) an die Öffentlichkeit getragen werden, um eine direkte Kontaktmöglichkeit für Betroffene zu bieten.

Zu Hotlines wurde erhoben, dass seit 2010 eine Hotline vom BMI betrieben wird, um Betroffene zu informieren, aber auch, um die Möglichkeit einer Selbstmeldung auf diesem Weg zu ermöglichen (vgl. GRETA 2011: 21). Bezüglich Betriebszeiten hält das BMI online fest, dass es sich um eine 24-Stunden-Hotline handelt (vgl. 2016a). Aus dem GRETA-Report (2015: 23) geht hervor, dass dem nicht so sei, und die Hotline nur zu „Bürozeiten“ (7:30-15:00 Uhr) betrieben würde. Darüber

hinaus bieten sowohl die Einrichtung MEN VIA (Männergesundheitszentrum 2016), erreichbar Mo-Fr, 09.00-17.00 Uhr, als auch LEFÖ-IBF (2010), erreichbar zu Büroöffnungszeiten und für betroffene Frauen des Menschenhandels 24 Stunden, ähnliche Hotlines an. Ebenso ist die Drehscheibe, wie auf der Homepage der Stadt Wien (wien.at o.J.). nachzulesen ist, als Kriseneinrichtung jederzeit erreichbar.

**→Interpretation/Fazit:**

Eine Hotline für Betroffene scheint durchaus sinnvoll. Für die Identifizierung ist sie unseres Erachtens nur zum Teil brauchbar, da ein Verdacht auf Menschenhandel bereits gegeben sein muss, um die Hotline anzurufen. Des Weiteren würden die unterschiedlichen Angaben von Betriebszeiten Anlass zur Diskussion geben, dies wurde jedoch nicht vertiefend im Rahmen der Forschung erhoben, und es äußerten sich weder Frau Hirschl noch Herr Tatzgern hierzu.

#### **4.1.3 Polizei und Staatsanwaltschaft**

*Dominik Eberle, Katharina Rettenmoser*

Die Polizei nimmt als wichtiges Glied bei der Versorgung und Identifikation nach der OSCE (2004: 60-64) eine zentrale Stellung ein. Die Fokusse bei der Erhebung setzten wir auf Punkte, welche wir durch die Analyse der Identifikationsprofile (vgl. Kap. 3.3) gewannen und somit im Rahmen der Identifizierung nach dem NRM eine wichtige Rolle einnehmen (vgl. Kap. 2.8.2). Darüber hinaus wurde der Handlungsleitfaden der AG-KH (BMWFJ 2012: 26-31) als Grundlage für die praktische Umsetzung herangezogen (vgl. Kap. 2.8.3).

**Handlungsbedarf:**

Dieses Item nimmt Bezug auf den im Handlungsleitfaden (BMWFJ 2012: 26) geäußerten Aspekt, dass bereits kleine Hinweise einen Handlungsbedarf darstellen.

Alle 16 PolizistInnen, die von uns als Erstanlaufstelle im Hinblick auf die Identifizierung von möglichen Opfern des Kinderhandels aufgesucht wurden, haben durch den Inhalt der Fallvignette Handlungsbedarf gesehen, hätten sich die Situation vor Ort angesehen und Kontakt mit dem Kind aufgenommen. (vgl. Excel-Tabelle)

P12 sprach davon, bei einer Meldung auf jeden Fall hinfahren zu müssen (vgl. GP I4: P12).

Auch Oberst Tatzgern, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität, des Menschenhandels und des grenzüberschreitenden Prostitutionshandels im Bundeskriminalamt, war der Meinung, dass man sich solch eine Situation wie in jener der Fallvignette auf jeden Fall vor Ort ansehen müsse. „... wenn i sog i hob da a Kind betteln des schau ma uns on, also ich erwarde mir sehr wohl, dass ma versucht in Kontakt zu treten mit dem Kind ...“ (I2: 529-531)

P8 des Landeskriminalamtes für Menschenhandel (LKA MH) gab an, dass die rechtliche Lage schwierig sei, um tätig zu werden (vgl. GP LKA MH: P8).



**Abbildung 3:** Handlungsbedarf (eigene Darstellung)

**→Interpretation/Fazit:**

Die Ergebnisse zeigen, dass sich alle 16 befragten Personen die Situation des Kindes vor Ort angesehen hätten. Dies kann aber durchaus daran liegen, dass unser Forschungsvorhaben bei der Befragung bekannt war, und deswegen zumindest auch alle angaben, diese Handlung in einem realen Fall zu tätigen. Des Weiteren gaben nicht alle Befragten an, bei einer Meldung wie in unserem Fall, hinfahren zu *müssen*. Es scheint eher auf „goodwill“ einiger PolizistInnen zu passieren. Wir schließen daraus, dass die Handlungsabfolge im Falle einer Meldung nicht vorgegeben bzw. den PolizistInnen anscheinend unklar ist.

**Äußeres Erscheinungsbild des Kindes:**

Dieser Punkt entstammt den Identifikationsprofilen und subsumiert Umstände wie Anzeichen körperlicher Gewalt, welche im Rahmen der Fallvignette bei dem Kind ersichtlich geworden wären. Im Wesentlichen geht es um eine "Sichtdiagnostik" des sich präsentierenden Gesamtzustandes des Kindes. Auch im Kriminalistischen Leitfaden der Polizei (siehe Anhang), welcher als Hilfe zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels herangezogen werden kann, ist das äußere Erscheinungsbild ein Kriterium.

Sechs von 16 befragten Personen sind bei der Befragung auf das äußere Erscheinungsbild des Kindes genauer eingegangen (vgl. Excel-Tabelle).

P5 der Inspektion 2 würde sich dafür den Gesundheitszustand und das äußere Erscheinungsbild genauer ansehen. Des Weiteren gab er an, bei einer Befragung das Kind und die Begleitperson getrennt zu befragen, damit das Kind nicht beeinflusst werden könne. (vgl. GP I2: P5)



**Abbildung 4:** Achten auf das äußere Erscheinungsbild des Kindes (eigene Darstellung)

**→ Interpretation/Fazit:**

Der Umstand, dass einige der PolizistInnen nicht auf das Erscheinungsbild des Kindes eingegangen sind, kann ihnen retrospektiv nicht negativ ausgelegt werden, da wir keine Mittel für die Visualisierung zur Verfügung stellten. Man kann daher positiv hervorheben, dass einige PolizistInnen auch ohne Visualisierung auf das Erscheinungsbild eingegangen sind. Dies könnte an guten Schulungen liegen.

**Fokus auf das Kind:**

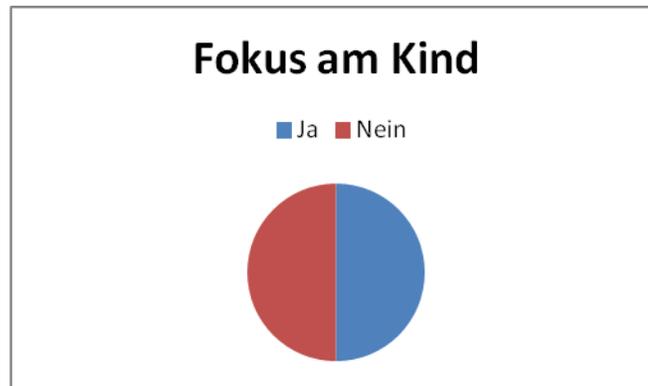
Diese Kategorie geht nicht aus den Informationen des theoretischen Teils hervor, sie entwickelte sich im Laufe der Forschung. Sie spielt jedoch aus logischer Ableitung für die Identifikation des Kindes als Opfer von Kinderhandel eine wichtige Rolle.

Acht aller befragten Personen sind dezidiert auf das Kind eingegangen<sup>4</sup> (vgl. Excel-Tabelle). P6 des LKA 2 würde genau auf das Verhalten des Kindes

---

<sup>4</sup> Hierunter verstehen wir, dass der Fokus im Rahmen der polizeilichen Erhebung nicht bei dem Mann, welcher zur Situation dazu kommt, sondern beim Kind und seinem Zustand/Verhalten liegt.

gegenüber seiner Begleitperson achten, um eventuelle Beeinflussung zu erkennen (vgl. GP LKA 2: P6).



**Abbildung 5:** Fokus am Kind (eigene Darstellung)

**→ Interpretation/Fazit:**

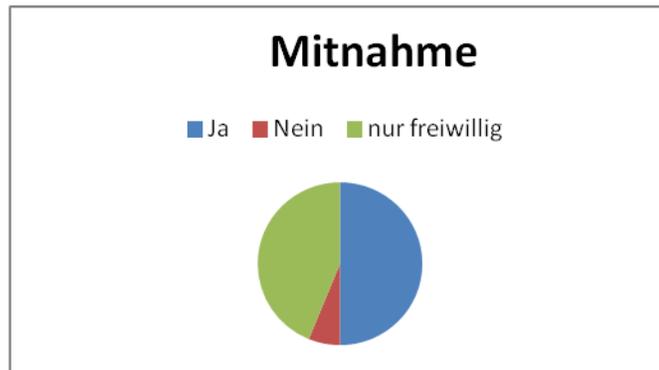
Aufgrund der Ergebnisse nehmen wir an, dass PolizistInnen den Hauptfokus auf Personen mit eventuellen kriminellen Handlungen legen und nicht auf die Personen, die zu schützen sind. Infolge dieses Umstandes scheint auch eine Identifizierung des Kindes als mögliches Opfer von Kinderhandel als unwahrscheinlich.

**Mitnahme:**

Dieses Item geht auf den Handlungsleitfaden und den § 104a, welcher durch die Straftat eine Mitnahme des Kindes bedingen würde, zurück.

Im Zuge einer möglichen Mitnahme des Kindes, der Begleitperson oder beider, gab eine befragte Person an, weder das Kind noch die Begleitperson mitzunehmen, wenn sich das Kind nicht dezidiert gegen die Begleitperson äußern würde (vgl. GP I2: P5). Acht Personen würden Kind und Begleitperson auf jeden Fall, sieben nur auf freiwilliger Basis auf die Polizeiinspektion mitnehmen (vgl. Excel-Tabelle). P2 der Inspektion 1 gab dazu an, dass man die Personen nur

bitten könne auf die Dienststelle zur Vernehmung mitzukommen. Selbst bei begründetem Verdacht einer illegalen Tätigkeit dürfe man die Personen nicht unter Zwang mitnehmen. (vgl. GP I1: P2)



**Abbildung 6:** Mitnahme des Kindes und/oder der Begleitperson  
(eigene Darstellung)

***→ Interpretation/Fazit:***

Die Tatsache, dass P5 das Kind nur mitnehmen würde, wenn es sich gegen die Begleitperson äußern würde, sehen wir als sehr kritisch. In der geschilderten Situation wäre es höchst unwahrscheinlich, dass sich das Kind gegen seine Begleitperson äußern würde. Gehandelte Kinder stehen unter großem Druck und befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Begleitpersonen. Außerdem werden Kinder darauf trainiert, PolizistInnen als Feinde zu sehen und nicht als Personen, die sie schützen möchten. Durch die genannte Handlung von P5 hätte unser Kind daher leider nicht die Chance, Schutz zu erfahren. Erfreulich ist zu sehen, dass alle anderen PolizistInnen das Kind und die Begleitperson auf die Inspektion mitgenommen hätten, um weitere Informationen einzuholen.

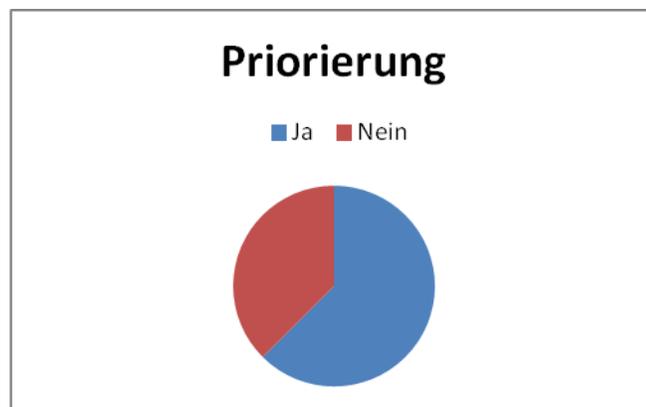
**Priorisierung:**

[Anm.: „ ... nach dem sicherheitsbehördlichen Sprachgebrauch die Einholung von Auskünften über Personen aufgrund der von der Behörde geführten Aufzeichnungen“ (Parlamentarischer Untersuchungsausschuss 1969: 4)]

Dieser Punkt wurde auch aufgrund des Handlungsleitfadens (BMWFJ 2012: 28) gewählt. Die Polizei ist für die Einholung von Informationen zu dem Kind zuständig.

Zehn der befragten Personen würden entweder beim Aufgriff des Kindes vor Ort oder auf der Polizeiinspektion eine Priorierung vornehmen (vgl. Excel-Tabelle).

Auch Frau Hirschl bestätigte, dass, bevor Kinder von der Polizei in die Drehscheibe gebracht werden, eine Priorierung stattfindet (vgl. I1: 61).



**Abbildung 7:** Priorierung durchführen  
(eigene Darstellung)

**→ Interpretation/Fazit:**

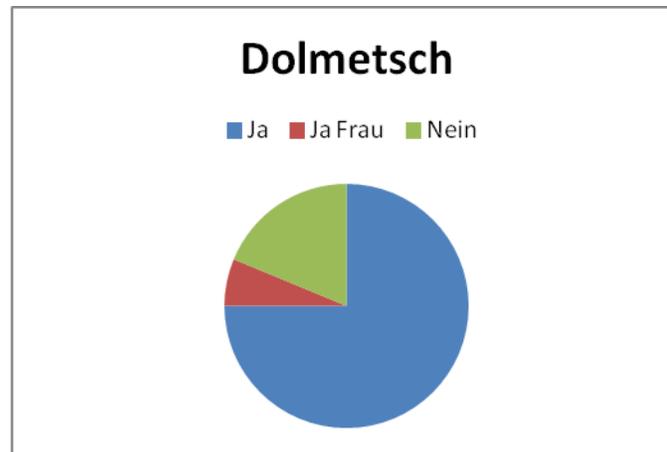
Aufgrund der Ergebnisse scheint es als ob die Priorierung für die meisten Polizistinnen zum Standardprozedere gehöre. Dies kann durchaus positiv gewertet werden, da das Einholen von Informationen auch im Sinne des Handlungsleitfadens ist. Das Einholen bzw. Überprüfen von Informationen der Opfer bzw. TäterInnen ist eine wichtige Grundlage um nachfolgend Handlungen setzen zu können. Diese Datenbank ist jedoch auf Österreich beschränkt und wird

nur relevant sofern jemand bereits „aktenkundig“ wurde. Dies bedeutet sofern der vermeintliche Kinderhändler bisher unauffällig war scheinen keine Informationen auf. Sofern also nichts weiter aufscheint, ist so unser Eindruck die Wahrscheinlichkeit groß, dass es zu keiner nennenswerten weiteren Handlung seitens der PolizistInnen kommt. Dies bestätigt auch P2 welcher hervorhebt, dass ein EU-Staatsbürger mit Reispass bei einer Verwaltungsübertretung insofern nicht wirklich etwas geschehen würde.

**Dolmetsch:**

Dieser Punkt entwickelte sich zum einen aus dem Handlungsleitfaden (BMWfJ 2012: 28), welcher das Hinzuziehen eines Dolmetschers/einer Dolmetscherin vorsieht, aber auch in den Komponenten des NRM (OSCE 2004) wird in allen Kapiteln auf die Wichtigkeit von Dolmetsch verwiesen.

Zwölf der 16 Personen würden zur Befragung eine/n DolmetscherIn hinzuziehen (vgl. Excel-Tabelle). Personaltechnisch stelle dies kein Problem dar, da die Polizei über einen Pool von DolmetscherInnen verfüge (vgl. I1: P2 und LKA MH: P8). Die drei befragten PolizistInnen der Inspektion 3 würden in erster Linie KollegInnen der Polizei hinzuziehen, welche die Sprache des Kindes und der Begleitperson sprächen (vgl. GP I3: P9, P10, P11). P8 des LKA MH erwähnte als einzige Person, dass bei Kindern in der Regel Frauen zum Dolmetschen hinzugezogen würden, da sie einfühlsamer wären, und Kinder sich bei ihnen besser öffnen könnten (vgl. GP LKA MH: P8)



**Abbildung 8:** Dolmetsch (eigene Darstellung)

***→ Interpretation/Fazit:***

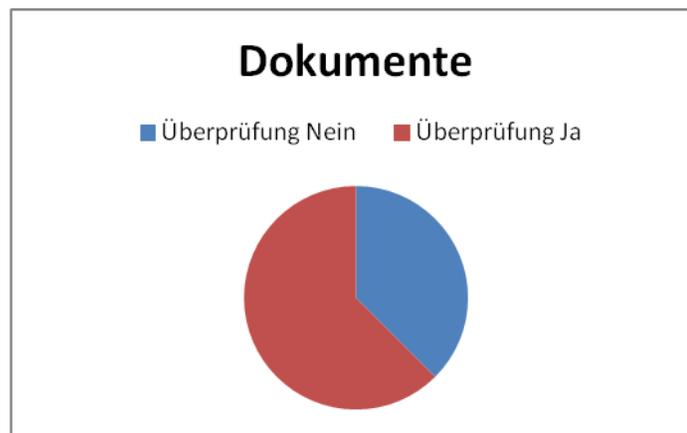
Obwohl von der TF-MH (BMWFJ 2009) lediglich gefordert wird, dass bei minderjährigen weiblichen Opfern von Kinderhandel vorzugsweise Frauen zum Dolmetschen eingesetzt werden, fügte Frau Winkler in einem privaten Gespräch hinzu, dass sich dies auch für männliche Unmündige anbieten würde. Diesen Umstand erwähnte nur ein Polizist. Bei dieser Person handelte es sich um einen Polizisten des LKA für Menschenhandel, was darauf schließen lässt, dass er zum Umgang mit Opfern des Kinderhandels gut geschult und auch informiert ist. Es ist daher unwahrscheinlich, dass PolizistInnen, welche nicht speziell geschult sind, der Forderung Frauen zum Dolmetschen für Kinder einzusetzen nachgehen würden.

**Dokumente:**

Dieser Punkt entwickelte sich im Zuge der Forschung, da von den PolizistInnen dazu unterschiedliche Angaben gemacht wurden. Wir fanden die Unterschiede interessant und wollten sie dementsprechend bei den Ergebnissen aufzeigen. Des Weiteren ist die Dokumentenüberprüfung auch für die Priorisierung notwendig und somit im Sinne des Handlungsleitfadens der AG-KH.

Zehn der 16 Befragten würden nach Dokumenten der Begleitperson und des Kindes verlangen, um diese zu überprüfen, wobei sechs durch Nachfragen nach den Reisedokumenten und den Nachnamen von uns erfuhren, dass es sich bei der Begleitperson nicht um den Kindesvater handelte (vgl. Excel-Tabelle).

Lediglich zwei der Personen erwähnten, UnterkunftgeberInnen überprüfen zu wollen (vgl. Excel-Tabelle). P4 des LKA 1 würde dazu sowohl den/die UnterkunftgeberIn selbst als auch die Wohnadresse einer genauen Überprüfung unterziehen (vgl. GP LKA 1: P4). Für die Dauer der Dokumentenüberprüfung wurden unterschiedliche Zeitangaben gemacht. Laut P2 wären 48 Stunden Zeit, um eventuell mit Hilfe der rumänischen Polizeiverbindungsstelle Identität und Dokumente der Personen zu überprüfen. Nach Ablauf dieser 48 Stunden müsse man das Kind und die Begleitperson gehen lassen. (vgl. GP I1: P2) Nach P7 könne eine schnelle telefonische Abklärung mit ausländischen Behörden ein paar Stunden dauern, auf schriftlichem Wege einige Wochen (vgl. GP LKA 2: P7). P8 gab an, dass es schwierig sei, Papiere zu überprüfen, da dies über das BMI laufe und länger dauern könne (vgl. GP LKA MH: P8).



**Abbildung 9:** Dokumentenüberprüfung  
(eigene Darstellung)

**→Interpretation/Fazit:**

Aus der unterschiedlichen Angabe der Dauer zum Einholen von Informationen schließen wir, dass dies von verschiedenen Faktoren abhängig ist, und es keine einheitliche Vorgehensweise gibt bzw. dass diese den PolizistInnen bekannt ist.

**Trennung:**

Dieser Punkt wurde von uns gewählt, da es der Sinn einer Identifizierung ist, dem Kind Schutz zukommen zu lassen (vgl. BMWFJ 2012: 26). Folglich wäre in unserem Fall eine Trennung vom Täter notwendig.

Sechs PolizistInnen würden eine Trennung von Begleitperson und Kind vornehmen. Somit sahen es im Rahmen der Erhebung zehn Personen nicht als notwendig, sie zu trennen. (vgl. Excel-Tabelle) Nur wenn sich das Kind gegen die Begleitperson äußern würde, würde P5 der Inspektion 2 beide trennen (vgl. GP I2: P5). P6 des LKA 2 sähe eine Trennung als unrealistisch, da oft Familienverbände im Hintergrund agieren. Selbst wenn die Begleitperson lediglich ein Freund des Vaters wäre, dürfe man Kind und Begleitperson nicht trennen. (vgl. GP LKA 2: P6)



**Abbildung 10:** Trennung von Kind und Begleitperson  
(eigene Darstellung)

**→Interpretation/Fazit:**

Auch hier scheinen unterschiedliche Auffassungen von rechtlichen Gegebenheiten dazu zu führen, dass das Kind nicht den Schutz und die Versorgung bekommen würde, die ihm zustehen.

**Einsatz KLF:**

Der Kriminalistische Leitfaden (KLF) findet Erwähnung im Folder „Kinderhandel in Österreich“, welcher vor allem für PolizistInnen und SozialarbeiterInnen veröffentlicht wurde und sich am Handlungsleitfaden (BMWfJ 2012) der AG-KH orientiert. Des Weiteren wurden wir im Zuge unserer Erhebung auf ihn aufmerksam gemacht. Er unterstützt die Vereinheitlichung des Identifikationsvorgangs, was auch im Sinne des NRM ist. Der KLF dient als Leitfaden für die Polizei, wenn diese bei einer Person Menschenhandel vermutet. Es müsse folglich schon ein grundlegender Verdacht auf Kinderhandel bestehen, um den KLF anwenden zu können. Er beinhaltet zwar einige Indizien für die Identifikation, ist aber nicht dezidiert für Kinder ausgearbeitet worden. Es wird ebenso darin festgehalten, dass Opfer und Täter zu trennen sind. Darüber hinaus sind Fluchtmöglichkeiten zu verhindern, und es ist die Versorgung des Opfers zu gewährleisten. (siehe Anhang: Kriminalistischer Leitfaden)

Lediglich zwei der Befragten erwähnten den KLF und würden diesen auch einsetzen (vgl. GP I6: P14 und LKA MH: P8). Laut Tatzgern (I2: 440-448) haben alle 27000 MitarbeiterInnen der Polizei Zugriff darauf. Sie müssten lediglich Menschenhandel im internen Suchsystem eingeben, sprich bereits einen Verdacht auf Kinderhandel haben, und bekämen dann alle notwendigen Informationen. Der KLF diene jedoch nur als Leitfaden bzw. als persönliche Orientierungshilfe und nicht dazu, verpflichtende Handlungen nachfolgend zu setzen (vgl. I2: 780-781). Hier setzten wir im Rahmen unseres Interviews an und fragten Herrn Tatzgern, ob er sich für die Etablierung eines Identifikationsprofils aussprechen würde, das

verpflichtend eingesetzt werden muss und bei dem bestimmte Handlungen gesetzt werden müssten, wenn mehrere Indikatoren auf Kinderhandel deuten würden. Dies lehnte er dezidiert ab, da die PolizistInnen auf ihr Gefühl hören und sich nicht nur an Rastern orientieren sollen. *"Ich bin völlig dagegen, weil sonst haben's es nur mehr mit Maschinen zu tun, ja? Wö sonst heans auf zu denken"* (I2 : 834-835). Hirschl (I1: 235-243) sprach sich hingegen für die Implementierung eines standardisierten Erhebungsmodells aus, da es die Arbeit für Personen, die mit der Thematik noch nie befasst waren, erleichtern würde.



**Abbildung 11:** Einsatz von KLF (eigene Darstellung)

**→ Interpretation/Fazit:**

Der interne Leitfaden, welcher die Identifizierung erleichtern soll, scheint unter den PolizistInnen weitestgehend unbekannt. Wie bereits angeführt, wurde er nicht flächendeckend eingesetzt, da ja der Verdacht auf Kinderhandel bereits bestehen muss, was aber nur bei einigen wenigen PolizistInnen der Fall war (siehe Kapitel 4.1.3, Verdacht auf Kinderhandel). Aus praktischer Sicht gibt es hierbei unserer Meinung nach das Problem, dass viele der PolizistInnen möglicherweise eine Vielzahl an Indikatoren entdecken, diese jedoch nicht als Kinderhandel verorten können und somit auch nicht den KLF einsetzen können. Die Tatsache, dass bereits vor der Anwendung ein Verdacht auf Kinderhandel bestehen müsste, sehen wir daher als sehr kritisch. Ebenso empfinden wir die Ablehnung Tatzgerns

eines verpflichtenden Identifikationsprofils als fraglich, da es bereits international eingesetzt wird, und eine Strukturierung der Identifikation auch im Sinne des NRM (OSCE 2004) ist. Ein verpflichtendes Identifikationsprofil hätte den Vorteil, dass auch ohne den bestehenden Verdacht auf Kinderhandel aufgrund von einer bestimmten Anzahl von Indikatoren der Fall an Diensthöhere weitergeleitet werden müsste, welche mit spezialisiertem Wissen weitere Handlungen setzen könnten.

### **Kontaktaufnahmen:**

Unter diesem Punkt werden die Kontaktaufnahmen aufgezeigt, die von der Polizei ausgehend stattfinden würden. Die Kontaktaufnahmen sind nach dem NRM (OSCE 2004: 59) für den Identifikationsprozess notwendig, da die PolizistInnen der Polizeiinspektionen nicht für alle Handlungen zuständig seien, sondern ein komplexes System an Stakeholdern beteiligt sei.

Sieben PolizistInnen würden Kontakt zum Journaldienst ihrer Polizeidienststelle aufnehmen, um Beratung von KollegInnen bzw. Vorgesetzten zu beziehen (vgl. Excel-Tabelle).

Eine Person würde den Journaldienst der Staatsanwaltschaft informieren, um Informationen über den Fall weiterzugeben (vgl. GP I1: P2). Eine weitere Person würde die Aussage des Kindes an das Gericht weiterschicken (vgl. GP LKA MH: P8).

Sechs PolizistInnen würden das LKA kontaktieren (vgl. Excel-Tabelle). Die PolizistInnen der Inspektion 3 würden dies tun, da sie Kinderhandel vermuten (vgl. GP I3). Ebenso gab P14 der Inspektion 6 an, aus diesem Grund das LKA informieren zu müssen. Des Weiteren erklärte er, dass man bei Verdacht auf Kinderhandel eine Tagesmeldung ans LKA machen müsse, das LKA die Meldungen aber oft nicht ernst nähme. Man solle lediglich melden, was vorgefallen sei, ohne frühzeitig Vermutungen aufzustellen. (vgl. GP I6: P14)

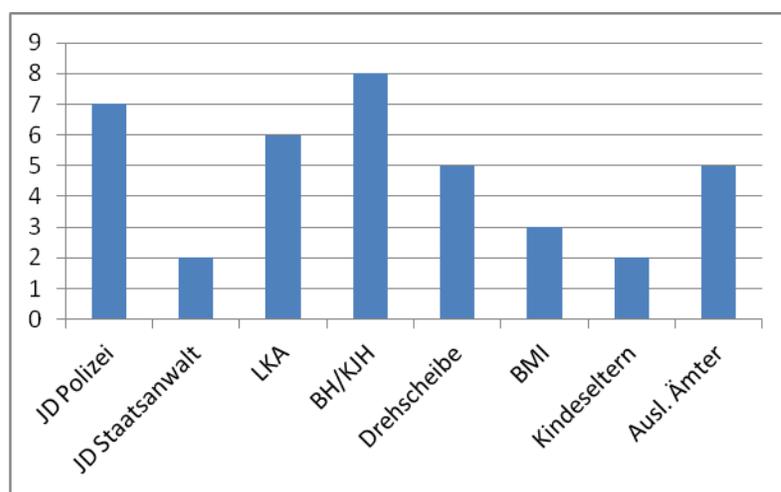
Acht PolizistInnen würden die Kinder- und Jugendhilfe informieren: Da P2 angab nicht zu wissen, wer bei unserem Fall konkret die Zuständigkeit inne hätte, würde er unter anderem die Bezirkshauptmannschaft, die für die Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist, informieren (vgl. GP I1: P2). Sechs PolizistInnen würden für die weitere Betreuung und Unterbringung des Kindes die Kinder- und Jugendhilfe kontaktieren (vgl. Excel-Tabelle). P8 vom LKA MH gab an, dass er von der KJH kontaktiert werden würde, falls sich z.B. in einem Krisenzentrum ein Kind befinden würde, bei dem der Verdacht auf Kinderhandel naheläge. Wäre das Kind noch nicht in Obhut der KJH, würde auch er die KJH für die Betreuung informieren. (vgl. GP LKA MH: P8)

Fünf PolizistInnen erwähnten im Zuge unserer Befragung die Drehscheibe (vgl. Excel-Tabelle). Vier von ihnen würden die Drehscheibe für die Betreuung des Kindes kontaktieren, P8 gab an, oft von der Drehscheibe selbst kontaktiert zu werden, wenn bei einem Kind der Verdacht bestehe, ein Opfer von Kinderhandel zu sein (vgl. GP LKA MH: P8).

Drei PolizistInnen würden das BMI kontaktieren. Bei unserem Fall sähen sie die Zuständigkeit bei diesem (vgl. Excel-Tabelle). Da es sich nicht um ein Kind mit österreichischer Staatsbürgerschaft handle, müsse jede weitere Handlung über das BMI laufen (vgl. GP LKA 1: P4). P8 gab an, dass besonders die Überprüfung von Papieren mühsam sei, da diese nur über das BMI laufe und länger Zeit in Anspruch nähme (vgl. GP LKA MH: P8). P5 sähe dezidiert keinen Grund, das BMI in diesem Falle zu kontaktieren (vgl. GP I2: P5)

Lediglich zwei Befragte würden Kontakt zu den Kindeseltern bzw. Verwandten des Kindes aufnehmen (vgl. Excel-Tabelle). P2 würde dies tun, um die schriftliche Obsorgeübertragung, welche die Begleitperson bei sich hat, zu überprüfen (vgl. GP I1: P2).

Fünf PolizistInnen würden zu ausländischen Ämtern Kontakt aufnehmen (vgl. Excel-Tabelle). P2 würde mit Hilfe der rumänischen Polizeiverbindungsstelle Kontakt zu den Eltern aufzunehmen versuchen, um die Identität des Kindes festzustellen und die Obsorgeübertragung zu überprüfen (vgl. GP I1: P2). P7 des LKA 2 würde ebenfalls Kontakt zu ausländischen Ämtern aufnehmen, um Informationen zu den Personen einzuholen (vgl. GP LKA 2: P7). Ebenso wäre es für P12 möglich, Kontakt zu BeamtInnen aus den EU-Ländern aufzunehmen, um herauszufinden, woher das Kind komme (vgl. GP I4: P12).



**Abbildung 12:** Kontaktaufnahmen der 16 befragten PolizistInnen (eigene Darstellung)

**→ Interpretation/Fazit:**

Aus den Ergebnissen der Kontaktaufnahmen lässt sich schließen, dass alle PolizistInnen Kontakt zu andern Personen/Einrichtungen aufgenommen hätten, um Informationen einzuholen. Als besonders wichtig und positiv sehen wir dies, da so bei Nichtwissen zur weiteren Handlungsabfolge zumindest Vorgesetzte, KollegInnen oder andere Polizeidienststellen über den Fall informiert werden würden. Viele der Befragten würden zwar für die Betreuung und Versorgung des Kindes die KJH kontaktieren, die Drehscheibe, als spezialisierte Einrichtung für mögliche Opfer des Kinderhandels, war jedoch nur den wenigsten bekannt. Dies

könnte daran liegen, dass sowohl das Thema Kinderhandel generell als auch die Einrichtung bzw. deren Schwerpunkt den Befragten weitgehend unbekannt ist.

### **Medizinische Versorgung:**

Eine medizinische Versorgung von möglichen Opfern im Zuge der Identifizierung wird im Handlungsleitfaden (BMWfJ 2012: 28) gefordert. Auch im NRM (OSCE 2004) wird auf die Wichtigkeit einer medizinischen Versorgung immer wieder eingegangen.

Keine/r der befragten PolizistInnen erwähnte eine medizinische Versorgung für das Kind (vgl. Excel-Tabelle). Auf unsere Nachfrage dahingehend bei P8 des LKA MH erwähnte dieser, dass medizinische Abklärungen de facto nicht stattfinden (vgl. GP LKA MH: P8).



**Abbildung 13:** Medizinische Versorgung (eigene Darstellung)

### **→ Interpretation/Fazit:**

Obwohl die medizinische Versorgung von Kindern essenziell ist, und sowohl im Handlungsleitfaden einen eigenen Punkt darstellt als auch bei den Komponenten des NRMs berücksichtigt wird, wird sie in der Realität nicht umgesetzt. Wir würden

diese Gegebenheit als ein Ressourcenproblem (zeitlich, finanziell, personell) kennzeichnen.

**Sichere Unterbringung:**

Im Folder „Kinderhandel in Österreich“ (BMWFJ 2009) wird eine sichere Unterbringung als notwendiger Schritt für die Versorgung des Kindes gesehen. Im Handlungsleitfaden (BMWFJ 2012: 28) wird vor allem auf die Unterbringung via Jugendwohlfahrt bzw. auf spezialisierte Einrichtungen hingewiesen.

P4 des LKA 1 gab an, das Kind direkt nach der Befragung und Dokumentenüberprüfung getrennt von der Begleitperson unterbringen zu wollen, da nur so der Schutz und die Sicherheit des Kindes gewährleistet werden könne (vgl. GP LKA 1: P4). Auch P5 würde das Kind zu dessen Schutz in einem Krisenzentrum und gibt dabei die Drehscheibe an unterbringen (vgl. GP I2: P5). Sofern die notwendige Kontaktaufnahme mit der KJH beziehungsweise der Drehscheibe als Versuch einer sicheren Unterbringung gewertet wird ergibt sich folgendes Bild.



**Abbildung 14:** Sichere Unterbringung des Kindes (eigene Darstellung)

**→Interpretation/Fazit:**

Dezidiert darauf, dass das Kind versorgt werden muss und es dafür eine sichere Unterbringung benötigt sind lediglich 2 der 16 PolizistInnen, es ist jedoch durchaus positiv zu bewerten, dass neun weitere Personen an eine Unterbringung für das Kind gedacht haben und zumindest Kontakt zu Stellen aufnehmend die dafür sorgen könnten. Wichtig wäre jedoch, PolizistInnen konkret darin zu schulen, mit spezialisierten Einrichtungen wie der Drehscheibe Kontakt aufzunehmen, um eine im Fall des Kinderhandels optimale Versorgung zu gewährleisten. Hierbei ist auch anzumerken, dass es die gewünschte sichere Unterbringung nur bedingt gibt, da auch die Drehscheibe diesbezüglich Defizite aufweist und ein „normales“ Krisenzentrum mitunter über noch weniger Ressourcen verfügt.

**Verdacht auf Kinderhandel:**

Der Verdacht auf Kinderhandel ist notwendig, damit das Kind folglich auch die notwendige Versorgung und Unterstützung erhält. Dementsprechend wichtig ist es, dass PolizistInnen die Indikatoren dem möglichen Kinderhandel zuordnen können. (vgl. BMFW 2012: 26)

Bei drei Inspektionen (insgesamt fünf Personen) wurde zu unserer Fallvignette der Verdacht auf Kinderhandel geäußert (vgl. Excel-Tabelle). Laut Tatzgern sollten angesichts der Vignette jedenfalls die „Alarmglocken läuten“, das Kind sollte dem internen Kriminalistischen Leitfaden (KLF) entsprechend beachtet werden, dieser bietet auch Hilfe bei der Identifizierung, und auf jeden Fall ist ein Vorgesetzter/eine Vorgesetzte zu informieren. Ebenfalls wäre eine entsprechende Meldung an das BKA oder LKA mithilfe des KLFs und eine entsprechende Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe zu tätigen. (vgl. I2)



**Abbildung 15:** Verdacht auf Kinderhandel  
(eigene Darstellung)

**→ Interpretation/Fazit:**

Obwohl nur bei drei von 16 befragten Personen der Verdacht auf Kinderhandel geäußert wurde, haben alle PolizistInnen Handlungen gesetzt, um sich den Fall genauer anzusehen und dann auch konkrete Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu tätigen. Die geringe Zahl, trotz der vielen Indikatoren auf Kinderhandel, lässt jedoch darauf schließen, dass das Vorwissen der PolizistInnen zum Thema Kinderhandel bzw. Menschenhandel sehr unterschiedlich und meistens gering ist. Dies könnte an unterschiedlichen Vorerfahrungen und Schulungen liegen. An der Excel-Tabelle kann man jedoch gut erkennen, dass es durchaus einige PolizistInnen gab, welche viele Maßnahmen im Sinne des NRMs und somit gleichzeitig zum Schutz des Kindes unternommen hätten.

An dieser Stelle endet das Aufzeigen der Ergebnisse zum praktischen Vorgang der Identifikation. Obwohl wir die Fallvignette zusammen mit zwei PolizistInnen entwickelten, die uns Hinweise gaben, welche Hintergrundinformationen für PolizistInnen im Zuge der Identifikation wichtig sein könnten, spielten viele Punkte aus der „Fallvignette - detaillierte Informationen“ (z.B. mitgeführte Gegenstände des Kindes wie Bargeld, Handy) bei der Untersuchung keine Rolle bzw. wurde nicht danach nachgefragt.

### **Aus- und Weiterbildung zum Thema Kinderhandel:**

Aus- und Weiterbildungen innerhalb der Polizei nehmen eine zentrale Rolle bei der Umsetzung eines NRM ein. Ein umfangreiches Wissen zur Thematik ist notwendig, um Kinder als Opfer von Kinderhandel identifizieren zu können. (vgl. BMWFJ 2012: 9) Die Ergebnisse dazu werden nachfolgend aufgezeigt:

Zum Thema Aus- und Weiterbildung bezüglich Kinderhandels meinte Tatzgern: „...wir machen (...) ja sehr viel Weiterbildung, sehr viel Schulung, in diesem Bereich und machten das schon.“ (I2: 11) Er betonte unter anderem, dass NRM-Maßnahmen bereits flächendeckend tradiert werden und auch wurden. Er berief sich hierbei auf drei Standbeine: einerseits auf ein freiwilliges und auch offenes dreitägiges Seminar, welches zweimal im Jahr stattfindet. Als zweiten Punkt seien NRM-Maßnahmen seit zehn Jahren integraler Bestandteil der Grundausbildung. Ebenso führte er an, dass jeder in einer „dienstführenden Ebene“ diesbezüglich unterrichtet werde (vgl. I2: 11-34; 73).

Auf Nachfrage sprach sich Tatzgern dezidiert gegen eine weitere Verankerung verpflichtender Schulungen zu dem Thema aus (vgl. I2: 44-48). Er verweist folglich auf die freiwilligen Seminare der SIAK (Sicherheitsakademie). Diese Seminare erfreuen sich seiner Aussage nach (vgl. I2: 56-58) großer Beliebtheit und er betont das dort angeführte Multiplikatorenprinzip. Das Wissen solle dadurch unter den KollegInnen verbreitet werden (vgl. I2: 18, 104-105). Im Ausbildungsfolder der Sicherheitsakademie wird ebenso dezidiert darauf hingewiesen, dass von den TeilnehmerInnen eine Weitervermittlung der Inhalte an KollegInnen erwartet wird (vgl. BMI 2016b: 21; 33). Tatzgern erklärte, dass dies sein Versuch sei, das Wissen zum Thema Kinder- und Menschenhandel unter alle seine KollegInnen zu bringen. Seine leitende Idee dahinter: „Ich habe Folgendes versucht, die Menschen, da Mensch ist eher ein Faultier, von Grund auf, würde ich sagen, obwohl ich meine Kollegen schätze, die arbeiten wirklich perfekt, ja, aber grundsätzlich schaut ma, muas i des überhaupt mochn.“ (I2: 113-117)

Er gehe daher davon aus, wenn zumindest einige PolizistInnen durch Schulungen über das Thema Bescheid wissen, sich KollegInnen mit weniger Wissen an diese

wenden können, wenn zumindest ein entfernter Verdacht auf Kinderhandel bestehe. Somit wäre für die meisten PolizistInnen nur ein minimales Grundwissen zum Thema sowie das Wissen, an wen sie sich wenden können, notwendig. (vgl. I2: 122-127) Das Minimum wäre, den Verdacht auf Kinderhandel an das BKA oder ein LKA beziehungsweise an den Ermittlungsbereich (EB) 10, Fachbereich Menschenhandel, weiterzugeben (vgl. I2: 504-510).

Auch Hirschl erwähnte, dass es viele Sensibilisierungsmaßnahmen gäbe, und auch die Führungskräfte in der Polizei immer wieder geschult werden. Sie fügte jedoch hinzu, dass es auch immer auf die Person selbst ankomme, und wie ernst diese den Job nähme (vgl. I1: 167-176).

**→ Interpretation/Fazit:**

Was im Rahmen der Forschung deutlich wird, ist, dass es bei den polizeilichen Erhebungen scheinbar keine einheitliche Vorgehensweise gibt. Eine erste These diesbezüglich war, dass nicht ausreichend Informationen und Aus- und Weiterbildungsinhalte bei der Polizei existieren. Die Aussagen von Tatzgern hinsichtlich Aus- und Weiterbildungen lassen sich nur bedingt mit unseren Erhebungen und auch Recherchen vereinbaren. Eine große Hürde bei der Umsetzung von schulenden Maßnahmen ist, dass es keine Grundlage für ein einheitliches Vorgehen in Österreich abseits eines Vorschlages und einiger Arbeiten dazu im Rahmen der TF-MH gibt. Ebenso sprechen unsere Impressionen aus dem Feld nur bedingt für die von Tatzgern ausgeführte umfassende Verankerung des Themas und der damit verbundenen Inhalte auf allen Ebenen. Insbesondere, dass die Themen Menschen- beziehungsweise Kinderhandel oder die im Zusammenhang damit stehenden Mechanismen gelehrt werden, ist anhand des aktuellen Lehrplans der Grundausbildung für Polizeifachkräfte nicht ersichtlich und angesichts der Nichtexistenz eines NRM als fragwürdig zu betrachten (vgl. BMI 2016b).

Die von ihm geforderte Praxis, sich bei Unsicherheit an KollegInnen oder Vorgesetzte zu wenden, scheint auch innerhalb unserer Forschung wirkmächtig zu

sein. Fast alle Befragten hätten höhere Dienststellen hinzugezogen (vgl. Excel-Tabelle). Den hierfür notwendigen Verdacht auf Kinderhandel äußerten jedoch nur fünf der 16 Befragten. Bei der Inspektion 6 (vgl. GP I6: P14) erreichten wir einen Polizisten, welcher bereits nach eigenen Angaben einen solchen Fall hatte, er wusste folglich alle Schritte, jedoch verwies er uns auf den Umstand, dass eben jenes hierarchische Meldesystem nicht immer friktionsfrei funktioniere. So käme es, so seine Aussage, dazu, dass den „einfachen“ Polizisten auf der Wache die Kompetenz vom LKA abgeschrieben werden würde, einen solchen Fall überhaupt zu erkennen, und er nicht weiter bearbeitet werden würde. (vgl. GP I6: P14)

### **Rechtslage im Zuge der Identifikation:**

Dieser Punkt ergab sich im Zuge der Forschung. Da die vermutete Rechtslage für Beteiligte meist handlungsleitend ist, werden die Ergebnisse kurz aufgezeigt.

Im Zuge der Erhebungen wurde festgestellt, dass die rechtliche Lage von den PolizistInnen unterschiedlich aufgefasst wird. P8 des LKA MH gab beispielsweise an, dass die Rechtslage schwierig sei, um im Fall der Vignette tätig zu werden (vgl. GP LKA MH: P8).

Ebenso war immer wieder unklar, ob Bettelei nun strafbar sei oder nicht (vgl. GP). Als Anmerkung hierzu, Bettelei ist grundsätzlich nicht strafbar. Aggressives Betteln stellt eine Verwaltungsübertretung dar, und sofern es organisiert stattfindet, handelt es sich um eine Straftat. Der Umstand, dass ein Kind dabei ist, ist per se nicht strafbar und keine Kindeswohlgefährdung, aber in vielen Bundesländern eine Verwaltungsübertretung. Die genauen Bestimmungen schwanken jedoch teils regional<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Eine umfassende Ausführung von Bettelei und der damit verbundenen Problematiken würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen, daher ein Verweis, woher die Informationen stammen und zur weiteren Orientierung:  
[https://www.gbw.at/fileadmin/user\\_upload/gbw\\_allgemein/6\\_PDFs/Betteln\\_in\\_Oesterreich\\_GBW2015\\_web.pdf](https://www.gbw.at/fileadmin/user_upload/gbw_allgemein/6_PDFs/Betteln_in_Oesterreich_GBW2015_web.pdf) abgerufen am 23.3.2016

Tatzgern führte als leitend für stattfindende Handlungen das B-KJHG, die Kinderrechtskonvention und den § 45 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) an (vgl. I2: 201-243). Wegweisend sei, so seine Einschätzung, ob die Obsorge und der Schutz des Kindes gewährleistet seien. (vgl. I2: 218-223) Dies entspräche dem bereits angeführten § 37 des B-KJHG, welcher sich ebenso auf die Kinderrechte berufe.

**→ Interpretation/Fazit:**

Eine These unsererseits ist, dass die diffizile und auch komplexe Rechtslage dazu führt, dass die Ergebnisse einer solchen Schwankung unterliegen.

Der von Tatzgern im Rahmen des Interviews angeführte § 45 des SPG bekräftigt unsere These. Er besagt grundsätzlich, dass Unmündige (so wie in unserer Fallvignette) an Obsorgeberechtigte zu übergeben sind (sofern diese auszumachen sind). Des Weiteren ist die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren, und ist keine obsorgeberechtigte Person greifbar, ist das unmündige Kind der Kinder- und Jugendhilfe zu übergeben. Hierbei scheint bereits für unsere Fallvignette alles klar geregelt. Dennoch ist der § 45 trügerisch, denn er greift nur bei Straftaten, welche mit einer beträchtlichen Strafe (mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr) verbunden sind. Dies wäre im Rahmen der Fallvignette jedoch nicht zutreffend, da Bettelerei selten eine Straftat darstellt. Und auch bei dem von Tatzgern angeführten einfachen Ladendiebstahl (vgl. I2: 253) nach § 127 StGB ist dies nicht der Fall, da dieser mit einer Freiheitsstrafe von maximal 6 Monaten geahndet wird.

**Staatsanwaltschaft:**

Die Staatsanwaltschaft soll nach dem NRM (OSCE 2004: 60-64) ebenso Opfer von Menschenhandel identifizieren.

Da sie jedoch grundsätzlich nicht an einem Erstverdacht bzw. einer Erstidentifizierung beteiligt ist, haben wir die Staatsanwaltschaft auch nicht aktiv im Rahmen unserer Forschung aufgesucht. Ebenso wurden wir auch nicht an die

Staatsanwaltschaft von den Befragten verwiesen, folglich fand keine Befragung statt. Lediglich P2 der Inspektion 1 erwähnte, Informationen zum Fall eventuell dem Journaldienst weiterzuschicken (vgl. GP I1: P2).

**→ Interpretation/Fazit:**

Die in den Komponenten des NRMs geforderte Beteiligung der Staatsanwaltschaft scheint in Österreich nur eingeschränkt gegeben zu sein. Insbesondere auch dadurch, da kein Vertreter der Staatsanwaltschaft in der TF-MH vorhanden ist. (vgl. GRETA 2015: 23)

## **4.2 Basic Principles of Co-operation Agreements**

Die von uns auf Grundlage des OSCE *papers* (2004) analysierten zentralen Aspekte sind hierbei:

- die eines handlungsfähigen nationalen Koordinators,
- die Zusammenarbeit im Inland und mit ausländischen Institutionen,
- die Transparenz,
- sowie die Steuerungsmöglichkeiten, MoU und der Erlass.

Im Anschluss an die Ergebnisse dieser Punkte werden diese gesammelt interpretiert.

### **Nationaler Koordinator**

Wie bereits umfangreich im theoretischen Teil der Arbeit dargestellt, existieren viele der in den Komponenten des NRMs geforderten Strukturen bereits. So kann, wie in Abbildung 1 dieser Arbeit, die TF-MH als nationaler Koordinator verstanden werden. Die damit verbundenen Aufgaben nach dem Konzept des NRMs ein multidisziplinäres und abteilungsübergreifendes Organ zu etablieren, welches Monitoring- und Evaluationsaufgaben übernimmt, hat es bereits über weite Strecken inne.

Bei genauerer Betrachtung verdeutlichen sich jedoch durchaus Defizite in mehreren Bereichen. Der Zusatz, dass dieses Organ auch die Möglichkeit haben soll, auf die ihm gestellten Anforderungen zu reagieren, erweist sich nach Hirschl als besonders schwierig:

*„(...) ja wir haben die Task Force Menschenhandel jetzt seit (...) ewig lang. (...). Wir sind sozusagen mit all den Gremien trotzdem zahnlose Tiger. Da werden unendlich viele Papers produziert, seit Jahren. Und das einzige, was ich erleb, dass uns sämtliche Kommissionen aus Brüssel ständig nur kritisieren, ständig nur prüfen und den Finger in die Wunde legen, aber dort was nicht hingehört und nicht, nicht in der Politik.“ (I1: 467-473)*

Wie bereits im Theorieteil dieser Arbeit dargelegt, verfügt die TF-MH über keine eigenen finanziellen Mittel und besitzt keine gesetzgeberischen Kompetenzen oder Möglichkeiten für Sanktionen. Tatzgern schildert hierzu die vermeintliche Spitze des Eisbergs: „...*na glauben's wie hoben an Budgetposten der heißt Eis für Kinder?*“ (I2: 862), und betont durchwegs das hohe individuelle und unentgeltliche Engagement der MitarbeiterInnen.

Der zweite Aspekt, die mangelnden gesetzgeberischen Möglichkeiten, wird vor dem Hintergrund der föderal strukturierten Kinder- und Jugendhilfe besonders deutlich. Trotz der Modelle der AG-KH als Teil der Task Force für eine bestmögliche Betreuung für minderjährige Opfer, scheitern diese an den gegebenen Strukturen. Die AG-KH habe bereits in den letzten Jahren verschiedene Modelle für eine bestmögliche Betreuung für minderjährige Opfer des Verbrechens diskutiert. Überlegungen zu einem bundesweit zuständigen Kompetenzzentrum nach dem Vorbild der Drehscheibe oder der LEFÖ-IBF oder die Schaffung von regionalen Kompetenzzentren wurden dabei angestellt. Die Etablierung solcher Zentren, welche Erfahrung, Expertise und Ressourcen bündeln könnten, liege jedoch wiederum in der Kompetenz der einzelnen Bundesländer.

(vgl. BMWFJ 2012: 19) Wie dringend ein solches Kompetenzzentrum wäre, macht auch die sarkastische Antwort von Hirschl auf die Frage, wie denn die Situation zum Thema Kinderhandel in Niederösterreich sei, deutlich: „*Nein die haben gar nix. Da passiert gar nix. Da steht alles zum Besten. (lacht)*“ (I1: 599-600) Generell sollen die Bundesländer jedoch neidvoll nach Wien auf die Drehscheibe schauen, da diese relativ unabhängig Entscheidungen treffen könne (vgl. I1: 613-672).

Zusammenfassend Hirschl (I1: 511-513) hierzu: „*In jedem Bundesland eine Dependance der Drehscheibe zu haben, ja. Was haben die Länder gesagt: Ja, klass moch ma. Wenns die Wiener zahlen.*“ Dieser Aufforderung seitens der Wiener Kinder- und Jugendhilfe wird bis jetzt nicht nachgekommen, der Verweis auf die föderalistisch strukturierte Aufgabenteilung ist jedoch naheliegend.

### **Zusammenarbeit im Inland und mit ausländischen Institutionen**

Für eine gelingende Zusammenarbeit kann angenommen werden, dass es, so wie im Theorieteil beschrieben, grundlegende Rahmenvereinbarungen für eine zielgerichtete Kooperation brauche. Ein solches Element wäre der seit Ende letzten Jahres bei der Regierung zur Abnahme aufliegende österreichische NRM (vgl. GRETA 2015: 28). Tatzgern wünsche sich zudem eine bundesweite Stelle, um die Hindernisse, die mit den Gesetzgebungen der Bundesländer zusammenhängen, umgehen zu können, und damit alles unter einem Dach wäre. Diesen Wunsch verdeutlicht Tatzgern mit der Unterscheidung zwischen Wien und den anderen Bundesländern dahingehend, dass es in Wien ein „Elfmeterschießen“<sup>6</sup> sei, ob sich die betreffende Person auskenne. Dies solle verdeutlichen, dass sich in der Bundeshauptstadt besonders viele PolizistInnen mit der Thematik auskennen. (vgl. I2:171-174).

Zur weiteren Zusammenarbeit hielt er fest: „...*wir haben mehrfach alle Jugendwohlfahrtsträger in Österreich geschult. Mehrfach.*“ (I2: 156f) Sofern es

---

<sup>6</sup> Folgender Onlinequelle nach sei die Trefferwahrscheinlichkeit sehr stark von der Situation abhängig und schwanke zwischen 52 und 94 Prozent, insofern ist der Vergleich sehr treffend.  
<http://www.textundtext.de/2010/07/alle-fakten-zum-elfmeterschiesen/> (Stand 23.2.2016)

trotzdem Personen gäbe, die nicht über die Thematik Bescheid wissen und somit wahrscheinlich auch nicht auf die geeigneten KooperationspartnerInnen zurückgreifen würden, ist sein Resümee hierzu *„Is hoit so. What shalls.“* (I2:178) Eine Erfahrung im Rahmen der Forschungsarbeit, die Tatzgerns These, dass sich trotz der Schulungen viele nicht auskennen, stützt, haben wir beim Leiter für Soziale Arbeit in einer Bezirkshauptmannschaft gemacht. Dieser gab an, dass es im Rahmen unserer Fallvignette nicht um Kinderhandel gehe, da es sich um einen „normalen“ Wirtschaftszweig handle, wenn Kinder zum Betteln von ihren Eltern an andere übergeben werden (vgl. GP BH). Nach Hirschl (vgl. I1: 558-562) gebe es durch die Drehscheibe und IOM auch ein Projekt namens IBEMA (Identifizierung von (potenziellen) Betroffenen des Menschenhandels im österreichischen Asylverfahren), welches Schulungen zum Thema Kinderhandel im Asylbereich für die MitarbeiterInnen von Betreuungseinrichtungen und Vereinen, die in dem Bereich tätig sind, anbietet.

In Wien beschreibt Tatzgern die Kooperation zwischen den AkteurInnen als sehr gut und verweist auch mehrmals darauf, dass er private Kontakte zum ehemaligen Leiter der Drehscheibe Norbert Ceipek pflege, und auch die Zusammenarbeit mit Karin Hirschl und den Kollegen vom LKA „Horst“ als sehr positiv erlebe. Dies gelte ebenso für LEFÖ-IBF. Sie seien alle jederzeit füreinander telefonisch erreichbar. (vgl. I2: 194-201)

Auch Hirschl bestätigte, dass die Kooperation mit der Polizei gut sei: *„... und dann kontaktieren die sofort uns, wenn die ihren Job erledigt haben, der Übernahme wegen.“* (I1: 57-58) Beim BKA Fachbereich Menschenhandel habe sie eigene Ansprechpersonen (vgl. I1: 199-204). Die Zusammenarbeit benotete sie außerdem mit „Sehr gut“ und betonte, dass diese, genauso wie alle Abläufe zwischen Polizei und der Drehscheibe, aufgrund seit Jahren gewachsener Strukturen sehr gut funktioniere (vgl. I1: 276-278). Offizielle Netzwerktreffen gebe es leider keine, die Zusammenarbeit und funktionierenden Mechanismen zeichnen sich vor allem

durch persönliches Engagement aus. Dies sieht sie auch als Grund, um einen NRM und dadurch klare Strukturen zu etablieren. (vgl. I1: 279-294, 505-508).

Des Weiteren erwähnte sie, dass die bisherigen Konzepte zur Handlungsabfolge (NRM, Handlungsleitfaden, etc.) vor allem auf den Erfahrungen der Drehscheibe beruhen und diese die Kooperationen zwischen Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Spitälern, ÄrztInnen, JuristInnen, etc. vereinfachen solle (vgl. I1: 225-234).

Hinsichtlich der Kooperation mit ausländischen Behörden zeichnete sich ein uneinheitliches Bild ab. Es gab Angaben, dass die notwendigen Informationen binnen Minuten oder auch erst nach Wochen (sofern überhaupt) die BeamtInnen erreichen (vgl. GP P2; P3; P7). Hierbei scheint es in der Praxis auch unterschiedliche Auslegungen und Notwendigkeiten zu geben, da an einer Dienststelle direkt mit den ausländischen Behörden Kontakt aufgenommen wird, wohingegen bei der nächsten festgehalten wird, dass jeglicher Auslandskontakt via dem BMI stattzufinden habe (vgl. ebd.).

Frau Hirschl gab an (I1: 324-331), dass es einen guten Kontakt zu den Botschaften der Herkunftsländer der Kinder gebe. Vor allem die VerbindungsbeamtInnen des jeweiligen Landes dienen als Ansprechpersonen. Der Kontakt zu diesen werde sofort aufgenommen, nachdem oder während das Kind eintreffe. Durch die Hilfe der Botschaften bestehe auch Kontakt zu ähnlichen Einrichtungen wie der Drehscheibe in den Herkunftsländern. Vor allem Bulgarien ist für sie ein gutes Beispiel gelingender Kooperation. Generell an dieser beteiligt sieht sie „... *Kinder- und Jugendhilfe im Herkunftsland und wir [Drehscheibe], Botschaft und Polizei auf beiden Seiten, ...*“ (I1: 295-340) Inwieweit die Kooperation funktioniere, sei aber auch länderabhängig. (vgl. I1: 350-352) Als ein Problem im Zuge der Kooperation gab sie an, dass manche Länder sich für einige Kinder nicht zuständig fühlen. Dies sei vor allem der Fall, wenn es um Kinder von Roma gehe, die deren Kinder oftmals nicht in einem Land registrieren haben lassen und somit offiziell keinem Staat zugehörig sind. (vgl. I1: 355-372)

### **Die Transparenz**

Es wurde bereits mehrmals aufgezeigt, dass das BKA und BMI sowie andere Teilnehmer der Task Force umfassende Schulungsbemühungen unternehmen, und diese werden auch im Rahmen der NAP festgehalten. Die NAP und Berichte der TF-MH tragen vordergründig viel zur Transparenz der Prozesse bei.

Dennoch eröffnen sich einige Problemfelder, die sich im Rahmen der Forschung verdeutlichen. Es scheint, als ob die Schulungsangebote nur bedingt ankommen, dies verdeutlicht sich im Rahmen der Arbeit insbesondere bei der Polizei. Es darf aber angenommen werden, dass die Ergebnisse bei der Kinder- und Jugendhilfe oder anderen AkteurInnen nicht fundamental anders ausgefallen wären.

Dies zeigt sich ebenso bei dem Problem einer bundesweiten Erfassung. Im Rahmen unserer Recherchen entdeckten wir, dass es Zahlen von LEFÖ-IBF und auch der Drehscheibe hinsichtlich möglicher Opfer oder getroffener Versorgungsmaßnahmen gibt, zugleich existiert vonseiten der Polizei und Staatsanwaltschaft die gerichtliche Kriminalstatistik. Eine bundesweite einheitliche und differenzierte Darstellung der relevanten Kennzahlen gibt es nicht. Diese Erkenntnis deckt sich mit der von GRETA (2015: 14-15) und stellt ein weiteres Hemmnis eines transparenten und einheitlichen Umganges dar. Auch Hirschl (I1: 576-584) konnte im Zuge unseres Interviews nur geschätzte Zahlen von potenziellen Opfern angeben und verwies darauf (I1: 598-600), dass es laut Niederösterreich im besagten Bundesland überhaupt keine Opfer gebe, was aber eher daran läge, dass dort keine Aufzeichnungen dazu gemacht würden.

Eine weitere irritierende Aussage erfolgte, als Tatzgern von einer geheimen spezialisierten Einrichtung sprach. Zugang und Zugriff zu diesen Räumlichkeiten habe nur das BKA, es liege auch in deren budgetärer Hoheit, könne auch selbst darüber verfügen, und es bedarf hierfür keiner Judikative. (vgl. I2: 586-661)

Auf die Frage, wieso bis zum jetzigen Zeitpunkt uns nichts zu diesen Einrichtungen bekannt war, antwortete Tatzgern folgendermaßen: *"Is eh klor, sie san Studentinnen, Studenten, i kon erna a net ois aus da Trickkisten erzöhn."*

Weder Karin Hirschl erwähnte im Interview eine solche Einrichtung, noch findet man dazu etwas im GRETA-Bericht (2015).

Die beiden letzten Punkte MoU und Erlass werden im folgenden Abschnitt „Interpretation/Fazit“ betrachtet.

### **→Interpretation/Fazit:**

Es scheint - so unser Eindruck - ein einheitliches commitment zum Schutz und zur Versorgung mit der TF-MH und der AG-KH zu geben. Tatzgern und auch Hirschl hoben dies mit ihren Aussagen zur Kooperation hervor. Dies entspricht dem Bemühen im Sinne der im Memorandum of Understanding angeführten Punkte (siehe Kap. 2.8.2). Dass dies jedoch in einem so weitläufigen Feld nicht ausreichend ist und nicht alle Teile erreicht, beweist das aufgezeigte Beispiel der Bezirkshauptmannschaft sehr deutlich.

Das Steuerungsmittel der Wahl zur Koordinierung der Maßnahmen gegen Menschenhandel wäre folglich der Erlass.

Des Weiteren möchten wir auf die nur begrenzte Steuerbarkeit von komplexen Systemen und die vielfältigen Probleme hierarchischer Ordnungsstrukturen, vor allem hinsichtlich komplexer Problemstellungen, als welche unsere Fallvignette verstanden werden kann, hinweisen. Eine mögliche Hypothese ist, dass Tatzgern sich dieses Problem- und Spannungsfeldes bewusst ist. Er wüsste folglich von den einhergehenden Steuerungsillusionen und Defiziten hierarchischer Strukturen. Dies verdeutlicht sich im Besonderen, wenn der KLF und dessen Umsetzung betrachtet wird. Oder auch in kleineren Details beispielsweise, dass P14, obwohl er bereits in einen ähnlichen Fall involviert war, die Kompetenzen vom LKA aufgrund seines niedrigeren Ranges abgesprochen werden würden (vgl. GP I6: P14). Dass es diesbezüglich Probleme in der polizeilichen Praxis gibt, findet sich auch bei Tatzgern wieder. Denn sein angeführtes Multiplikatorenprinzip, welches auf die Verbreitung des Wissens zum Thema Menschenhandel abzielt und

durchaus auf einer intrinsischen Motivation beruht, kann als ein Versuch, den Defiziten entgegenzuwirken, verstanden werden, und er sieht folglich von weiteren verpflichtenden Maßnahmen ab. Diesem Ansatz stünde jedoch seine „Mensch als Faultier-These“ gegenüber.

Die zweite Theorie, wieso die Versorgung trotz der scheinbar knappen Ressourcen und schwierigen Umstände gelingt, ist, dass die zentralen AkteurInnen ein sehr gutes Verhältnis untereinander zu haben scheinen, und es den Eindruck macht, dass ihr individuelles Engagement und ihre fachlichen Kontakte hier systemische Schwächen kompensieren. Dies ist aus Sicht der Opferversorgung durchaus positiv zu werten, doch widerspricht dies eben den geforderten transparenten und formalen Strukturen, welche ein NRM einfordert.

Auch wenn wir durchaus Verständnis für die Aussagen von Herr Tatzgern zu den geheimen Einrichtungen haben, möchten wir anmerken, dass es verwundernd ist, dass diese Einrichtungen nirgends Erwähnung finden. Sofern es sich hierbei um folglich kein formales Missverständnis handelt, entspricht dieser Umstand nicht der geforderten Transparenz. Er verweist zudem auf eine weitere Problematik: die staatlichen Behörden und Initiatoren vieler Maßnahmen im Bereich Menschenhandel sind gleichzeitig für die Evaluation zuständig. Insofern scheint der Wunsch von GRETA (2015: 11) nach einer *“...separate organisational entity or another independent mechanism for monitoring the anti-trafficking activities of State institutions.”* nachvollziehbar und auch aus unserer Sicht unterstützenswert.

### **4.3 Support and Protection Services**

Die im folgenden Sujet vordergründigen Aspekte sind nach dem NRM (OSCE 2004) die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Versorgung und Finanzierung, sowie das Spannungsfeld zwischen Freiheit und Einschränkung der Opfer während der Versorgung. Den abschließenden Punkt bilden die

spezialisierten Einrichtungen. Im Anschluss an die Ergebnisse dieser Punkte werden diese gesammelt interpretiert.

### **Rahmenbedingungen und finanzielle Unterstützung**

Einleitend kann festgehalten werden, dass die im Theorieteil dargelegte Auffassung, dass es zu keiner schlechteren Stellung oder anderen Behandlung von „ausländischen“ Kindern im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kommen darf, und ihr Anspruch ident mit jenem österreichischer Kinder sein muss, vom Obersten Gerichtshof (OGH) in Österreich bestätigt wurde (vgl. OGH 2005). Dies bedeutet, dass den Opfern der volle Leistungsumfang im Sinne der KJH zusteht, womit weite Teile der Forderungen dieser Komponente erfüllt werden. Ein Problemfeld, welches jedoch an dieser Stelle nur angedeutet werden kann, ist, dass es zwei unterschiedliche Versorgungslogiken gibt. Denn abseits der KJH kann ebenso das Grundversorgungssystem für Asylsuchende schlagend werden (vgl. Winkler 2014: 7).

Hierzu hat Winkler (2014: 27f) bereits aufgezeigt, dass die Grundversorgung für asylsuchende unbegleitete minderjährige Fremde nicht dem Standard der österreichischen KJH entspricht, und das Kindeswohl darin keine ausreichende Berücksichtigung findet. Ein weiteres Problem stellt auch dar, dass die Grundversorgung teils föderalistisch organisiert ist, und es somit bis zu 18 verschiedene Auslegungen zu ein und demselben Sachverhalt geben kann (vgl. ebd. 7f). Dies zeigt sich unter anderem an einem Bericht der AG-KH, in dem sie von Bundesland zu Bundesland verschiedene Betreuungskonzepte für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Fremde (umF) aufzeigt (vgl. BMWFJ 2009: 19). So gibt es hierzu aus Kärnten und dem Burgenland keinerlei Informationen, in Wien die Drehscheibe und in anderen Bundesländern individuelle Lösungen sowie in Tirol ein nach Aufenthaltsstatus differenziertes System (vgl. ebd.).

Auch wenn Winkler (2014:18) aufzeigt, dass es sogar möglich wäre, dass Kinder durch beide Systeme fallen und die damit greifende Notversorgung minimalistisch ausfallen würde, resümiert ihre Studie, dass die von ihr interviewten SozialarbeiterInnen Möglichkeiten aufzeigen, um diesen Umstand zu umgehen.

Für unsere Forschung als Anknüpfungspunkt relevant ist jedoch, dass Winkler herausgearbeitet hat, dass die Mechanismen der Kindeswohlprüfung bei Opfern von Kinderhandel nur bedingt greifen, und es auch keine speziellen Vorkehrungen gibt, und es stark auf das individuelle Engagement der zuständigen MitarbeiterIn ankommt (vgl. ebd.: 22). Dies wird insofern schlagend, da im Rahmen unserer Forschung die Hälfte der 16 PolizistInnen angab, die KJH zu informieren, aber nur fünf davon den Verdacht auf Kinderhandel äußerten (vgl. Excel-Tabelle). Ein möglicher Schluss wäre, dass sofern es sich um ein mögliches Opfer von Kinderhandel handelt, die involvierten AkteurInnen sich mehr um das Kindeswohl entsprechend seiner Bedürfnisse bemühen würden.

### **Zwischen Freiheit und Einschränkung**

Selbst im Handlungsleitfaden (BMWfJ 2012: 26-31) aufgezeigten Optimalfalls eröffnen sich weitere Problemfelder, unter anderem, dass die Kinder nur selten in den Hilfseinrichtungen verweilen, und es kaum Handhabe hierzu gibt.

Tatzgern: „...der Staat kümmert sich was sehr schwierig is weil die Kinder kon man et einsperren...“ (I2: 349f)

Hirschl dazu: „ ... ich hab das Recht und die Pflicht sie zu schützen. Das bedarf aber eines unglaublichen pädagogischen und psychologischen Feingefühls und Fingerspitzengefühls den Kindern klar zu machen, dass sie hier in einer guten (...) also in Obhut sind und in einem sicheren Umfeld. (...) gegen den Willen ein Kind festzuhalten würde unter dem Titel Freiheitsberaubung sein.“ (I1: 124-132)

Des Weiteren hält Hirschl fest, dass selbst, wenn sie wolle, es nicht möglich wäre, ein Kind am Weglaufen zu hindern. „ ... ich darf die Tür nicht zusperren und selbst wenn ichs täte, wir haben Fluchttüren, ich hab aber auch keine Security, die ich da irgendwo positionieren kann.“ (I1: 128-130)

Es scheinen hier zwei grundlegende Interessen und Auffassungen einander zu widersprechen, einerseits das Recht des Kindes auf Freiheit, welches in Österreich

Verfassungsrang hat und sich aus den Kinderrechten ableitet und andererseits der Schutz und das Kindeswohl.

Die Empfehlungen der OSCE (2004: 25) hierzu sind zwar relativ eindeutig, wobei sie sich tendenziell gegen Zwangsmaßnahmen an (möglichen) Opfern ausspricht. Hierbei wird jedoch kein Unterschied zwischen Kindern und Erwachsenen gemacht.

Auch im Folder „Kinderhandel in Österreich“ (BMWfJ 2009) wird für dieses Problem eine Handhabe vorgeschlagen: Demnach sei es eine Einzelfallentscheidung und nach der konkreten Situation zu beurteilen, wie das Kindeswohl am besten geschützt werden könne. Bei unmündigen Minderjährigen solle jedoch eine sichere Unterbringung auch gegen deren Willen in Betracht gezogen werden. Sollte das Verbleiben mit pädagogischen Mitteln jedoch nicht erreicht werden, so müsse nach Entweichung des Kindes eine Abgängigkeitsanzeige gemacht werden.

In anderen Ländern, in welchen die Problematik ebenfalls gegeben ist, wurden nur bedingt Lösungen für dieses Dilemma gefunden. Einzig die Niederlande hat trotz einer ähnlichen Rechtslage ein Konzept entwickelt. „*De Beschermde Opvang*“, zu Deutsch „*Die geschützte Unterkunft*“. Das Projekt umfasse rund 22 Plätze und werde über eine Kooperation einer spezialisierten NGO mit den zuständigen Asylbehörden verwirklicht. Das Projekt werde seit 2012 betrieben und wurde bereits von der niederländischen Jugendwohlfahrt evaluiert. Auch dort fallen die Ergebnisse trotz umfangreicher Befugnisse ernüchternd aus, da Kinder trotz eines recht restriktiven Settings verschwinden, und es laut Jugendwohlfahrt einige Qualitätsmängel gebe. Beispielsweise, dass Kinder und Jugendliche anschließend nur schwer in andere Settings integrierbar seien oder vor Ort kaum Perspektiven abseits der institutionell vorgegebenen Möglichkeiten haben. (vgl. VWS 2016)

### **Spezialisierte Einrichtungen**

Den Blick wieder nach Österreich und auf den immer wieder konstatierten Mangel an spezialisierten Betreuungseinrichtungen wendend:

Dieser angebliche Mangel wird hier ebenso schlagend, da kaum eine Einrichtung abseits der Drehscheibe, MEN VIA oder LEFÖ-IBF die notwendige Expertise oder Ressourcen für die Versorgung mit sich bringt. MEN VIA besitzt zwar Unterbringungsmöglichkeiten, jedoch vorwiegend für Männer. LEFÖ-IBF hat lediglich sechs Plätze zur Verfügung und die Drehscheibe ist konzeptionell nicht für eine längerfristige Unterbringung ausgelegt (vgl. Kapitel 2.4 & 2.6). Die Drehscheibe bietet jedoch nach Hirschl (I1: 254-258) anderen Betreuungsinstitutionen Beratung und Unterstützung an.

Eine Unterbringung erfolgt demnach in einer sozialpädagogischen Einrichtung des jeweiligen Bundeslandes, deren Standards und Möglichkeiten sich ebenso regional unterschiedlich gestalten. Es gab im Rahmen der Forschung keine Möglichkeit, diesen Umstand näher zu beleuchten, wobei angenommen werden kann, dass eine Beherbergung eines Opfers von Kinderhandel viele Institutionen trotz möglicher Unterstützung mittels "Know-how" durch die Drehscheibe vor große Herausforderungen stellt.

Dass die Praxis abseits der genannten spezialisierten Institutionen oft schwieriger ist, zeigte sich auch im Rahmen unserer Erhebungen (vgl. GP KZ). Der Leiter eines Krisenzentrums verwies unter anderem darauf, dass sie sich bei Bedarf mittels privater Initiative einen/eine DolmetscherIn organisieren müssten. Ebenso sei diese Zuhilfenahme seiner Aussage nach in der internen Leistungsbeschreibung des Landes Niederösterreich und dessen Krisenzentren nicht vorgesehen und werde nicht erwähnt.

Was in diesem Zusammenhang positiv zu betrachten ist, ist die gesetzliche und auch konzeptionelle Verankerung der Hilfen im Sinne der geforderten Prozessbegleitung, juristischen Beratung, etc. (siehe Kapitel 2.4, 2.6 und 2.8.2). Die Kinder erhalten sowohl in der Grundversorgung als auch im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe prinzipiell viele der geforderten Leistungen (finanzielle

Absicherung, medizinische Versorgung, Unterkunft, etc.), jedoch nicht auf die speziellen Bedürfnisse von Opfern des Kinderhandels zugeschnitten. Hierfür können der Zugang zu spezialisierten Betreuungseinrichtungen, welche abseits der Drehscheibe gar nicht existieren, und die fehlenden Sicherheitsstandards in den Einrichtungen für die bewachte Freiheit angeführt werden. Ebenso erwähnte Hirschl (I1: 462-465) einen Personalmangel, welcher aufgrund von Einsparungen bestehe.

Die in dieser Komponente des NRMs der OSCE (2004), im Handlungsvorschlag des BMWFJ (2012) und im KLF (siehe Anhang) geforderte medizinische Versorgung erweist sich als defizitär. Wie bereits bei den Ergebnissen der Identifikation erwähnt, wurde von den PolizistInnen im Rahmen unserer Erhebung nicht darauf eingegangen. Bei keiner einzigen Erhebung wurde erwähnt, das Kind unserer Fallvignette medizinisch versorgen zu lassen. P8 des LKA Menschenhandel sagte sogar dezidiert, dass medizinische Abklärungen de facto nicht stattfinden (vgl. GP LKA MH: P8).

Laut Hirschl finden medizinische Abklärungen in der Drehscheibe statt. „*Wir machen im Prinzip alles, ja.*“ (I1: 83) „*Das volle Programm*“ (I1: 88) finde jedoch nicht sofort nach der Ankunft des Kindes statt. Zuerst werde es mit Essen und einer Grundausrüstung versorgt. Sollte das Kind nicht gleich wieder aus der Einrichtung verschwinden, was sehr oft passiere, finden infolge auch medizinische Abklärungen statt. (vgl. I1: 83-94, 97-99)

Auch der Leiter des Krisenzentrums sagte aus, dass ein Kind in der Einrichtung medizinisch versorgt werden würde (vgl. GP KZ).

**→ Interpretation/Fazit:**

Es kann, so unser Eindruck, davon ausgegangen werden, dass potenzielle Opfer von Kinderhandel versorgt und geschützt werden. Die gefundenen Probleme finden sich jedoch in den Details, beispielsweise bei der Anhaltung des Kindes in der Einrichtung. Das angeführte Modell aus den Niederlanden scheint trotz Ressourcen und Freiheiten nicht die erhoffte Lösung zu sein.

Unserer Ansicht nach deckt sich die angeführte Unmöglichkeit der Anhaltung eines Kindes nicht mit der konkreten Gesetzeslage.

Als Exkurs hierzu:

In diesem Kontext wird häufig auf die Kinderrechte verwiesen, diese haben in Österreich Verfassungsrang und sind somit auch in der Bundesverfassung festgehalten (siehe Kapitel 2.5). Die darin festgehaltenen Rechte der Kinder stehen für viele der Anhaltung/Freiheitsbeschränkung minderjähriger grundlegend entgegen und verbieten diese. Hierzu sollen einige grundlegende Missverständnisse geklärt werden.

Die beschriebene Gewaltfreiheit der Erziehung besagt sofern man mit Rosenberger (2005: 88f) geht nach österreichischem Rechtsverständnis einen Verzicht auf das bis 1977 geltende Züchtigungsrecht und der damit verbundenen repressiven Gewalt. Anstelle dessen tritt 1989 das Durchsetzungsrecht. Durch dieses stehen den für die Erziehung Verantwortlichen weitläufige Rechte vor dem unterbestimmten Begriff des Kindeswohls zu. Dieses Recht konstatiert sich aus vier Komponenten: der Gehorsamspflicht von Minderjährigen dem Erziehungspflichtigen, dem/der Erziehungsrecht/-pflicht, dem gegebenen Erziehungsanlass und dem adäquaten Erziehungsmittel gegenüber.

Etwas präziser äußert sich hierzu Fuchs (2008: 148), Lehrender für Strafrecht am Juridicum in Wien:

*„Erlaubt ist dagegen die angemessene Gewalt, die zur unmittelbaren Durchsetzung von notwendigen Erziehungsmaßnahmen erforderlich ist. Der gewaltsame Eingriff in Rechtsgüter des Kindes durch den Erziehungsberechtigten ist gerechtfertigt, wenn*

*a) ein berechtigter Erziehungsanlass dazu besteht [beispielsweise Gefahr im Verzug (Anm. d. V.)] und*

*b) das Erziehungsmittel zur Erreichung des Erziehungszieles geeignet, vor allem dem Alter des Kindes gemäß ist.“*

Die beschriebene Unmöglichkeit einer Anhaltung eines Kindes ist – so unser Eindruck – somit rein rechtlich falsch, dass diese dennoch eine Vielzahl von Problemen mit sich bringt, ist jedoch evident. Beispielsweise wären für die Durchsetzung einer solchen Maßnahme in keiner der angeführten Einrichtungen das notwendige Betreuungspersonal oder auch Räumlichkeiten vorhanden, auch nicht in der Drehscheibe.

Der Umstand, dass in neun Bundesländern 18 unterschiedliche Versorgungslogiken möglich sind, ist ein weiteres Ausrufezeichen für eine bundesweite Stelle.

Bezüglich medizinischer Abklärung scheint es, als ob spezialisierte Einrichtungen wie die Drehscheibe diese bei Bedarf durchaus ausführen.

#### **4.4 Repatriation and Social Inclusion**

Anhand des NRM-Konzepts (OSCE 2004) werden in diesem Kapitel die Punkte „Sichere Rückführung“, „Soziale Inklusion“ sowie „Aufenthaltstitel“ betrachtet. Des Weiteren haben wir den Punkt „Monitoring“ miteinbezogen, da Österreich im Zuge der Repatriierung bei einigen möglichen Herkunftsländern von Opfern von Kinderhandel Monitoring betreibt. Dies betrifft insbesondere Rumänien und Bulgarien (vgl. BMWFJ 2012: 18 u. Tatzgern I2: 706f). Im Anschluss an die Ergebnisse dieser Punkte werden diese wieder gesammelt interpretiert.

##### **Sichere Rückführung:**

In Österreich ist sowohl eine Rückführung ins Herkunftsland als auch der Verbleib in Österreich für das Kind möglich. Nach Hirschl (I1: 422-425) leiste die Drehscheibe die Abklärungsarbeit, dafür seien drei Monate Zeit. Nach dieser Zeit solle feststehen, ob das Kind in Österreich bleibt oder ins das Heimatland zurückkehrt. Meistens bevorzuge das Kind die Variante der Rückführung: „... und dann ist auch die Frage, was möchte das Kind. Interessanterweise, ich hab bis auf

*drei Fälle nie Kinder da gehabt, die von, die gesagt haben, sie wollen da bleiben, also Heimat ist Heimat.“ (I1: 388-389)*

Tatzgern beschrieb den Vorgang wie folgt: *„...der kumt zurück in sei Heimatland, wir organisieren das mit der Drehscheibe. Wirklich wir, des san meine Beamtn die mit meinen Dienstautos die bis ins Flugzeug fliagn und da unten die Polizei, Schutz, und so weiter organisieren und die Jugendwohlfahrt übernimmt die Betreuung gleichzeitig. “ (I2: 680-684)*

Es hat sich ein zweigleisiges System bei der Rückführung etabliert. Diese Zweigleisigkeit ist ohne negative Konnotation, sondern im positiven Sinne für Betroffene zu verstehen. Auf der einen Seite wird durch die österreichische Polizei in Kooperation mit der örtlichen Polizei im Herkunftsland des Kindes die Sicherheit überprüft, wohingegen die Drehscheibe in Kooperation mit ihrem örtlichen Gegenstück im Herkunftsland das Kindeswohl zu gewährleisten versucht. Hirschl gab dazu an: *„Bei einer Rückführung, würde, ist erstens Mal abzuklären, das ist der Job des Verbindungsbeamten, der auf Polizeiebene is, wie sind die Umstände im Herkunftsland, ...“ (vgl. I1: 379-381)* Des Weiteren müsse sie sich damit auseinandersetzen, wer konkret das Kind übernehmen könnte und würde dafür die Kinder- und Jugendhilfe im Herkunftsland kontaktieren (vgl. I1: 383-385). In Bulgarien gäbe es sogar eine Agentur für Kinderschutz und eine Abteilung, die explizit für Menschenhandel zuständig sei (vgl. I1: 385-386). Das Kind dürfe nur an die Kinder- und Jugendhilfe bzw. an eine Behörde des Herkunftslandes übergeben werden, keinesfalls an die Kindeseltern. Vor Ort sei es dann die Aufgabe der KJH, die Situation innerhalb der Familie abzuklären und zu schauen, ob eine Rückführung in die Familie möglich ist. (vgl. I1: 391-399)

Diese Rückführungen fänden für Kinder immer und ausschließlich über die Drehscheibe statt, so Tatzgern, da sie die einzige Institution mit dem speziellen Wissen zur Thematik ist (vgl. I2: 712).

Der hier von Tatzgern und von Hirschl beschriebene Prozess ist, wie bereits dargelegt, zwar konzeptionell verankert, darüber hinaus gibt es jedoch nach Winkler (2014: 16) „...*, kein standardisiertes, landesweites formalisiertes Verfahren für die (...) Repatriierung von Kindern als Opfer von Menschenhandel*“. Zudem gibt es auch kein landesweites reporting-System hinsichtlich Rückführungen von umF (vgl. Winkler 2016: 36).

Der Fokus liege darauf – hierin stimmen Winkler und Hirschl überein – das Kind nur zurückzuschicken, wenn eine „sichere Rückkehr“ garantiert werden kann, was normalerweise auf Abkommen zwischen der Stadt Wien und gewissen Ländern basiert. In diesen Repatriierungsabkommen mit den Herkunftsländern, wie beispielsweise Bulgarien und Rumänien, wird definiert, dass eine Risiko- und Sicherheitsbewertung in Zusammenarbeit mit der Polizei, den Botschaften und den RegierungspartnerInnen durchgeführt wird.

Hirschl erwähnte des Weiteren, dass die Zahlen von Aufgriffen von potenziellen Opfern des Kinderhandels zurückgegangen seien, seitdem mit den Herkunftsländern stärker kooperiert wurde (vgl. I1: 588-591).

### **Monitoring**

Tatzgern gab dazu an, dass zum einen PolizistInnen nach der Rückführung in die Herkunftsländer fahren, um das Wohl und die Sicherheit des Kindes zu überprüfen. „... *haben dann gsagt, wo is das Mädchen, des is dort untergebracht, san hingfoahn, haben mit dem Mädchen gesprochen, ist die no imma do? Geht die zua Schule? Und so weiter. Hab ma so a Art Monitoring Prinzip.*“ (I2: 721-724) Des Weiteren müssen die Betreuungsstellen in den Herkunftsländern alle drei Monate einen Bericht über Wohlergehen und Zustand des Kindes an die österreichische KJH schicken „... *damit die Jugendwohlfahrt sogn kon, heast schau wir haben uns quasi, auch wenn sie im Ausland san, gekümmert, weil die haben uns alle drei Monat an Bericht geschrieben und jetzt hat sie die Klasse gschofft, jetzt is durt, hot a Oabeit g'fundn un so weiter.*“ (I2: 724-731)

Nach Hirschl werde im Zuge des Monitorings Kontakt zu den Einrichtungen, in denen sich das Kind befindet, für sechs Monate gehalten, um zu überprüfen, ob die Sicherheit gewährleistet ist (vgl. I1: 405-409).

### **Soziale Inklusion**

Sofern es zu keiner Rückführung komme, da das Kindeswohl im Herkunftsland nicht gesichert werden kann, und/oder das Kind um Asyl ansucht, ist der gesetzliche Rahmen und Auftrag ebenso klar definiert. Das Kind würde dann entsprechend der vollen Erziehung in Österreich versorgt werden, und der Staat beziehungsweise der zuständige Jugendwohlfahrtsträger übernehme die Erziehungs- und damit auch die Versorgungspflichten im Rahmen der vollen Erziehung. (vgl. BMWFJ 2012: 30)

Inwiefern der Aufgabe der sozialen Inklusion hierbei entsprochen wird, können wir in der vorliegenden Arbeit nicht beantworten, es kann jedoch darauf verwiesen werden, dass die Kinder in keinen Großheimen entsprechend der Empfehlung (vgl. Kap. 2.8.2) untergebracht werden, und sie eher im Rahmen einer Fremdunterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft der KJH mitleben und wohnen. Nach Hirschl könne das Kind bis zu drei Monate in der Drehscheibe bleiben, in dieser Zeit solle u.a. durch die Drehscheibe abgeklärt werden, wie weiter vorgegangen wird. *„Und wenn Kinder bleiben möchten, weils im besten Interesse des Kindes ist oder weil wirklich die Tätergruppierung oder die Familie ein Teil der Täter ist, dann werden wir das Kind in Wien integrieren und in einer entsprechenden Wohngemeinschaft unterbringen und mit allen Möglichkeiten das Kind fördern damit eine Zukunft gewährleistet ist.“* (I1: 411-415) Man könne die drei Monate in der Drehscheibe ausschöpfen oder es ergäbe sich eventuell schon früher die Möglichkeit, das Kind dauerhaft in einer Wohngemeinschaft der KJH unterzubringen. Dabei werde darauf geachtet, eine dem Kind entsprechend geeignete Unterbringung zu wählen. Aufgrund der Expertise zum Thema

Kinderhandel bleibt die Drehscheibe aber auch in weiterer Folge Ansprechpartnerin für die Wohngemeinschaften. (vgl. I1: 436-442)

### **Aufenthaltstitel**

Dieser Punkt kommt im Handbuch der OSCE (2004) mehrmals vor und wird im nächsten Kapitel „Specific Legal Provisions“ ausführlich thematisiert.

#### **→Interpretation/Fazit:**

Nach den Ergebnissen scheint es, als hätten in Österreich Kinder durchaus die Möglichkeit, entweder auf Dauer im Land zu bleiben oder in ihr Herkunftsland unter relativ sicheren Bedingungen zurückkehren zu können.

Zusammenfassend und versöhnlich hierzu: *"The Austrian authorities have indicated that every case of return of a victim of THB [trafficking in human beings] is assessed individually, based on the needs of the victim. Voluntary returns are generally the preferred option. In case of a forced return, the rights, safety and dignity of the returnee are guaranteed. No sensitive information about the person is given to the receiving state."* (GRETA 2015: 30)

Diese Praxis des entsprechenden Abwägens bei jedem einzelnen Fall erschien auch unserer Meinung nach der einzig sinnvolle Weg. Auch Tatzgern betonte diesen Umstand folgendermaßen: *„Jeder Fall ist individuell zu betrachten, jeder Fall. Des haßt, der sexuelle Missbrauch oder Ausbeutung eines neunzehnjährigen Mädchens aus Bulgarien. Und dann hab ich übermorgen einen Fall, einen, eines neunzehn jährigen Mädchens aus Bulgarien mit sexueller Ausbeutung, sind das ganz unterschiedliche Fälle."* (I2: 759-763)

Abseits der notwendigen individuellen Betrachtung und auch Versorgung wäre es aus unserer Sicht dennoch angeraten, dass es, sofern es zu Rückführungen in andere Länder als in die der Vertragsländer der Stadt Wien (Winkler 2014: 41) und der Drehscheibe kommt, ähnliche Standards oder allgemeine Standards für eine sichere Rückführung gefunden werden. Die gegenwärtige Praxis, dass

Betreuungsstellen in den Herkunftsländern auf freiwilliger Basis für sechs Monate einen Bericht schreiben und auch an Österreich schicken, kann zwar als löblich, aber nicht als hinreichend für die Gewährleistung des Kindeswohls betrachtet werden. Die Gefahr des re-traffickings, eine nach der Rückführung erneute Viktimisierung im Kinderhandel, scheint uns sowohl bei den Ländern mit kooperierenden Einrichtungen als natürlich auch in anderen Herkunftsländern trotz der Bemühungen gegeben zu sein, da es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Menschenhändler früher oder später wieder Zugang zu den Opfern finden.

## **4.5 Specific Legal Provisions**

Die wichtigsten Eckpfeiler dieser Komponente des NRM-Konzepts (OSCE 2004: 83-103), und nach denen nun die Ergebnisse aufgezeigt werden, sind der Daten- und Personenschutz sowie der des Öfteren angeführte Aufenthaltstitel des Kindes. Des Weiteren wird die Realisierung der Non-punishment clause und der 30-tägigen Bedenkzeit aufgezeigt. Auch in diesem Kapitel werden im Anschluss der Ergebnisse diese gesammelt interpretiert.

### **Daten- und Personenschutz**

Zum Punkt des Datenschutzes ergaben bereits die Erhebungen von GRETA (2015) ein durchwegs positives Bild.

*"The victim protection organisations LEFÖ-IBF and MEN VIA hold all the relevant information about victims in strict confidentiality and do not share personal data with any other institution or authority without prior agreement of the victim. Access to assistance by LEFÖ-IBF does not depend on submission of available data about the victim or identification by the police. On the contrary, collected data is generally kept to a minimum with full protection of privacy. Any transfer of data across national borders is avoided whenever possible. Victims have the right to request the deletion of their data. When reporting on its activities, LEFÖ-IBF uses only aggregated data and advocates for better anonymisation in all public communications. MEN*

*VIA has not reported any conflict of interest between the needs of victim protection and the organisation's responsibilities towards the authorities."*  
(GRETA 2015: 30)

Wie GRETA in diesem Absatz hinreichend festhält, werden die Daten der Opfer entsprechend der Empfehlung geschützt. Für die Drehscheibe darf entsprechend der Verschwiegenheitspflicht sowohl auf § 6 des B-KJHG als auch auf das Datenschutzgesetz verwiesen werden.

Zum Personenschutz im Sinne des Opfers und des Personenschutzes, hier ist die Zuständigkeit klar geregelt, es ist das BKA zuständig, dort existiert eine eigene spezialisierte Einheit „...*Victims at high Risk, im Bundeskriminalamt, des obliegt ausschließlich dem Bundeskriminalamt. Alles was Quellen, Vertrauenspersonen, verdeckte Ermittlungen, Zeugen, Opferschutz betrifft, machen nur wir. Ausnahmslos.*“ (I2: 616-619)

Der Zugang und die Kostenfrage sind nach Tatzgern ebenso klar geregelt: „...*das bestimmen wir, des is Budget des Bundeskriminalamtes, die Justiz sogt do gor nix, aber es ist in enger Abstimmung mit der Justiz, wie selbstverständlich, aber das bestimmen immer noch wir, Gott sei Dank. Ja?*“ (I2: 660-663)

Wie sich diese gestalten: „*Oiso i sog a moi olles wos Sinn mocht*“ (I2: 651-652) Im Zuge dessen bestätigt er die Möglichkeit der Ausweitung des Programmes auf Angehörige: „*Ah do wirst nur du gebraucht, sie toi toi toi. Kaufen sie sich kane Haltbarmilch mehr, weu länga als sechs Monat werden's eh nimmer unter uns weilen. So gehen wir nicht vor.*“ (I2: 653-655)

Tatzgern auf die Frage, wie sich dies gestaltet, etwas präziser: „*Bei dem Extremfall Zeuge Opferschutz? Des kann i erna kuaz erklärn, sie kriegen a neue Identität und werden wahrscheinlich nicht mehr in Österreich leben, wenn sie nicht mit unseren Regeln einverstanden sind, sind sie ausgeschieden. Fertig. So einfach geht es.*“ (I2: 665-668)

### Der Aufenthaltstitel

Dieses Kapitel stellt ein schwieriges Terrain dar. Es gibt mehrere Möglichkeiten für einen Aufenthaltstitel:

Der erste ist ein Aufenthaltstitel gemäß des zuvor erwähnten § 57 des Asylgesetzes, welcher erst seit 1.1.2014 existiert. Dieser berücksichtigt speziell Opfer von Menschenhandel. Der Wortlaut:

*„§ 57. (1) Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz zu erteilen [...] zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder...“*

Dieser tritt in Kraft, sobald die Ermittlungen beginnen oder der/die Verdächtige sich in Obhut der Sicherheitsbehörden befindet. Der Ausgang des Verfahrens ist jedoch irrelevant. (vgl. IOM 2014: 12)

Des Weiteren können Betroffene des Menschenhandels im Einzelfall die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Asyl oder subsidiärem Schutz erfüllen. Das Hauptaugenmerk liegt hierbei darauf, ob bei einer Rückreise in das Herkunftsland die Gefahr einer Menschenrechtsverletzung bestünde. Beispielsweise könnten MenschenhändlerInnen Kontakte in den Herkunftsstaat pflegen, wodurch es für das Opfer zu re-trafficking kommen könnte. Oder es könnte, wie bei unserer Fallvignette, die Familie involviert sein, wodurch die Person eventuell erneuter Gefahr ausgesetzt wäre. (vgl. ebd.) Asyl ist laut IOM anzuerkennen *„... wenn die befürchtete Verfolgung (z.B. der erneute Menschenhandel) im Herkunftsstaat durch bestimmte Umstände begründet ist (Rasse, Religion, Nationalität, politische Gesinnung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe als von der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Verfolgungsgründe).“* (IOM 2014: 12)

Wenn dies nicht zutrefte, kann in nächster Instanz um subsidiären Schutz angesucht werden. Dies wäre somit der Fall, wenn die Gründe für die Gefährdung

der Person im Falle der Rückkehr in den Herkunftsstaat keinen Zusammenhang zu einem der Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention aufweisen. (vgl. IOM 2014: 12)

Eine letzte Möglichkeit wäre eine Aufenthaltsbewilligung über die KJH. Dies entspräche dem § 41a des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), fand bis jetzt jedoch weder seitens des vorliegenden Handlungsleitfadens (BMFWJ 2012) noch seitens GRETA (2015) Berücksichtigung. Eine Hürde hierbei wäre jedoch, dass diesem Modus eine Obsorgeübernahme seitens der KJH vorausgehen müsse, was jedoch, wie im Kapitel „Kinder- und Jugendhilfegesetz“ dargelegt, möglich ist. Dies wird nach Winkler (2014: 24f) auch praktiziert. Der Paragraph gilt jedoch nur für Drittstaatsangehörige, womit für viele wiederum nur ein reguläres Asylverfahren offen bliebe.

Wenn festgestellt wurde, dass es sich um ein Opfer des Menschenhandels handelt, können für diese Personen (und unter Umständen auch für Kinder dieser Personen) Aufenthaltsbewilligungen aus humanitären Gründen von mindestens sechs Monaten Gültigkeitsdauer gewährt werden (vgl. §57 AG)

### **Non-punishment clause und Bedenkzeit**

Diese letzten beiden Punkte gestalten sich nicht minder diffizil. Die non-punishment clause soll Kinder, welche dazu angehalten wurden, strafbare Tätigkeiten wie z.B. Diebstahl auszuüben, vor einer Strafverfolgung schützen (vgl. Kapitel 2.7). Tatzgern hielt hierzu fest: „... *ab vierzehn bist du voll handlungsfähig, also bedingt geschäftsfähig. Jo, ah, wenn du sechzehn bist ah kannst mittlerweile wählen gehen, kannst Verträge unterzeichnen, oiso da is dann äh da muss schon ein konkreterer Verdacht sein. Oiso je älter die Kinder werden, desto konkreter muss die Sachlage sein, um hier ein mögliches Opfer des Menschenhandels zu erkennen.*“ (I2: 281-286) Er machte dies an der sich im Alter verringenden Vulnerabilität angesichts der Freiwilligkeit für die Ausübung einer strafbaren Tätigkeit fest. Diese setze ungefähr ab dem 14. Lebensjahr ein (vgl. I2: 281) und gelte für ihn auch, obwohl es, wie bereits im Theorieteil (siehe Kap. 2.1)

dargelegt, definitiv vor dem 18. Lebensjahr keiner Gewaltandrohung oder erpresserischer Mittel bedarf, um als Opfer von Kinderhandel zu gelten. Tatzgern hebt jedoch zur gleichen Zeit das außerordentliche Bemühen der Behörden der Einhaltung der *non-punishment clause* hervor (vgl. I2: 307-354). Dieses durchaus vage Bild der Umsetzung wird auch im GRETA-Bericht (2015: 39f) festgehalten. Hinsichtlich der Bedenkzeit verweist GRETA hingegen auf größere Defizite und auch darauf, dass die 30-tägige Bedenkzeit nicht gesetzlich, sondern nur via internen Erlass geregelt ist und somit nur bedingt den Anforderungen des NRMs entspräche.

Ebenso zeigt eine Untersuchung (Zimmermann et. al 2006), die sich mit den Auswirkungen des Handelsprozesses auf die physische und psychische Gesundheit von Frauen und Erwachsenen beschäftigt, auf, dass eine 30-tägige Bedenkzeit, wie im Artikel 13 des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels festgehalten, unzureichend erscheint. Die Studie hebt hervor, dass die kognitiven Fähigkeiten der Betroffenen aufgrund der Traumatisierung und der damit einhergehenden Angstzustände, Depressionen und anderer Symptome, merklich eingeschränkt sind. Es wird dazu aufgefordert: *"Implement a recovery and reflection period of a minimum of 90 days to ensure that women can make informed and thoughtful decisions about their safety and well-being and are able to provide more reliable information about trafficking-related events."* (Zimmermann et. al 2006: 3) So hob England bereits den Mindestzeitraum von 30 Tagen auf mindestens 45 Tage im Rahmen der Implementierung des NRMs an (vgl. NCA 2016: o.S).

Hinsichtlich des letzten Punktes der „Entschädigung“ der Opfer kann im Rahmen der Arbeit nur auf die derzeitige Gesetzeslage und den Befund seitens GRETA (2015: 33-34) verwiesen werden, dass die Bemühungen Österreichs gelobt werden, und sie weiter fortgesetzt werden sollen.

**→Interpretation/Fazit:**

Die abschließende NRM Komponente „Specific Legal Provisions“ entzieht sich, wie an den Quellen ersichtlich, zusehends unserer Erhebung im Rahmen der Fallvignette. Es wurde folglich vermehrt auf Literatur und die Interviews zurückgegriffen. Was jedoch in der Auseinandersetzung besonders deutlich wird, ist die oft komplexe rechtliche Lage, insbesondere wenn diese, wie bei der non-punishment clause, mit der Praxis kollidiert. Auch wenn Tatzgern ein allseitiges Bemühen festhält, deutet er internationale Standards – um einen Euphemismus zu bedienen – „berufsspezifisch“ nachvollziehbar. Diese Anspielung bezieht sich auf den Umstand der geringer werdenden Vulnerabilität mit dem höheren Alter, wohingegen an mehreren Stellen aufgezeigt wurde, dass unter 18-Jährige als Kinder gelten und in ihrem Fall es kein erpresserisches Mittel benötigt (vgl. Kap. u.a. 2.1)

Es ist darüber hinaus durchaus bedenklich, dass es seit zehn Jahren Studien, beispielsweise zur Bedenkzeit, gibt, welche klar hervorheben, dass diese zu kurz bemessen ist, und ebenso GRETA darauf hinweist, dass es einer fundierten Verankerung bedarf. Dennoch wird nicht entsprechend reagiert. Der Umstand, dass sich die rechtliche Lage zum Aufenthaltstitel auch für Kinderopfer so schwierig gestaltet, verblüffte uns ebenso im Zuge der Auseinandersetzung, hier kann nur festgehalten werden, dass wir einen dringenden Handlungsbedarf sehen. Zudem gibt es hinsichtlich der Umsetzung des §57 AG noch keine Erfahrungswerte, jedoch kann die Formulierung als bedenklich betrachtet werden, vor allem hinsichtlich der in dem NRM geforderten „bedingungslosen“ Versorgung der Opfer. Der angeführte Absatz scheint nämlich als Bedingung für Sorge und Schutz die Kooperation für die Strafverfolgung vorauszusetzen. Zu einem ähnlichen Attest kam auch Winkler (vgl. 2014: 28), dass Kinder, welche nicht vollends kooperieren wollen, kaum eine Möglichkeit haben, die besonderen Schutzmaßnahmen zu erhalten. Inwiefern der §57 des AG mit dem Ermittlungsverbot im Herkunftsland kollidiert oder ob damit eben jenes umgangen wird, konnte im Rahmen der Erhebungen ebenso wenig eruiert werden (vgl. Kap.

2.8.3). Der Zusatz „Behörden“ scheint hierbei jedoch nicht unwesentlich, da es NGOs dennoch erlaubt ist, Kontakte ins Herkunftsland des Kindes herzustellen, um zum Beispiel die Familie oder andere NGOs zu kontaktieren. Um das abschließende Dilemma noch weiter zu verdichten, zwei Anmerkungen. Erstens sind viele der betroffenen Kinder EU-StaatsbürgerInnen (beispielsweise Bulgarien und Rumänien), und folglich sind ihre Herkunftsländer als weitestgehend sicher zu betrachten, und §41 NAG scheidet zusätzlich aus, da sie folglich keine Drittstaatsangehörigen sind. Zweitens gilt zur gleichen Zeit das *non-refoulement*-Prinzip, welches eine Rückführung untersagt, sofern ein schwerer Menschenrechtsverstoß, beispielsweise im Sinne eines re-traffickings, gegeben scheint, wobei, wie bereits dargelegt, behördliche Ermittlungen im Herkunftsland untersagt sind (vgl. BGBl. Nr. 55/1955 (Art: 33)).

## 5. FAZIT

*Dominik Eberle, Katharina Rettenmoser*

Wie das, bereits bei den Ergebnissen, letzte aufgezeigte Dilemma andeutet, kann an dieser Stelle keine einfache präskriptive Satzung stehen, welche das Problem Kinderhandel plötzlich behebt. Aus diesem Grund wollen wir den letzten Teil der Arbeit dazu nutzen, etwas Ordnung in diese Fülle von Ergebnissen und Hinweisen zu bringen und möchten ebenfalls unsere abschließenden Gedanken hinsichtlich der Entstehung der Arbeit sowie der Bedeutung für die Soziale Arbeit hier verorten.

Hinsichtlich der Forschung waren wir positiv überrascht, dass sich unser formloser Zugang als so erfolgreich erwiesen hat. Es war, entgegen unserer eingehend geäußerten Annahme, kein Problem, die unterschiedlichen Berufsgruppen hinsichtlich unserer Erhebungen zu befragen. Wir waren von der Hilfsbereitschaft, dem Engagement und dem Interesse der Beteiligten positiv überrascht. Nur dank ihrer Unterstützung, z.B. durch Telefonate mit anderen Dienststellen oder Ämtern, war es uns möglich einen Instanzenzug entsprechend des NRMs nachzuzeichnen. Es darf - aus unserer Sicht - als großer Erfolg gewertet werden, dass wir einen nahezu vollständigen Instanzenzug nachstellen konnten. Hiermit meinen wir den Vorgang vom Erstaufgriff bis hin zur Versorgung und Ermittlung durch das BKA. Der letzte Schritt, die tatsächliche Rückführung ins Herkunftsland bzw. die soziale Inklusion in Österreich, konnte nur theoretisch erörtert werden und ladet, wie einige andere Aspekte, zur weiteren Forschung ein.

Bezüglich des Forschungsdesigns, welches wir um die Fallvignette herum konstruierten, fällt das Resümee für uns durchaus positiv, aber auch ambivalent aus. So ist auf der einen Seite die Fülle der gesammelten Informationen herausragend, auf der anderen Seite wünschten wir uns an einigen Stellen etwas mehr Tiefe und Fokus. Ein Punkt, welcher retrospektiv im Rahmen der Erhebungen nützlich gewesen wäre, wäre eine Form der Visualisierung durch ein

Bild des konstruierten Kindes gewesen, um das Abstraktionsniveau für die Befragten zu senken und somit zu noch konkreteren Ergebnissen zu kommen. Das Ziel bzw. der Spagat einer Konturierung anhand einer gewissen Quantität, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung, der aus unserer Sicht, notwendigen Qualität zur Illustration der individuellen Dispositionen, kann als erreicht/gelungen betrachtet werden. Zugleich wären eine vertiefende Auseinandersetzung und weitere Forschungsansätze für ähnliche Forschungsvorhaben möglich. So könnte man das Forschungsdesign z.B. durch Ansätze der Grounded Theory oder durch die konkrete Umsetzung einer Fallstudie adaptieren, ausbauen oder präzisieren. Am Ende dieses Prozesses sind wir jedoch nach wie vor der Meinung, dass die Forschung anhand unseres selbst konzipierten, innovativen Designs, mit der im Zentrum stehenden Fallvignette, für unser Vorhaben passend und spannend war.

Ein weiter differenziertes und präzisiertes Design würde sich für diverse Settings transformieren und auch zu unterschiedlichen Schwerpunkten hin differenzieren lassen. Ein vordergründiges Feld wäre jenes des Qualitätsmanagements. Es werden ebenso normative Parameter in Form von Gesetzen und vermeintlichen Präskriptionen herangezogen und ausgewiesen, diese werden jedoch viel mehr als Rahmenwerk verstanden als diese absolut zu setzen. Die im ersten Teil aufgezeigte und nach unserem Empfinden durchaus mühsame (und aufgrund des Umfangs des Themas sicherlich nicht vollständige) Illustration des gegenwärtigen Status quo war daher umso notwendiger, da keine konkrete „Richtlinie“, deren Erfüllung oder Nichterfüllung es zu überprüfen gilt, existiert, sondern nur viele Fragmente, die es zusammenzufügen gilt.

Die mit dem Forschungsdesign einhergehende Offenheit und die recht geringen Satzungen tragen wahrscheinlich wesentlich zu unseren Ambivalenzen bei. So erlebten wir die Forschung als ausgesprochen interessant und facettenreich, seien es die ersten Erhebungen oder zu verfolgen, wie wir die Ideen hinsichtlich des Designs verwirklichen konnten. Gleichzeitig war auch das in das Fremde Eintauchen und Explorieren sowie die Auseinandersetzung mit den ExpertInnen und internationalen Rechtsinstrumenten reizvoll. Es waren eben jene Einsichten in

Systeme und deren AkteurInnen, welche uns, bei einem reduzierteren Zugang, zum Beispiel durch ausschließlich ExpertInneninterviews, verwehrt gewesen wären, für die Forschung von besonderer Bedeutung. So möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf den Leiter einer Bezirkshauptmannschaft des Bereichs Soziales verweisen, welcher uns nach Offenlegung des Falles sinngemäß antwortete: *„Des is ja ka Kinderhandel, des is bei denen a Wirtschaftszweig.“* Wir wollen dies an dieser Stelle unkommentiert stehen lassen.

Da diese Arbeit im Rahmen des Masterstudiums Soziale Arbeit entstand, stellt sich, für die Profession der Soziale Arbeit, die Frage nach der Relevanz des Themas Kinderhandel. Sofern man mit den im Kapitel „Relevanz für die Soziale Arbeit“ dargestellten Punkten konform geht, kann die Frage danach ohne Weiteres mit ja beantwortet werden. Ja, das Thema ist relevant und genau *hier* sollte die Diskussion rund um den Aspekt der Versorgung beheimatet sein. Denn hier brilliert die Soziale Arbeit als eine in der Quadratur des Kreises verfangene Disziplin, die sich immer wieder im Widerstreit der Mandate befindet. In der Sozialen Arbeit und in der Forschung wird aus den unterschiedlichen Positionen ein recht umfassendes Bild aus dem konstitutiven Moment der Mandate heraus entwickelt. Aus dem beliebig wirkenden, forschungsmethodischen *Ideenklau* werden neue Designs und aus der vermeintlichen Heimatlosigkeit der Sozialen Arbeit wird die große Stärke einer vermittelnden Profession.

Nun möchten wir zur Beantwortung der am Anfang dieser Arbeit gestellten Forschungsfrage kommen:

*Inwiefern werden die Komponenten des National Referral Mechanismus der OSCE (2004) zum Schutz von Opfern von Kinderhandel in Österreich bereits umgesetzt?*

Besonders die Komponente der Identifikation von Opfern des Kinderhandels sollte durch die Verwendung der von uns konzipierten Fallvignette näher untersucht werden.

Österreich besitzt ein umfassendes gesetzliches und „versorgendes“ Rahmenwerk. Viele Punkte hinsichtlich der Handlungsempfehlung existieren bereits. Sei es nun die Versorgung durch die Jugendwohlfahrt, unterschiedliche Kompetenzen oder Kooperationsbasen. Die Grundlage scheint, wie wir mit der Forschung aufzeigen konnten, gelegt. Quer durch alle fünf Komponenten befinden sich Strukturen und Mechanismen, welche dem Ziel einer einheitlichen Vorgehensweise mit klaren Strukturen im Sinne des NRMs dienlich sind. Die Hoffnung, dass die konkrete Handlungsanleitung und der damit verbundene vorliegende Erlass im BKA während der Forschung publiziert werden, um die Erhebungen gleich daran zu messen, blieb uns leider verwehrt. Jedoch sehen wir dem bereits mit einer gewissen Spannung entgegen, ob Aspekte, welche wir im Rahmen der Forschung herausgearbeitet haben, bereits Berücksichtigung finden.

Das durchaus positive Ergebnis beruht jedoch stark - so unsere Conclusio - auf dem individuellen Engagement diverser Einzelpersonen und Institutionen, welche sich stark für Betroffene von Menschen und Kinderhandel einsetzen und untereinander sehr gut vernetzt sind. Dass dies, die Versorgung betreffend, durchaus positiv zu bewerten ist, wurde ebenso dargelegt, wie der Umstand, dass damit auch einige Probleme einhergehen, wie beispielsweise die mangelhafte Transparenz. Ausschlaggebend wird dies unter anderem im Rahmen der Aus- und Weiterbildung, da, sofern man die vorliegende Arbeit als eine Evaluierung derselben im Bereich der Polizei und Task Force Menschenhandel betrachtet, das Fazit kein positives ist. Das die Task Force als ministeriales Flickwerk auch die Evaluierung ihrer eigenen Arbeit und der in ihr agierenden Beteiligten übernimmt, scheint wenig sinnvoll und widerspricht auch den Empfehlungen der GRETA und der OSCE.

Was jedoch keinem Standard des NRMs entspricht und daher als großes Defizit gewertet werden kann, ist, dass im gesamten Prozess zu keinem Zeitpunkt eine

standardisierte Erhebung hinsichtlich Kinderhandels stattfindet. Weder von Seiten der Polizei noch von Seiten der Jugendwohlfahrtsinstitutionen. Wir verstehen die Sorge von Oberst Tatzgern, dass wir von Maschinen übernommen werden, seine Befürchtungen in amerikanische Verhältnisse „abzurutschen“ und die damit einhergehende Angst vor der Unmenschlichkeit der PolizistInnen. Dennoch erscheint die Polizei und hier insbesondere deren Basis als Schlüsselement. Auch wenn der Plan von Tatzgern, in der Praxis eine höhere/andere Dienststelle hinzuzuziehen, wie in den Ergebnissen aufgezeigt, wirkmächtig ist, bleibt das vordergründige Tool, der KLF, insuffizient und unbekannt. Die Logik des KLFs ihn hinzuzuziehen, wenn die Möglichkeit von Kinderhandel bereits erkannt wurde, ist, so unser Attest, der Hauptmakel, da viele PolizistInnen viele Indizien zwar aufdecken, aber sie infolge nicht verorten können. Ebenso bleibt es ein gewisses Glücksspiel an eine entsprechend kompetente Person innerhalb des Kollegiums zu gelangen und es gibt auch keinen Mechanismus in der Dokumentation der Polizei, der die Indizien entsprechend zusammenfasst und tradiert, bevor der Verdacht auf Kinderhandel besteht. Hierbei werden Punkte, wie die non punishment clause, noch gar nicht berührt, welcher, so unsere Einschätzung, zu einer eigenständigen Forschung einlädt. Aus Sicht der Jugendwohlfahrt und Sozialen Arbeit treten ebenso mehrere Probleme auf. Erstens, die im Laufe der Thesis immer wieder angeführte und kritisierte föderalistische Struktur, zweitens die unterschiedlichen Versorgungslogiken und drittens der damit einhergehende Mangel an spezialisierten Einrichtungen. Die bestmögliche Versorgung ist auch hier viel mehr dem individuellen Engagement Involvierter, als klaren Strukturen zu verdanken. Auch wenn die beschriebene Lösung „De Beschermede Opvang“ aus den Niederlanden ebenfalls nicht die Ultima Ratio ist, wäre ein, von den Bundesländern unabhängiges Projekt, welches Ressourcen und Kompetenzen bündelt, wahrscheinlich die effizientere und effektivere Lösung, als ein immer wieder erneut zu entdeckender Einzelfall mit all den möglichen Systemwirren (siehe z.B. Bereich Asyl).

Wir würden uns freuen, wenn unsere Arbeit den beteiligten Berufsgruppen interessante Informationen und Anknüpfungspunkte bietet und hoffen, dass der Schutz der Opfer von Kinderhandel auch zukünftig bestmöglich gewährleistet wird. Da es jedoch im Sinne des NRMs durchaus Möglichkeiten zur Verbesserung gibt möchten wir diese Arbeit mit einer allgemeinen Handlungsempfehlung abschließen um der kritisierten Fragmentierung entgegenzuwirken:

- Eine Stärkung der Task Force und der in ihr vertretenen Arbeitsgruppen bei gleichzeitiger Etablierung einer innerstaatlichen und unabhängigen Kontrollinstanz;
- die Etablierung verpflichtender Identifikationsprofile für PolizistInnen;
- die Etablierung eines überregionalen Betreuungszentrums, beziehungsweise regionaler ExpertInnengremien im Rahmen der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe;
- die dringende Publikation eines österreichweiten, einheitlichen Handlungsablaufes unter Berücksichtigung aller beteiligten Berufsgruppen sowie die Herausarbeitung einheitlicher Standards bezüglich Versorgung/Betreuung und Repatriierung von Opfern des Kinderhandels.

## Literatur

- Bales, Kevin/ Lize, Steven (2007): Investigating human trafficking. challenges, lessons learned and best practices. FBI Law Enforcement Bulletin. Vol. 76, No. 4, [https://www.fbi.gov/?came\\_from=https%3A//www.fbi.gov/stats-services/publications/law-enforcement-bulletin/2007-pdfs/april07leb.pdf](https://www.fbi.gov/?came_from=https%3A//www.fbi.gov/stats-services/publications/law-enforcement-bulletin/2007-pdfs/april07leb.pdf) abgerufen am 28.08.2015.
- Bässler, Roland (2014): Qualitative Forschungsmethoden. Leitfaden zur Planung und Durchführung qualitativer empirischer Forschungsarbeiten, 3. Auflage, Wien.
- BKA [Bundekriminalamt] (2014): Menschenhandel 2014. Lagebericht 2014. Ausblick 2015. Wien, [http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Web\\_Menschenhandel\\_Bericht\\_2014.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BK/publikationen/files/Web_Menschenhandel_Bericht_2014.pdf) abgerufen am 26.3.2016 .
- BMEeiA [Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten] (2009): Erster Österreichischer Bericht zur Bekämpfung des Menschenhandels (Zeitraum März 2007 – Februar 2009). Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, [http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/1. Oesterreichischer Bericht Bekaempfung Menschenhandel.pdf](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/1._Oesterreichischer_Bericht_Bekaempfung_Menschenhandel.pdf) abrufen am 19.04.2016.
- BMeiA [Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten] (2012): TASK FORCE MENSCHENHANDEL NATIONALER AKTIONSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS für die Jahre 2012-2014. Erstellt von der Republik Österreich, koordiniert vom Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, [http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/3. Nationaler Aktionsplan 2012-2014.pdf](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/3. Nationaler_Aktionsplan_2012-2014.pdf) abgerufen am 19.4.2016.
- BMEIA [Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres] (2015): TASK FORCE MENSCHENHANDEL - NATIONALER AKTIONSPLAN ZUR

BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS für die Jahre 2015-2017. Erstellt von der österreichischen Bundesregierung, koordiniert vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, [https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/Vierter Nationaler Aktionsplan zur Bekaempfung des Menschenh.pdf?4wluo5](https://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/Vierter_Nationaler_Aktionsplan_zur_Bekaempfung_des_Menschenh.pdf?4wluo5) abgerufen am 26.03.2016.

BMFJ [Bundesministerium für Familie und Jugend] (2015): Prävention von Kinderhandel und Schutz der Opfer von Kinderhandel. Arbeitsgruppe Kinderhandel (AG-KH), im Rahmen der Task Force Menschenhandel (TF-MH), Bericht 2011 – 2014, Bundesministerium für Familie und Jugend, [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III\\_00177/imfname\\_418639.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00177/imfname_418639.pdf) abgerufen am 19.04.2016.

BMI [Bundesministerium für Inneres] (2012): Bericht des Menschenrechtsbeirates zu Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschenhandels. Wien, [http://www.bmi.gv.at/cms/bmi\\_mrb/mrb/berichte/files/bericht\\_der\\_ag\\_menschenhandel\\_endversion.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_mrb/mrb/berichte/files/bericht_der_ag_menschenhandel_endversion.pdf) abgerufen am 26.3.2016.

BMI [Bundesministerium für Inneres] (2016a): Meldestelle für Menschenhandel. Wien, <http://www.bmi.gv.at/cms/BK/meldestellen/menschenhandel/start.aspx> abgerufen am 26.03.2016.

BMI [Bundesministerium für Inneres] (2016b): SIAK Bildungskatalog 2016. Bundesministerium für Inneres, Wien, [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_SIAK/5/6/files/Bildungskatalog\\_2016\\_elektronisch.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/5/6/files/Bildungskatalog_2016_elektronisch.pdf) abgerufen am 19.04.2016 .

BMWFJ [Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend] (2009): Kinderhandel in Österreich. Hintergrundinformation und „Checkliste“ zur Identifizierung von Opfern von Kinderhandel durch Jugendwohlfahrt, Polizei, Fremdenbehörden und Botschaften/Konsulaten, Folder.

BMWFJ [Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend] (2012): Prävention von Kinderhandel und Schutz der Opfer von Kinderhandel. Bericht 2009 – 2011, Arbeitsgruppe Kinderhandel (AG-KH) im Rahmen der

Task Force Menschenhandel (TF-MH), Wien,  
[http://www.entwicklung.at/fileadmin/media/Themen/Governance/Bericht\\_der\\_AG\\_Kinderhandel\\_2009-2011.pdf](http://www.entwicklung.at/fileadmin/media/Themen/Governance/Bericht_der_AG_Kinderhandel_2009-2011.pdf) abgerufen am 26.03.2016.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern i.d.F. BGBl. I Nr. 4/2011,  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2011\\_I\\_4](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_I_4) abgerufen am 19.06.2016.

derStandard.at (2015a): Über 70 tote Flüchtlinge im Burgenland: Mikl-Leitner will Anlaufstelle an EU-Grenzen. derStandard.at, 28.08.,  
<http://derstandard.at/2000021354835/Offenbar-mehrere-tote-Fluechtlinge-in-Schlepperfahrzeug-auf-A4> abgerufen am 24.04.2016.

derStandard.at (2015b): 85000 Asylanträge in Österreich, weltweit so viele Flüchtlinge wie nie. derStandard.at, 18.12.,  
<http://derstandard.at/2000027777432/Bereits-rund-85-000-Asylantraege-2015-in-Oesterreich> abgerufen am 24.04.2016.

ECPAT [End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes] (2016a): Winkler. <http://make-it-safe.ecpat.at/index.php?id=139> abgerufen am 19.04.2016.

ECPAT [End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes] (2016b): ECPAT-NRM,  
<http://www.ecpat.org.uk/content/national-referral-mechanism> abgerufen am 19.04.2016.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie i.d.F. BGBl. III Nr. 93/2004,  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2004\\_III\\_93](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2004_III_93) abgerufen am 19.06.2016.

Follmar-Otto, Petra/ Rabe, Heike (2009): Menschenhandel in Deutschland. Die Menschenrechte der Betroffenen stärken. Deutsches Institut für

Menschenrechte. Berlin, [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx\\_commerce/studie\\_menschenhandel\\_in\\_deutschland\\_01.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_menschenhandel_in_deutschland_01.pdf) abgerufen am 26.03.2016.

Fuchs, H. (2008): Strafrecht Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat. Verlag Österreich. Wien

Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2006): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 2. Auflage, Wiesbaden.

Grabner, Thomas/Kalbacher, Julia/Ritter, Dominik (2014): Konzept. Fachbereich Drehscheibe MAG 11.

GRETA [Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings] (2011): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Austria. First evaluation round. Strasbourg, [https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/Docs/Reports/GRETA\\_2011\\_10\\_FGR\\_AUT\\_en.pdf](https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/Docs/Reports/GRETA_2011_10_FGR_AUT_en.pdf) abgerufen am 26.03.2016.

GRETA [Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings] (2015): Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Austria. SECOND EVALUATION ROUND. Secretariat of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings. Strasbourg, [http://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/greta\\_2015\\_19\\_austria.pdf](http://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/greta_2015_19_austria.pdf) abgerufen am 26.3.2016.

Home Office (2014): Review of the National Referral Mechanism for victims of human trafficking. [https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment\\_data/file/467434/Review\\_of\\_the\\_National\\_Referral\\_Mechanism\\_for\\_victims\\_of\\_human\\_trafficking.pdf](https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/467434/Review_of_the_National_Referral_Mechanism_for_victims_of_human_trafficking.pdf) abgerufen am 26.3.2016.

- IFSW [International Federation of Social Workers] (2012): Statement of Ethical Principles. <http://ifsw.org/policies/statement-of-ethical-principles/> abgerufen am 22.04.2016.
- IFSW [International Federation of Social Workers] (2014): Global Definition of Social Work. <http://ifsw.org/get-involved/global-definition-of-social-work/> abgerufen am 22.04.2016.
- ILO [International Labour Organisation] (2002): A FUTURE WITHOUT CHILD LABOUR. Global Report under the Follow-up to the ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work. Geneva, [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/@publ/documents/publication/wcms\\_publ\\_9221124169\\_en.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/@publ/documents/publication/wcms_publ_9221124169_en.pdf) abgerufen am 26.03.2016.
- ILO [International Labour Organisation] (2008): Action against trafficking in human beings. Geneva, [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed\\_norm/@declaration/documents/publication/wcms\\_090356.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_090356.pdf) abgerufen am 26.3.2016.
- IOM [International Organisation on Migration] (2010): The Causes and Consequences of Re-trafficking. Evidence from the IOM Human Trafficking Database. International Organisation for Migration. Geneva, [http://publications.iom.int/system/files/pdf/causes\\_of\\_retrafficking.pdf](http://publications.iom.int/system/files/pdf/causes_of_retrafficking.pdf) abgerufen am 19.04.2016.
- IOM [International Organisation on Migration] (2014): Menschenhandel. Erkennung von Betroffenen im Asylverfahren, International Organisation on Migration, Wien, [http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/IBEMA-Broschuere\\_Menschenhandel\\_26112014.pdf](http://www.bfa.gv.at/files/broschueren/IBEMA-Broschuere_Menschenhandel_26112014.pdf) abgerufen am 24.04.2016.
- KiJuH-NÖ (2013): Interne Leistungsbeschreibung. Inhalt, Umfang und Qualität für die stationäre und teilstationäre Betreuung im Rahmen des Leistungsangebotes.

Koettel, Johannes (2009): Human Trafficking, Modern Day Slavery, and Economic Exploitation. Social Protection and Labor. Discussion Paper. Nr. 0911. Worldbank. Washington, <http://documents.worldbank.org/curated/en/2009/05/10908754/human-trafficking-modern-day-slavery-economic-exploitation> abgerufen am 26.3.2016.

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge i.d.F BGBl. Nr. 55/1955, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955\\_55\\_0/1955\\_55\\_0.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1955_55_0/1955_55_0.pdf) abgerufen am 19.04.2016.

Kruse, Jan (2015): Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz, 2. Auflage, Weinheim und Basel.

LEFÖ-IBF [LEFÖ – Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels] (2010): LEFÖ-IBF. <http://www.lefoe.at/index.php/ibf.html> abgerufen am 19.04.2016.

LSCB [London Safeguarding Children Board] (2011): London Safeguarding Trafficked Children Toolkit. End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes. London, <http://www.ecpat.org.uk/content/guidance-professionals-working-children-who-may-have-been-trafficked> abgerufen am 31.07.2015.

Männergesundheitszentrum (2016): Infos. Wien, <http://www.men-center.at/via.html> abgerufen am 19.04.2016.

Mayring, Philipp (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 11. Auflage, Weinheim und Basel.

NCA [National Child Agency] (2015): National Referral Mechanism Statistics. End of Year Summary 2014, <http://www.nationalcrimeagency.gov.uk/publications/502-national-referral-mechanism-statistics-end-of-year-summary-2014/file> abgerufen am 26.03.2016.

NCA [National Child Agency] (2016): Bedenkzeit. National Referral Mechanism, <http://www.nationalcrimeagency.gov.uk/about-us/what-we-do/specialist-capabilities/uk-human-trafficking-centre/national-referral-mechanism> abgerufen am 24.04.2016.

Nestmann, Frank/ Stiehler, Steve/ Werner, Jillian (2006): „Dresdner Bewältigungsvignetten“- Ein qualitatives Erhebungsinstrument zur Erfassung kindlicher Hilfesuch- und Bewältigungsstrategien. In: Hollstein, Betina/ Straus, Florian (Hrg.): Qualitative Netzwerkanalyse. Konzepte, Methoden, Anwendungen, 1. Auflage, Wiesbaden, 417- 439.

Nowak, Manfred/ Sax, Helmut/ Weichselbaum Barbara (2013): Kinderhandel in Österreich – aktuelle öffentlich-rechtliche Fragestellungen zu Kooperation und Opferschutz Rechtsgutachten des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte. In: Act Now. 2013.

OGH [Oberster Gerichtshof] (2005): Entscheidungstext. 7Ob209/05v. Wien, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20051019\\_OGH0002\\_0070OB00209\\_05V0000\\_000](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20051019_OGH0002_0070OB00209_05V0000_000) abgerufen am 14.04.2016.

OSCE [Organization for Security and Co-operation in Europe] (2003): DECISION No. 2/03 COMBATING TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS. Ministerial Council. Maastricht, <http://www.osce.org/odihr/23866?download=true> abgerufen am 19.04.2016.

OSCE [Organization for Security and Co-operation in Europe] (2004): NATIONAL REFERRAL MECHANISMS. Joining Efforts to Protect the Rights of Trafficked Persons. A Practical Handbook. Warsaw, <http://www.osce.org/odihr/13967?download=true> abgerufen am 16.3.2016.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss (1969): Bericht des parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Zur Untersuchung von Vorfällen im Bundesministerium für Inneres, [http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XI/II\\_01391/imfname\\_313329.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XI/II_01391/imfname_313329.pdf) abgerufen am 06.01.2016.

Rosenberger, K. (2005): Kindgemäßheit im Kontext. Zur Normierung der (schul-)pädagogischen Praxis. VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH. Wiesbaden

Simoner, Michael (2015): Gerald Tatzgern: Das freundliche Gesicht des Unerfreulichen. derStandard.at, 28.8., <http://derstandard.at/2000021445692/Gerald-Tatzgern-Das-freundliche-Gesicht-des-Unerfreulichen> abgerufen am 24.04.2016.

Statistik Austria (2015): Gerichtliche Kriminalstatistik. Verlag Österreich. Wien.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes. Kinderrechte i.d.F. BGBl. Nr. 7/1993, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223> abgerufen am 19.04.2016.

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch i.d.F. BGBl. III Nr. 96/2011, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2011\\_III\\_96](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_III_96) abgerufen am 19.06.2016.

Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels i.d.F. BGBl. III Nr. 10 /2008, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2008\\_III\\_10](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2008_III_10) abgerufen am 19.06.2016.

UN [United Nations] (2013): General comment No. 14 (2013) on the right of the child to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1). Committee on the Rights of the Children, [http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC\\_C\\_GC\\_14\\_ENG.pdf](http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf) abgerufen am 19.06.2016.

UNICEF [The United Nations Children's Fund] (2000): The State of the World's Children 2000. New York,

<http://www.unicef.org/sowc/archive/ENGLISH/The%20State%20of%20the%20World's%20Children%202000.pdf> abgerufen am 22.04.2016.

UNICEF [The United Nations Children's Fund] (2009): CHILD PROTECTION INFORMATION SHEET. KINDERHANDEL, [https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos\\_und\\_Medien/Info-Material/Kinderhandel\\_Sexuelle\\_Ausbeutung/Kinderhandel\\_fact\\_sheet.pdf](https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/Kinderhandel_fact_sheet.pdf) abgerufen am 26.3.2016.

UNODC [United Nations Office on Drugs and Crime] (2009a): Model Law on Trafficking In Persons. [https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/UNODC\\_Model\\_Law\\_on\\_Trafficking\\_in\\_Persons.pdf](https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/UNODC_Model_Law_on_Trafficking_in_Persons.pdf) abgerufen am 19.04.2016.

UNODC [United Nations Office on Drugs and Crime] (2009b): Anti-human trafficking manual for criminal justice practitioners. United Nations Office on Drugs and Crime. Vienna, [https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/TIP\\_module2\\_Ebook.pdf](https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/TIP_module2_Ebook.pdf) abgerufen am 19.04.2016.

UNODC [United Nations Office on Drugs and Crime] (2014): Global report on trafficking in persons. United Nations Office on Drugs and Crime. Vienna, [https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/glotip/GLOTIP\\_2014\\_full\\_report.pdf](https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/glotip/GLOTIP_2014_full_report.pdf) abgerufen am 26.03.2016.

VWS [Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport] (2016): Rapport over de kwaliteit van de beschermde opvang voor alleenstaande minderjarige vreemdelingen, Inspectie Jeugdzorg, Utrecht, <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2016/03/07/rapport-de-kwaliteit-van-de-beschermde-opvang-voor-alleenstaande-minderjarige-vreemdelingen> abgerufen am 24.04.2016.

Wien.at (Magistrat der Stadt Wien) (o.J.): Fachbereich Drehscheibe - Sozialpädagogische Einrichtung der Mag 11. <https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/kinder/drehscheibe.html> am 09.04.2016.

Winkler, Astrid (2014): Qualitative Analyse zur Betreuung und Integration von Opfern des Kinderhandels. Evaluierungsbericht Österreich. Ludwig Boltzmann Institut, <http://childrentrafficking.eu/wp-content/uploads/2014/04/WS2-AUSTRIA-DE.pdf> abgerufen am 26.3.2016.

Zimmermann, Cathy / Hossain, Mazedra / Yun, Kate / Roche, Brenda / Morison, Linda / Watts, Charlotte (2006): Stolen Smiles. The physical and psychological health consequences of women and adolescents trafficked in Europe. The London School of Hygiene & Tropical Medicine, [http://www.peacewomen.org/sites/default/files/Health-VAW\\_PsychoTrafficEuro\\_LonSchoolHygieneMed\\_2006\\_0.pdf](http://www.peacewomen.org/sites/default/files/Health-VAW_PsychoTrafficEuro_LonSchoolHygieneMed_2006_0.pdf) abgerufen am 19.04.2016.

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität i.d.F. BGBl. III Nr. 220/2005, [https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA\\_2005\\_III\\_220](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2005_III_220) abgerufen am 19.06.2016.

## Daten

Excel-Tabelle als Zusammenfassung der Ergebnisse der PolizistInnen für die Komponente der Identifikation, siehe Anhang Excel-Tabelle

Gedächtnisprotokolle von Gesprächen mit elf PolizistInnen bei sieben Polizeiinspektionen am 28.7.2015, 04.08.2015, 27.08.2015 und 04.09.2015 in Wien und dessen nahe Umgebung, (GP I1: P1) Gedächtnisprotokoll Inspektion 1: PolizistIn 1.

Gedächtnisprotokolle von Gesprächen mit vier PolizistInnen bei zwei Landeskriminalämtern am 28.07.2016 und 04.08.2015 in Wien und dessen nahe Umgebung, (GP LKA 1: P3) Gedächtnisprotokoll Landeskriminalamt 1: Polizist 3.

Gedächtnisprotokoll von einem Gespräch mit einem Polizisten im Landeskriminalamt Fachbereich Menschenhandel am 04.08.2015 in Wien, (GP LKA MH) Gedächtnisprotokoll Landeskriminalamt Fachbereich Menschenhandel.

Gedächtnisprotokoll von einem Gespräch mit dem Leiter des Fachbereichs Soziale Arbeit einer Bezirkshauptmannschaft am 28.07.2015 in der Umgebung von Wien, (GP BH) Gedächtnisprotokoll Bezirkshauptmannschaft.

Gedächtnisprotokoll von einem Gespräch mit zwei SozialarbeiterInnen eines Jugend- und Beratungszentrums am 27.08.2015 in der Umgebung von Wien, (GP Jugend- und Beratungszentrum) Gedächtnisprotokoll Jugend- und Beratungszentrum.

Gedächtnisprotokoll von einem Gespräch mit dem Leiter eines Krisenzentrums am 27.08.2015 in der Umgebung von Wien, (GP KZ) Gedächtnisprotokoll Krisenzentrum.

Interview, geführt mit Karin Hirschl, pädagogische Leitung der Drehscheibe der Magistratsabteilung 11 am 28.09.2015 in Wien, Transkript, Zeilen durchgehend nummeriert, (I1: 1) Interview 1: Zeile 1.

Interview, geführt mit Oberst Gerald Tatzgern, BA, MA, Leiter der Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität und des Menschenhandels des österreichischen Bundeskriminalamtes am 21.10.2015 in Wien, Transkript, Zeilen durchgehend nummeriert, (I2: 1) Interview 2: Zeile 1.

## Abkürzungen

AG-KH	Arbeitsgruppe Kinderhandel
B-KJHG	Bundes Kinder- und Jugendhilfen Gesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskriminalamt
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
DS	Drehscheibe
ECPAT	End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes
EU	Europäische Union
FV	Fallvignette
GP	Gedächtnisprotokoll
GRETA	Group of Experts on Action [against Trafficking in Human Beings]
I	Inspektion
IBEMA	Identifizierung von (potenziellen) Betroffenen des Menschenhandels im österreichischen Asylverfahren
IFSW	International Federation of Social Workers
ILO	International Labour Organization
IOM	International Organization of Migration
JD	Journaldienst
KE	Kindeseltern
KH	Kinderhandel
KJH	Kinder- und Jugendhilfe

KK	Kinder
KLF	Kriminalistischer Leitfaden
KV	Kindesvater
KZ	Krisenzentrum
LCSB	London Safeguarding Children Board
LEFÖ-IBF	LEFÖ - Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels
LKA	Landeskriminalamt
LKA MH	Landeskriminalamt Menschenhandel
MAG ELF	Magistrat 11 – Amt für Jugend und Familie
MH	Menschenhandel
MoU	Memorandum of Understanding
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NAP	Nationaler Aktionsplan
NGO	Non Governmental Organisations
NRM	National Referral Mechanism/s
OSCE/OSCE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
P	PolizistIn
SAin	SozialarbeiterIn
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TF-MH	Task Force Menschenhandel
umF	unbegleitete minderjährige Fremde/Flüchtlinge
UN	United Nations
UNICEF	United Nations Children's Fund
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
VWS	Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport

## Abbildungen

<b>Abbildung 1:</b> Überlegungen für ein Kooperations- und Opferschutzkonzept gegen Kinderhandel in Österreich (BMWfJ 2012: 25).....	36
<b>Abbildung 2:</b> Hauptbeteiligte an der Versorgung möglicher Opfer des Kinderhandels, die im Zuge der Forschung interviewt wurden (eigene Darstellung).....	58
<b>Abbildung 3:</b> Handlungsbedarf (eigene Darstellung) .....	80
<b>Abbildung 4:</b> Achten auf das äußere Erscheinungsbild des Kindes (eigene Darstellung).....	82
<b>Abbildung 5:</b> Fokus am Kind (eigene Darstellung) .....	83
<b>Abbildung 6:</b> Mitnahme des Kindes und/oder der Begleitperson (eigene Darstellung).....	84
<b>Abbildung 7:</b> Priorisierung durchführen (eigene Darstellung).....	85
<b>Abbildung 8:</b> Dolmetsch (eigene Darstellung) .....	86
<b>Abbildung 9:</b> Dokumentenüberprüfung (eigene Darstellung).....	88
<b>Abbildung 10:</b> Trennung von Kind und Begleitperson (eigene Darstellung) .....	89
<b>Abbildung 11:</b> Einsatz von KLF (eigene Darstellung) .....	90
<b>Abbildung 12:</b> Kontaktaufnahmen der 16 befragten PolizistInnen (eigene Darstellung) .....	93
<b>Abbildung 13:</b> Medizinische Versorgung (eigene Darstellung) .....	95
<b>Abbildung 14:</b> Sichere Unterbringung des Kindes (eigene Darstellung) .....	96
<b>Abbildung 15:</b> Verdacht auf Kinderhandel (eigene Darstellung) .....	97

# Anhang

## Transkriptionsregeln

Nachfolgend werden die Regeln, nach denen transkribiert wurde, erläutert.

- I1 bzw. I2 steht immer als Abkürzung für die interviewende Person.
- B1 bzw. B2 steht für die befragte Person.
- Die Interviews wurden lautsprachlich transkribiert. Dialekte wurden somit beibehalten.
- Geräusche wie Lachen, Husten, etc. wurden in einer runden Klammer verschriftlicht. Z.B. (lacht)
- Jegliche andere Geräusche wurden in einer eckigen Klammer verschriftlicht. Z.B. [Handy piepst]
- Abgebrochene oder unterbrochene Sätze wurden durch einen Schrägstrich / gekennzeichnet.
- Kurze Pausen wurden durch (...) dargestellt.
- Längere Pausen bzw. Unterbrechungen des Interviews wurden durch (Pause) dargestellt.
- Eine unverständliche Stelle wurde durch eine runde Klammer mit einem Fragezeichen (?) gekennzeichnet.
- Betonte Wörter wurden unterstrichen.
- Jede Textzeile wurde nummeriert.



Mangelnde Kenntnis über die eigene Wohnungssituation/-lage (Adresse nicht bekannt?)
Unterwürfiges, eingeschüchtertes Verhalten – fragende Blicke zu anwesenden Personen
Schlechte Arbeitsbedingungen – lange Arbeitszeiten, unverhältnismäßig hohe Abgaben
Sondermaßnahmen in der Umgebung des Opfers: <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufpasser</li><li>• Kameras</li><li>• Verstecke</li><li>• verborgene Räume</li><li>• Abschirmen möglicher Opfer durch unbekannte Dritte</li><li>• ...</li></ul>
Reserviertes, ängstliches Verhalten möglicher Opfer gegenüber der Polizei
Opfer zu sexuellen Handlungen gezwungen
Anmerkung: obige Aufzählung ist nur beispielhaft!
<b>Erstmaßnahmen und Einschreiten</b>
Schutz des Opfers vor ev. weiterer Bedrohung/Gefährdung
Trennung von den potentiellen Tätern(-innen)/Mittätern(-innen) – Verhinderung von Absprachen und Beeinflussungen.
Im Bedarfsfall Beiziehen von Dolmetschern und Bediensteten
Verhinderung von Fluchtmöglichkeiten
Sicherung des örtlichen Bereiches, Tatorthebung, Lichtbilddokumentation, Sicherung von Beweismitteln (schriftliche Aufzeichnungen, Notizbücher, Handys ...)

Worum: Checkliste, sowie die jeweils aktuellste Version sehen hier zur Verfügung: <http://www.kk.bmi.bund.gv.at/KK/Checklisten/Strafen/trafstraf.htm>  
04.08.2015

Spurensicherung → Checkliste / Formular des Leitfadens verwenden! Identitätsüberprüfung anwesender Personen – Auflistung von Nationalität und Legitimation
Opferdokumentation (Zustand, Bekleidung, Verletzungen – Lichtbilder)
Erstbefragungen von Zeugen(-innen) durchführen
<b>LKA- EB 10 oder LKA-DD (Wien: LKA-SPOC) verständigen</b> Im Fall von Zwangs- und Opferschutzmaßnahmen unverzüglich – sonst gemäß KDR
<b>Weitere Maßnahmen und Verständigungen situationsbedingt...</b>
Verständigen/Beiziehen von weiteren Behörden (Finanz, Finanzpolizei, Magistrat/Gewerbe, Fremdenpolizei, ...)
Versorgung und Betreuung der Opfer gewährleisten (Verständigung LEFO-IBF über LKA EB 10 bzw. Journaledienst)
Ausführlichen Bericht über sämtliche Wahrnehmungen, Feststellungen und Ermittlungsschritte anfertigen und an LKA übergeben.
Strafbare Handlungen, die durch Unmündige begangen wurden, sind gemäß § 32 Abs. 3 JGG der Staatsanwaltschaft zu berichten (Berichtspflicht!)

## Excel-Tabelle (eigene Darstellung)

Identifikation	Inspektion 1		LKA 1		Inspektion 2	LKA 2	LKA 2 Leiter	LKA MH
	P1	P2	P3	P4	P5	P6	P7	P8
<b>Kategorie</b>								
Situation persönlich ansehen	x	x	x	x	x	x	x	x
Kontaktaufnahme zu Kind	x	x	x	x	x	x	x	x
dezidiert das Äußere des Kindes betrachten			x	x	x	x		x
Fokus am Kind		x	x	x		x		x
Mitnahme								
b) Kind u Begleitperson mitnehmen	x		x	x		x		x
c) nur auf freiwilliger Basis		x					x	
Priorisierung		x	x	x	x	x	x	x
Dolmetsch zur Verfügung		x	x	x	x	x		x
Begleitperson ist nicht obsorgeberechtigt $\neq$ KV		x	x	x		x		x
Dokumentenüberprüfung		x	x	x		x		x
Überprüfung von UnterkunftgeberIn				x				x
Trennung von Kind und Begleitperson			x	x	x	x		
Wissen & Einsatz von KLF								x
weitere Kontaktaufnahme zu:								
a) JD	x							
b) JD Staatsanwaltschaft		x						x
c) LKA		x				x		
d) BH / KJH		x	x	x	x		x	x
e) DS					x			x
h) BMI			x	x				x
i) KE bzw. Familienangehörige		x		x				
j) Ausländische Ämter		x		x			x	x
Weitere Versorgung:								
Medizinische Versorgung								
sichere Unterbringung				x	x			
Verdacht auf KH								

Inspektion 3			Inspektion 4	Inspektion 5	Inspektion 6	Inspektion 7		Ergebnis
P9	P10	P11	P12	P13	P14	P15	P16	16
x	x	x	x	x	x	x	x	16
x	x	x	x	x	x	x	x	16
			x					6
x	x	x						8
								(keine Mitnahme) 1
				x		x	x	8
x	x	x	x		x			7
			x	x	x			10
x	x	x	x	x	x			12
					x			6
x	x	x		x	x			10
								2
				x	x			6
					x			2
								0
x	x	x	x			x	x	7
								2
x	x	x			x			6
				x	x			8
X	x	x						5
								3
								2
			x					5
								0
								2
X	x	x		x	x			5

**Abkürzungen**

- P PolizistIn
- LKA Landeskriminalamt
- JD Journaldienst
- MH Menschenhandel
- KV Kindesvater
- BH Bezirkshauptmannschaft
- KJH Kinder- und Jugendhilfe
- DS Drehscheibe
- KLF Kriminalistischer Leitfaden
- BMI Bundesministerium für Inneres
- KE Kindeseltern
- KH Kinderhandel



## Eidesstattliche Erklärung (Dominik Eberle)

Ich, Dominik Eberle, geboren am 17.02.1989 in Wien, erkläre,

1. dass ich diese Masterthese bzw. die in meiner Verantwortung stehenden Abschnitte der Masterthese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Masterthese bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am 29.04.2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Eberle', written in a cursive style.

Unterschrift

## Eidesstattliche Erklärung (Katharina Rettenmoser)

Ich, Katharina Rettenmoser, geboren am 06.12.1990 in Wien, erkläre,

1. dass ich diese Masterthese bzw. die in meiner Verantwortung stehenden Abschnitte der Masterthese selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Masterthese bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Wien, am 29.04.2016



Unterschrift